



*Beratungsgegenstand:*

**Ausweisung des Naturschutzgebietes "Kiehnmoor" durch Änderungsverordnung**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Umweltamt

*Datum*

05.07.2018

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Umweltausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

23.08.2018

*Status*

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

04.09.2018

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

19.09.2018

Ö

## **Sachverhalt:**

### **Hintergrund**

Das ca. 450 Hektar große NSG „Kiehnmoor“ ist bereits seit 1992 Naturschutzgebiet. In den Jahren 1999 bzw. 2005 wurde es Bestandteil des 1880 Hektar großen Vogelschutzgebiets V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (3027-401) und Teilgebiet des mit 5380 Hektar bedeutend größeren FFH-Gebiets DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind.

Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das Naturschutzgebiet als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 und Vogelschutzgebietes V 38 entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen angepasst werden muss. Das Gebiet liegt zum Teil im Landkreis Celle, für dessen Flächen dem Landkreis Uelzen die Aufgabe der Sicherung vom Land Niedersachsen übertragen wurde.

Statt einer Neuausweisung wurde eine Änderungsverordnung vorgenommen. Zur besseren Lesbarkeit wurde zusätzlich eine Lesefassung erstellt.

Das im Westen angrenzende Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ sowie die südlich bzw. nordöstlich angrenzenden Bereiche „Schmarbecker Heide“ (im Landkreis Celle) und „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ (östlich) sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“.

### **Schutzbestimmungen**

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

### **Beteiligungsverfahren**

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 26.03.2018 eingeleitet worden. Die beteiligten Behörden erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme. Parallel dazu hat die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 04.04.2018 bis 07.05.2018 durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, die Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Suderburg, Gemeinde Einke, Landkreis Uelzen sowie Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle stattgefunden. Dies wurde eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 21 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

### **Beteiligte Personengruppen**

<b>Beteiligte Personengruppen / Organisation</b>	<b>Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken</b>
Eigentümer (1)	1
Naturschutzverbände (16)	4
Träger öffentlicher Belange (84)	12
Sonstige Einwender	4
<b>Summe der Einwendungen</b>	<b>21</b>

Die zu ändernde Verordnung des NSG von 1992 ist als **Anlage 1** (Verordnungstext) und **Anlage 2** (Verordnungskarte) beigelegt.

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (**Anlage 3**).

Die Änderungen an der Änderungsverordnung, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in **Anlage 4** im Änderungsmodus dargestellt. **Anlage 5** enthält den Entwurf der Lesefassung, **Anlage 6** die maßgebliche Karte.

## **Ergebnis**

Die aus dem dargestellten Verfahren resultierende Änderungsverordnung (**Anlage 7**) und die dazu gehörenden maßgebliche Karte im Maßstab 1:12.500 (**Anlage 6**) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beigelegt ist die angepasste Begründung zur Verordnung (**Anlage 8**). Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A 3 Format quer im Maßstab 1:12.500 werden anschließend im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Celle veröffentlicht. Die maßgebliche Karte kann dann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Gemeinde Wriedel, der Samtgemeinde Suderburg, der Gemeinde Eimke und der Gemeinde Faßberg sowie bei den Landkreisen Celle und Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises unter [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Der Landkreis Celle wird informiert und die Vorlagen werden dort im Umweltausschuss am 13. September sowie am 29. Oktober im Kreistag beraten. Die Verordnung wird in Kraft treten, wenn die Veröffentlichung im Landkreis Celle stattgefunden hat.

Zur abschließenden Darstellung aller Änderungen wurde eine Vergleichsfassung der bestehenden Verordnung mit Darstellung der Anpassungen im Änderungsmodus als Anlage 9 beigelegt.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992 entsprechend dem beigefügten Entwurf der Änderungsverordnung (Anlage 7 zur Vorlage) sowie die maßgebliche Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kiehnmoor" (Anlage 6 zur Vorlage) zu beschließen. Die Auswertung der Stellungnahmen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 3 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – NSG-Verordnung aus dem Jahr 1992

Anlage 2 – Karte zur NSG-Verordnung aus dem Jahr 1992

Anlage 3 – Abwägung der Einwendungen

Anlage 4 – Entwurf der Änderungsverordnung im Änderungsmodus NSG „Kiehnmoor“

Anlage 5 – Lesefassung der geänderten NSG-Verordnung „Kiehnmoor“

Anlage 6 – Maßgebliche Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kiehnmoor"

Anlage 7 – 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992

Anlage 8 - Begründung zur Änderungsverordnung NSG „Kiehnmoor“

Anlage 9 – Vergleichsfassung der vollständigen Änderungen der bestehenden NSG  
Verordnung nach Abschluss der Beteiligung

Dr. Blume

611 651 66

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Lüneburg

1992

Lüneburg, 1. Februar 1992

Nr. 3

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>A. Personalnachrichten</b>		Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schlachthof Weser-Elbe“	
<b>B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b>		Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 11. Dezember 1991 .....	21
<b>C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung des Zweckverbandes „Schlachthof Weser-Elbe“ in Zeven mit Feststellungsvermerk vom 11. Dezember 1991 .....	22
Verlust des Befähigungszeugnisses AK Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 20. Januar 1992 – 208-30527 .....	18	6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Elbe-Weser (KDEW) vom 20. August 1979 mit Feststellung vom 18. Dezember 1991 .....	22
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreise Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992 .....	18	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Elbe-Weser für das Wirtschaftsjahr 1992; Auslegungshinweis vom 18. Dezember 1991 .....	22
<b>D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		<b>E. Sonstige Mitteilungen</b>	
Verordnung des Landkreises Stade über das Naturdenkmal Nr. STD 37 „Eiche in Ahrensmeer-West“ in der Gemarkung Ahrensmeer vom 25. April 1991 .....	20	Berichtigung .....	23
		Dieser Ausgabe liegt das Jahres-Inhaltsverzeichnis 1991 bei.	

Kreisverwaltung  
Postfach 5 60  
3110 Uelzen 1

## C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Verlust des Befähigungszeugnisses AK Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 20. Januar 1992 – 208-30.527 –

Herrn Adolf von Schassen aus 2160 Stade 5, geb. am 24. August 1936 in Bützfleth ist das von dem Regierungspräsidenten in Stade unter dem 9. Mai 1970 ausgestellte Befähigungszeugnis abhanden gekommen.

Das Befähigungszeugnis wird hiermit für ungültig erklärt.

### Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

#### § 1

##### Naturschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Brambostel der Gemeinde Wriedel im Bereich der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, in der Gemarkung Wichtenbeck der Gemeinde Eimke im Bereich der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, sowie in der Gemarkung Scharbeck der Gemeinde Faßberg im Landkreis Celle wird zum Naturschutzgebiet erklärt.  
Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kiehnmoor“.  
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 440 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Einlegeblatt mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Sicherung der ungenutzten Bereiche wie folgt:
  - a) die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände (Erlen- und Birkenbruchwälder) als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende Ökosysteme,
  - b) die naturnahe Entwicklung
    - der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen, einschließlich wassergefüllter Torfstiche,
    - der Glocken- und Besenheidegesellschaften,
    - der Grünlandbrache,mit Hilfe von aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes erforderlichen Pflegemaßnahmen.

## 2. Im übrigen NSG

### a) die Entwicklung

- der nicht naturnahen Waldbestände zu den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften des Birken-Eichenwaldes, des Erlen- und des Birkenbruchwaldes,
- des ausgebauten Abschnittes der Gerdau und ihrer Nebengräben zu naturnahen Fließgewässern,
- der Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern,

### b) die Erhaltung und Förderung

- des extensiv genutzten großflächigen Feuchtgrünlandes und
- der nährstoffarmen Schafweiden und Triften

als Lebensräume von z. T. gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten.

3. Die Erhaltung der im Gebiet wild vorkommenden naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten.
4. Die Bewahrung der relativen Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störempfindlicher Vogelarten.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
  - a) das Naturschutzgebiet zu betreten; darunter fällt auch das Baden und das Befahren der Gewässer mit Booten und anderen Geräten,
  - b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.),
  - d) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
  - e) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.
- (3) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.  
Die Neuanlage von Wildäckern, das Aufbringen von Fütterungsmitteln sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.
- (4) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall GmbH Düsseldorf, Werk Unterlüß, vom 6. Januar 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3 vom 1. Februar 1987 S. 24 – 26 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 4

##### Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die Bewirtschaftung der vorhandenen Grünlandflächen
- ohne Umbruch, wobei die Beseitigung von Wildschäden erlaubt bleibt,
  - ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,
  - ohne Veränderung des Bodenreliefs,
  - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - ohne Anlage von Silage- und Futtermieten,
  - ohne Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
  - bei Düngung von max. 60 kg N/ha, jedoch ohne die Verwendung von Gülle, Jauche und Geflügelmist,
  - unter Beweidung in einer Besatzdichte von max. 2 Stück Rindvieh / ha, oder unter Beweidung mit Schafen außer in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres,
  - mittels Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen unter Abfuhr des Mähgutes; ausgemähte Disteln und Brenneseln können liegen bleiben,
- b) die Beweidung der in der mitveröffentlichten Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Fläche mit Schafen,
- c) das Mähen der in der mitveröffentlichen Karte mit hellem Punktraster dargestellten Fläche erst ab 20. Juni eines jeden Jahres mit anschließender Nachweide mit Schafen,
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Dauergrünlandfläche wie bisher,
- e) die Forstwirtschaft der genutzten Waldflächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung gemäß dem forstlichen Betriebswerk der Rheinmetall GmbH und des Forstamtes Uelzen der Landwirtschaftskammer Hannover,
- mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche) entsprechend den Standortverhältnissen,
  - unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
  - unter Belassung einiger Altbäume/ha, insbesondere Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
  - unter Vorrang von streifen-/plätzweisen Verfahren zum Freilegen des Mineralbodens für die Waldverjüngung mit maximal 30 cm Arbeitstiefe vor vollflächigen Verfahren oder solchen mit größerer Arbeitstiefe,
  - unter Vorrang manueller und mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren beim Forstschutz und bei der Pflege des Gehölzaufwuchses,
- jedoch ohne
- Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 ha Größe, in den Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau über je 0,2 ha Größe,
- f) die Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben in der Zeit vom 1. August – 1. März des darauf folgenden Jahres wie folgt:
- die punktuelle Beseitigung von Abflußhindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand mit Ausnahme des in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Gerdauabschnittes, soweit die oberliegenden Kiehmoorwiesen hierdurch nicht vernäßt werden,
  - die maschinelle Grundräumung in Bereichen, die nicht oder nur einseitig bestockt sind, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Lüneburg,
- g) die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Teiche ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne Kalkung, Düngung und Fütterung, wobei die in der mitveröffentlichten Karte nummerierten Teiche 7, 8 und 10 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht beangelt oder befischt werden dürfen,
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße von Brambostel in das Kiehmoor bis zum Ende mit dem Wendehammer,
- i) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wirtschaftswegen mit heimischem Sand oder Kies,
- j) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen,
- k) die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Neuerrichtung baulicher Anlagen,
- l) die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden,
- m) das Abbrennen von Heide auf der im NSG befindlichen Schießbahn im Abstand von mindestens 3 Jahren und nur in der Zeit vom 1. November – 1. April des darauffolgenden Jahres,
- n) das Ausbringen von Fütterungsmitteln auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wildwiesen und Wildäckern,
- o) die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes,
- p) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte unter Beachtung des § 3 Absatz 4 dieser Verordnung,
- q) das Betreten und Befahren des Gebietes
- durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg
- zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter Beachtung des § 3 Absatz 4 dieser Verordnung,
- r) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 5  
Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.
- Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10 000 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50 000 DM betragen kann.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg  
Lüneburg, den 20. Januar 1992  
Im Auftrage  
Pischel

**Verordnung des Landkreises Stade  
über das Naturdenkmal Nr. STD 37  
„Eiche in Ahrensmoor - West“  
in der Gemarkung Ahrensmoor  
vom 25. April 1991**

Aufgrund der §§ 27, 29, 54 Abs. 1 und 64 Nr. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. Nr. 13/1990), wird durch den Kreisausschuß des Landkreises Stade verordnet:

§ 1

Naturdenkmal

Die einzelne Naturschöpfung der Eiche in Ahrensmoor-West wird zum Naturdenkmal erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Stade unter Nr. STD 37 eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemeinde Ahlerstedt, Gemarkung Ahrensmoor, Flur 1, Flurstück Nr. 82/1.
- (2) Die Schutzbestimmungen gelten einschließlich eines Bereiches von 5 m über die Linie der Kronentraufe hinaus.
- (3) Der Standort des Naturdenkmals ist durch einen Kreis in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 markiert. Eine Ausfertigung der Karten wird beim Landkreis Stade sowie bei der Gemeinde Ahlerstedt aufbewahrt. Die Karten können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

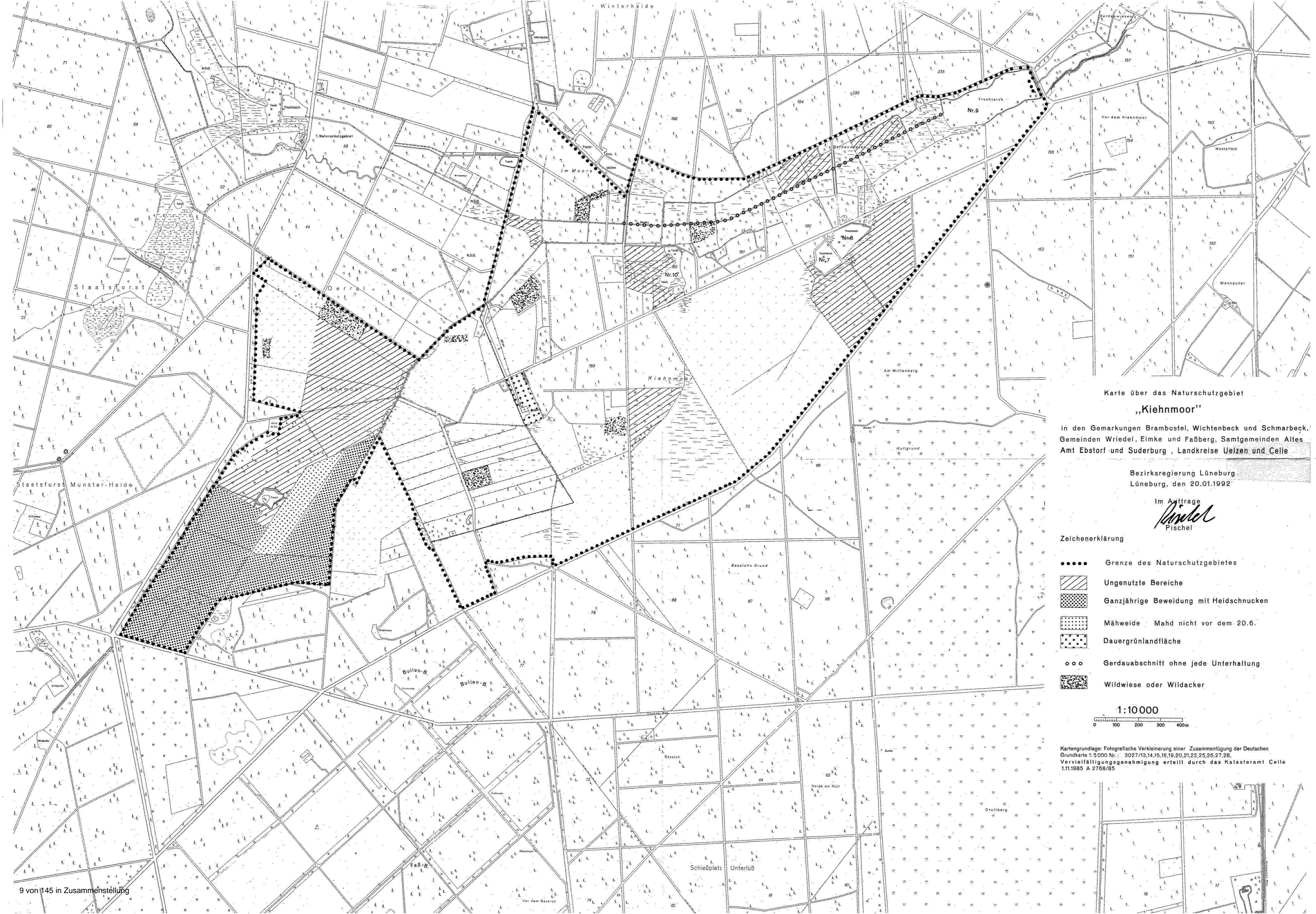
Schutzzweck ist die Erhaltung der mächtigen freistehenden Alteiche wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

- (1) Gem. § 27 Abs. 2 NNatG sind alle Handlungen verboten, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Folgende Handlungen sind insbesondere verboten:
  - a) jegliche Verletzung, Entfernung oder Beschädigung von lebenden und abgestorbenen Teilen des Baumes im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich, einschließlich des Ausästens;
  - b) das Abgraben, Aufschütten oder Verdichten des Bodens, die Veränderung des Bodenreliefs sowie die Flächenbefestigung und -versiegelung;
  - c) die Veränderung des Wasserhaushaltes durch die Anlage von Gräben, Drainagen, Wassereinleitungen und Wasserentnahmen;
  - d) die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aller Art, einschl. Verkaufseinrichtungen, Einfriedungen und Absperrungen, Beobachtungs- und Jagdunterstände und Anlagen zur Wildfütterung sowie Draht-, Rohr- und sonstige Versorgungsleitungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind;
  - e) das Lagern, das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen und Bänken sowie das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen und Geräten;
  - f) die Lagerung bzw. das Einbringen von Stoffen aller Art, insbesondere von Streusalzen, Bioziden, Düngemitteln, Ölen, Säuren, Laugen, Schutt, Steinen, Abfällen, Mitteln zur Wildfütterung sowie von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern, wie Silage, Mist, Stroh, Futtermitteln, Holz u. a. Gütern;
  - g) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln und anderen Gegenständen, ausgenommen die amtliche Kennzeichnung als Naturdenkmal;
  - h) das Feuermachen;
  - i) die Beweidung;





Karte über das Naturschutzgebiet  
 „Kiehnmoor“  
 in den Gemarkungen Brambostel, Wichtenbeck und Scharbeck,  
 Gemeinden Wriedel, Elmke und Faßberg, Samtgemeinden Altes  
 Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreise Uelzen und Celle

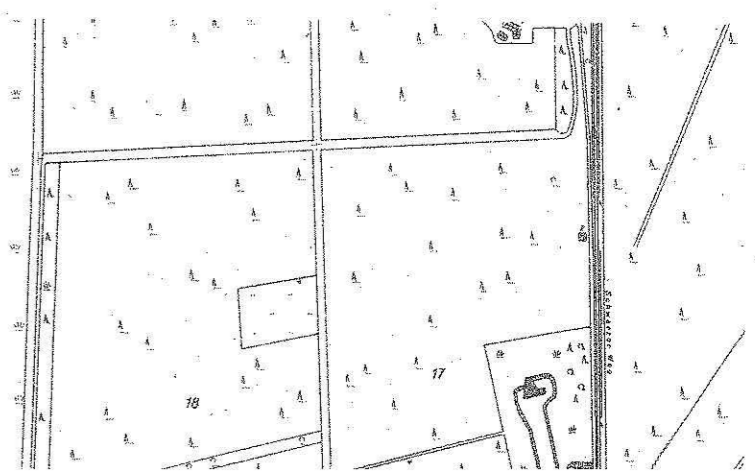
Bezirksregierung Lüneburg  
 Lüneburg, den 20.01.1992

Im Auftrage  
*Wriedel*  
 Pischel

- Zeichenerklärung
- Grenze des Naturschutzgebietes
  - ▨ Ungenutzte Bereiche
  - ▩ Ganzjährige Beweidung mit Heidschnucken
  - ▤ Mähweide Mähd nicht vor dem 20.6.
  - ▥ Dauergrünlandfläche
  - ○ ○ Gerdauabschnitt ohne jede Unterhaltung
  - ▩ Wildwiese oder Wildacker

1:10 000  
 0 100 200 300 400m

Kartengrundlage: Fotografische Verkleinerung einer Zusammenfügung der Deutschen  
 Grundkarte 1:5000 Nr.: 3027/13,14,15,16,19,20,21,22,25,26,27,28.  
 Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch das Katasteramt Celle  
 1.11.1985 A 2768/85



**Anlage 3:**  
**Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten**  
**Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“**  
**in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle**  
**vom 20. Januar 1982**

**Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen**

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (8)	1
Naturschutzverbände (24)	4
Träger öffentlicher Belange (115)	12
Sonstige Einwender	4
<b>Summe der Einwendungen</b>	<b>21</b>

**Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen**

Anregungen/Einwendungen (Zitate)	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
<b>Kreisnaturschutzbeauftragter Armin Menge</b>	Eingang 27.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 01)
In meiner Funktion als Kreisnaturschutzbeauftragter habe ich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Fassung der Schutzgebietsverordnung Kiehnmoor.  Im Rahmen der Umsetzung der neuen Verordnung müssen sich alle Beteiligten bewusst sein, dass gerade in Bezug auf die Regelungen zu den Waldlebensraumtypen mit der vorliegenden Änderung Regelungen in Anlehnung an den derzeit gültigen Walderlass getroffen werden, die die Bewirtschaftung einzelner Flächen deutlich erschweren.  Bei der zukünftig folgenden Aufstellung eines Managementplanes sollte dies in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern berücksichtigt werden.  Eine aus meiner Sicht bestehende Formulierungs-Diskrepanz möchte ich aber dennoch ansprechen:	Wird zur Kenntnis genommen und teilweise im Verordnungsentwurf berücksichtigt.          Die Regelung zur Baumartenwahl gilt bereits seit Inkrafttreten der NSG-Verordnung 1992. Sie leitet sich aus dem allgemeinen Schutzzweck ab und hat das Ziel, eine möglichst naturreaumtypische Baumartenzusammensetzung zu

<p>Gemäß § 3 (2), Satz 4, ist es verboten: ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzen und Tiere einzubringen...</p> <p>Unter § 4 (5) wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt. Dann aber unter § 4 (5), Punkt 1. a), auf allen Waldflächen wieder in der Baumartenwahl beschränkt;</p> <p>d.h. aus hiesiger Sicht, dass alle anderen Baumarten (nichtgenannt) nur mit Zustimmung der UNB in allen Waldflächen ausgebracht werden dürfen... Sprich, von einer Freistellung der Forstwirtschaft bleibt in diesem Punkt über die genannten Baumarten hinaus nichts mehr übrig!!!</p> <p>Eine Begrenzung in Bereich der Lebensraumtypen ist sicherlich nachvollziehbar, warum sollte aber außerhalb z.B. keine Traubeneiche, Linde oder Wildobst gepflanzt werden, wenn standörtlich passend?</p>	<p>erreichen und damit auch deren Begleitbiozönose zu fördern. Sie soll verhindern, dass z. B. Baumarten der Mittelgebirge wie Sommerlinde oder Lärche angebaut werden. Die Liste wurde um drei weitere Arten ergänzt. Der Hinweis wird insoweit berücksichtigt, dass in der Klammer vor der Nennung der Baumarten „insbesondere“ ergänzt wird und damit deutlich gemacht wird, dass alle Arten der potentiell natürlichen Vegetation zulässig sind, wie beispielsweise Winterlinde oder Wildkirsche.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b></p>	<p>Eingang 27.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 02)</p>
<p>aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Vorhabensbereich wird von folgenden Gasleitungen der EMPG Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (Betreiber und Eigentümer) gequert bzw. tangiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Westen des Vorhabengebietes verläuft die Erdgasleitung Munster Z1 – Kiehnmoor.</li> <li>2. Entlang der Ostgrenze des Vorhabengebietes verläuft die Erdgasleitung Schmarbeck Z1 – Kiehnmoor.</li> <li>3. Im südlichen Teil des Vorhabengebietes verläuft die Erdgasleitung Kiehnmoor – Unterlüß.</li> </ol> <p>Die Leitungen sind mit einem Schutzstreifen versehen, der nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden darf. Auch Aspekte der Zugänglichkeit sind ggf. von Bedeutung. Es wird eine Konsultation des Eigentümers bezüglich zu berücksichtigender Schutzerfordernisse empfohlen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Naturschutzgebietsverordnung ergeben sich keine Anpflanzungen. Die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist in § 4 Absatz 2 Nr. 6 freigestellt. Dies umfasst auch den erforderlichen Zugang zu den Anlagen. Dem Eigentümer wurden die Unterlagen ebenfalls übersandt.</p> <p>Das Betreten und Befahren des Gebiets durch „andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben“ ist gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 b freigestellt. Damit sind die benannten Belange vollständig freigestellt, eine zusätzliche Erwähnung einzelner Belange ist nicht</p>

<p>Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>erforderlich. Unabhängig von der NSG-Verordnung ist die Verordnung über das Betretensverbot auf dem Schießplatz der Firma Rheinmetall einzuhalten.</p>
<p><b>Landkreis Uelzen - Amt Bauordnung und Kreisplanung</b></p>	<p>Eingang 28.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 03)</p>
<p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass der Schießplatz der Fa. Rheinmetall im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2000 (RROP) als Vorranggebiet Sperrgebiet zeichnerisch dargestellt ist. Die Begründung des RROP zu Ziffer 2.1 führt dazu aus: „Für den Schießplatz Unterlüß der Firma Rheinmetall sind weite Bereiche als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Diese hohe Bedeutung für den Naturschutz ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass der Übungsbetrieb eine andere Nutzung ausschließt bzw. erheblich einschränkt. Trotz dieser zeichnerischen Darstellung ist die jetzige Nutzung mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. Es ist vielmehr so, dass erst bedingt durch die Nutzung der Flächen als Schießplatz und die damit verbundene Sperrung des Bereiches für die Öffentlichkeit die für den Naturschutz wertvollen Bereiche entstanden sind. Daher schränken sich in diesem speziellen Fall die Nutzung als Schießplatz und der Vorrang für Natur und Landschaft gegenseitig nicht ein. Die große Zahl der besonders schutzwürdigen Flächen im Gebiet des Schießplatzes erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Firma Rheinmetall und den Naturschutzbehörden. Diese Zusammenarbeit hat bereits dazu geführt, dass auch vor der förmlichen Unterschutzstellung wertvollste Landschaftsteile, wie die Ellerndorfer Wacholderheide und Teile des Kiehnmoores, gesichert und entwickelt werden konnten.“</p> <p>Raumordnerisch ist damit das Sperrgebiet abgesichert.</p> <p>Es wird positiv bemerkt, dass in der Verordnung in § 4 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes freigestellt wird. Es wird jedoch angemerkt, dass der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung formulierte Schutzzweck, nämlich die Erhaltung und Entwicklung der Ungestörtheit des Gebiets durch den vorhandenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in den meisten Naturschutzgebieten handelt es sich um eine relativ betrachtete Ungestörtheit des Gebiets. Aus den Untersuchungen u.a. des Brutvogelbestands im Gebiet (Brutvogelerfassungen im Vogelschutzgebiet V38, Blüml et al. 2005 und 2017) lässt sich ableiten, dass die Ungestörtheit des Gebiets im Vergleich mit einem durchschnittlichen Landschaftsausschnitt sehr</p>

<p>Schießplatzes im Ostteil des geplanten NSG nur bedingt erreicht werden kann.</p>	<p>gut ausgeprägt ist. Auch wenn dies u.a. wegen der Explosionsgeräusche und dem Betrieb in einigen Bereichen des Schießplatzes zunächst nicht so erscheinen mag, ist davon auszugehen, dass der Schießplatzbetrieb in der derzeit ausgeübten Form die Avifauna weniger stört als dies in der „Normallandschaft“ der Fall ist.</p>
<p><b>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen</b></p>	<p>Eingang 06.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 04)</p>
<p>Wir hatten über den Gerdauabschnitt oberhalb des Rheinmetallstausees gesprochen und mitgeteilt, dass er derzeit nicht unterhalten wird. Die Abstimmung der geplanten Unterhaltungsarbeiten soll über den Arbeitsplan abgestimmt werden. Einer generellen Regelung zur Nichtunterhaltung des genannten Abschnittes können wir nicht zustimmen. Akzeptabel wäre eine Formulierung mit dem Zusatz „soweit eine ausreichende Entwässerung der oberliegenden Gewässer/Flächen hierdurch gewährleistet ist“.</p> <p>Bei der Unterhaltung Gew. II. Ordnung, gerade im Oberlauf, ist eine abschnittsweise Krautung eventuell aus technischen Gründen nicht möglich. Hierzu können wir aber sicherlich zu gegebener Zeit eine Abstimmung vor Ort finden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung des § 4 Absatz 7 Nr. 1 wird folgendermaßen geändert: „(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen: Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt 1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand; der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,“. In der Karte wird dieser Bereich mit eingeschränkter Nutzung dargestellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei Bedarf, also wenn es zu einer verstärkten Vernässung im Bereich der Kiehnmoorwiesen kommt, eine Unterhaltung möglich wird. Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin gewährleistet. Die Karte wird entsprechend angepasst.</p> <p>Abweichende Absprachen, die sich nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort richten, sind möglich. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks ist zu vermeiden und wenn unvermeidbar so gering wie möglich zu halten.</p>
<p><b>Aktion Fischotterschutz</b></p>	<p>Eingang 06.04.2018 (Naturschutzverbände 01)</p>
<p>Nach (4) Schutzgebietsverordnung ist freigestellt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung... 3. nicht freigestellt ist die Ausübung a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente, b) der Jagd mit Totschlagfallen; Lebendfallen sind fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren, so dass eine Schädigung insbesondere</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>

<p>des Fischotters ausgeschlossen ist...</p> <p>Zu b) Fachgerechte Lebendfallen, die den Fischotter nicht schädigen, gibt es nicht. Die Otter verletzen sich bei Ausbruchversuchen innerhalb kurzer Zeit an Gebiss und Krallen. Sie sind dann nur noch eingeschränkt jagdfähig und können verenden.</p> <p>Daher sprechen wir uns gegen die Fallenjagd im Schutzgebiet aus.</p>	<p>Nach Auffassung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Uelzen und der Kreisjägerschaft gibt es durchaus vollständig abgedunkelte Fallen (Betonrohrfallen/geschlossene Holzfallen), in denen sich unbeabsichtigt gefangene Fischotter ruhig verhalten und keine Verletzungen erleiden. Dies wurde in drei Fällen im betreffenden Gebiet so bestätigt und auch der Aktion Fischotterschutz mitgeteilt.</p> <p>Im Verordnungstext wird ergänzt, dass die Fallen vollständig abgedunkelt sein müssen. Ein vollständiges Verbot der Fallenjagd wird als nicht verhältnismäßig abgelehnt. Die Fallenjagd ist zudem im Rahmen des Prädatorenmanagements auch von naturschutzfachlicher Bedeutung.</p>
<p><b>Klosterkammerforstbetrieb</b></p>	<p>Eingang 09.04.2018 (Sonstige Einwender 01))</p>
<p>Unsere Eigentumsflächen liegen außerhalb der o.g. Gebietskulisse, somit sind wir nicht direkt betroffen.</p> <p>Dennoch möchten wir gerne aus forstfachlicher Sicht, im Besonderen zum § 4 bzw. § 5 „Zulässige Handlungen“, in den beiden NSG-VO- Entwürfen Stellung nehmen.</p> <p>Unter dem Ordnungspunkt (5) bzw. (3), ordnungsgemäße Forstwirtschaft, ist jeweils ein Kahlschlagverbot ab einer Größe von 0,5 ha vorgesehen. Dies kollidiert eindeutig mit der Vorstellung, dass innerhalb der Waldflächen, die Teil des FFH-Gebietes sind, mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation gewirtschaftet werden soll. Hier sind es v.a. die Stieleiche, die Erle, die Aspe, Esche und Eberesche, die ausgesprochene Lichtbaumarten sind und dieses Licht auch zwingend für eine Verjüngung benötigen. Dies gilt umso mehr für das Kahlschlagsverbot, welches im Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder“ (NSG VO Kiehnmoor, § 4, (5.), 2.) vorgesehen ist. Hier dürfte eine doch gewünschte Beteiligung der Lichtbaumart Eiche an der Verjüngung nahezu ausgeschlossen sein.</p> <p>Weitere Bestimmungen dieses Ordnungspunktes (5) bzw. (4) sind für Waldbesitzer ebenfalls nicht tragbar und nur in einzelnen Sonderfällen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Verbot von der Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha auf allgemeinen Waldflächen handelt es sich um eine Regelung der bestehenden Verordnung von 1992, die dazu beitragen soll, einen gut strukturierten Wald als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Für den Lebensraumtyp 9190 kann laut Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ ein großflächigerer Lochhieb zur Verjüngung der Eiche notwendig werden. Dies kann im Rahmen einer Pflegemaßnahme zugelassen werden, ohne eine Befreiung zu beantragen. Dadurch sind individuelle Lösungen möglich, die mit dem Eigentümer abgesprochen und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können.</p> <p>Art. 14 des Grundgesetzes schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die</p>

<p>hinnehmbar (z.B. bei Existenz bestimmter Sonderbiotope). Hier sehen wir in jedem Fall ganz grundsätzlich eine Entschädigungspflicht.</p> <p>Folgende Punkte sind gemeint:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Rückegassenabstand von 40m sorgt für eine deutliche Erhöhung der Holzerntekosten insgesamt und es erhöht sich zwangsläufig die Befahrungsintensität auf den verbleibenden Gassen mit möglichen negativen Folgen für den Boden (Spurenbildung).</li> <li>- Bei der Waldkalkung handelt es sich um eine Kompensationskalkung, die eine weitere Bodenversauerung (v.a. durch Schadstoffeinträge aus der Luft) abpuffern soll. Es geht nicht um eine Aufwertung von Waldböden!</li> <li>- Ein grundsätzliches Einsatzverbot von Fungiziden und Insektiziden kann erhebliche Schäden, insbesondere im Fall von Kalamitäten, zur Folge haben (z.B. technische Holzwertung, Ausbreitung der Kalamität auf den noch vorhandenen Bestand).</li> <li>- Die Untersagung von Wegeausbau- und -instandsetzungsmaßnahmen bedingt einen deutlichen Anstieg der Holzerntekosten und dazu auch eine intensivere Befahrung der Waldbestände.</li> </ul> <p>Wir bitten darum, diese Anregungen ernsthaft und auch mit forstlichem Sachverstand zu prüfen und bei der Ausgestaltung der NSG Verordnungen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Absatz 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen von der Art sind, dass sie die Forstsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Waldnutzung ausgeschlossen erscheinen ließen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre.</p> <p>Erschwernisausgleich gemäß § 68 Absatz 4 BNatSchG i. V. m § 42 Absatz 4 NAGBNatSchG kann ggf. bei Eigentumseingriffen unterhalb der Entschädigungsschwelle gewährt werden.</p>
<p><b>Rheinmetall AG</b></p>	<p>Eingang 18.04.2018 (Eigentümer 01)</p>
<p>Zu der geplanten Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Kiehnmoor“ nehmen wir im Namen der Rheinmetall AG wie folgt Stellung und teilen Ihnen unsere Einwände mit:</p> <p>Zu § 1 (2) Lage und Grenze des NSG Die Karte im Grenzverlauf ist nicht eindeutig. Laut Zusage der UNB Uelzen hat sich die Lage und Größe nicht geändert. Bitte mit Aufnahmen „...die nördliche Grenze des NSG ist südlich des nördlichen Weges (Oberer Moorweg). „Die südliche Grenze des NSG ist nördlich bzw. westlich des öffentlichen Weges zwischen dem sogenannten Stausee und der westlichen Schiessbahngrenze. Die Wege, die das NSG begrenzen gehören nicht zum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der benannte nördliche Weg ist (anders als der östlich und südlich angrenzende Weg) ausweislich der Verordnungskarte Bestandteil des Naturschutzgebietes „Kiehnmoor“ vom 20.1.1992. Die Grenze verläuft gemäß Verordnungstext „auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe“. Diese Abgrenzung wurde beibehalten. In der neuen Karte wurde dies aus Gründen der Einheitlichkeit geändert, die Grenze verläuft nun an der Innenseite der dargestellten Linie. Beim östlichen Weg ist die Abgrenzung jedoch tatsächlich nicht eindeutig und wird so angepasst, dass der Weg</p>

<p>NSG“.</p> <p>Zur Kartendarstellung, siehe Korrektur Karte: Die Lage des Wildackers ist falsch eingezeichnet.</p> <p>Zu § 2 (3) 2.h Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann diese nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung: „Der Anteil von überdurchschnittlich hoch.“</p> <p>Zu § 3 (2) 15 Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde den o. g. positiven Einsätzen entgegenstehen. Daher empfehlen wir folgende Formulierung: „...abgesehen von Notfallsituationen zu landen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“</p> <p>Zu § 4 Zulässige Handlungen (5) 1. Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden. Weiter heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln ist nur im</p>	<p>eindeutig außerhalb liegt.</p> <p>Die Karte wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Formulierung wird vergleichbar mit den Erhaltungszielen der anderen LRT angepasst: „Der Anteil von Höhlenbäumen, sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren“.</p> <p>Aufgrund der besonderen Störungsempfindlichkeit des Gebiets sind Drohnenflüge mit Ausnahme der für den Schießplatzbetrieb erforderlichen Flüge ausgeschlossen. Der Drohneinsatz stellt ein Mittel zur Optimierung der Nutzung dar, insbesondere zur Bewirtschaftung großer Flächen. Er ist jedoch für die Nutzung nicht zwingend erforderlich. In diesem besonders störungsempfindlichen Gebiet überwiegen die zu erwartenden negativen Auswirkungen eines regelmäßigen Einsatzes und rechtfertigen das Verbot. Wenn ein Einsatz von Drohnen im Einzelfall sinnvoll und mit dem Schutzzweck verträglich ist, kann dies entweder zum Zwecke der Forschung, der Pflege und Entwicklung des Gebietes genehmigt werden oder eine Befreiung beantragt werden.</p> <p>Der gesetzliche Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst das Netz Natura 2000, beschränkt sich aber nicht allein darauf. Das vorhandene NSG Kiehnmoor erfüllt hier eine eigenständige Funktion, die sich nicht allein aus der Sicherung der Natura 2000-Gebiete ergibt. Die bestehenden Regelungen zur Forstwirtschaft leiten sich folglich selbstständig aus dem Schutzzweck ab. Zweck der Änderungsverordnung ist es, die Natura 2000-spezifischen Erhaltungsziele und Regelungen aufzunehmen. Gleichzeitig ist es erforderlich, den Verordnungstext dort zu ergänzen, wo das BNatSchG seit der Novelle 2010 nähere Konkretisierung fordert („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ in § 23 Absatz 2 BNatSchG). Der benannte Runderlass sowie der Leitfaden umfassen Vorgaben zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald und zu drei Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Grau-, Schwarz- und Mittelspecht). Diese Vorgaben wurden in der Änderungsverordnung erlasskonform umgesetzt. Es sind jedoch keine Vorgaben zu den übrigen Lebensraumtypen (Moore,</p>
---	---



begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich.

Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.18, nach dem der günstige Erhaltungszustand bereits durch die Maßnahmen des Unterschutstellungserlasses gesichert ist, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Maßnahmenplanungen.

Aus diesen Gründen ist der hier formulierte Passus (Nr. 1) zu löschen oder einzelne Regelungen als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

Zu § 4 Zulässige Handlungen (5) 4. A) Moorwälder

Laut den Vollzugshinweisen des NLWKN sowie der Bewertungsmatrix zum 91D0 ist die Fichte ebenfalls eine lebensraumtypische Baumart. Aus diesem Grund ist die Fichte hier aufzunehmen oder eine stichhaltige Begründung für die Nichtaufnahme zu geben.

Weiter muss die Begründung an dieser Stelle geändert werden, da diese vorgibt, dass alle LRT-typischen Baumarten für die jeweiligen LRT übernommen worden sind.

Zu § 4 Zulässige Handlungen (5) 4. C) Bodensaure Eichenwälder

Die Aufzählung muss durch die Waldkiefer ergänzt werden, da laut den Vollzugshinweisen des NLWKN die Waldkiefer wie auch die Sandbirke in jungen Sukzessionsstadien vorherrscht.

Zu § 4 Zulässige Handlungen (6)

Wir bitten an dieser Stelle die Freistellung um die Nutzung, Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen zu erweitern.

Heiden, Grünländer, Gewässer, ...) und den nicht genannten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie enthalten. Hier sind folglich weitere Regelungen erforderlich, zumal die Offenland- bzw. Gewässer-Lebensraumtypen in mosaikartiger Verzahnung mit den Waldflächen vorkommen und somit bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen hier unmittelbare Auswirkungen haben können (z.B. Entwässerung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kalkung, Naturverjüngung aus angrenzenden Waldflächen).

Die Forstwirtschaft ist bereits seit Inkrafttreten der Verordnung 1992 auf Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation beschränkt.

Die Fichte ist zwar eine Baumart, die in der Lüneburger Heide in Moorrandbereichen unter bestimmten Umständen als autochthon gelten kann. Ab einem größeren Anteil (ca. 30 %) gilt die Art aber als so starke Beeinträchtigung, dass die Fläche nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann. Insbesondere die im Randbereich von Lebensraumtypen vorkommenden Fichtenbestände sorgen angrenzend für eine starke Naturverjüngung und weisen einen hohen Wasserbedarf auf. Um auf Dauer einen günstigen Erhaltungszustand der Moor-Lebensraumtypen gewährleisten zu können, kann die Baumart daher im Gebiet bis zur Hiebreife stehen bleiben, soll aber nicht noch zusätzlich gefördert werden. Die Aufführung der Art bei den lebensraumtypischen Baumarten in den Vollzugshinweisen zum Lebensraumtyp 91D0\* bezieht sich ausdrücklich auf die Fichten-Moorwälder im Harz, bei der die Fichte tatsächlich die Hauptbaumart ist.

Zur Klarstellung wird die Formulierung auf Seite 16 der Begründung ergänzt, um zu verdeutlichen, dass die Auswahl gebietspezifisch vorgenommen wurde.

Die Baumart „Waldkiefer“ wird ergänzt, darf jedoch nicht zur alleinigen Baumart werden.

Die Unterhaltung und Pflege war unter dem Begriff bereits subsumiert, wird aber hier der Klarstellung halber ergänzt, da diese Unterscheidung sich auch in anderen Regelungsbereichen der Verordnung findet. § 4 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

„Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der

	Nutzung, <u>Unterhaltung und Pflege</u> der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen [...]"
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Uelzen</b>	Eingang 20.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 05)
<p>Zu den vorgelegten Verordnungsentwürfen für die o.g. Schutzgebiete verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 11.12.2017 für das NSG Kiehnmoor und vom 01.02.2018 für das NSG Brambostler Moor.</p> <p>Grundsätzlich wird die Ausweisung des Schutzgebietes zur Sicherung von ökologisch bedeutungsvollen Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes Ilmenau mit Nebenbächen begrüßt und mitgetragen.</p> <p>Bereits im Vorfeld des laufenden Verfahrens konnte im Rahmen der Anhörung und Vorgesprächen zahlreiche Probleme erörtert werden. Diese sehr konstruktiven Gespräche haben zu einem jetzt vorliegenden Entwurf geführt, in dem bereits in vielen Punkten ein Konsens aller am Verfahren beteiligten Nutzer- und Interessengruppen erreicht werden konnte.</p> <p>Darüber hinaus gibt es aber einzelne Auflagen und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die unter besonderer Berücksichtigung der Eigentümerinteressen der betroffenen Grundeigentümer aus hiesiger Sicht kritisch betrachtet werden.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgelegten Verordnungsentwürfen, ergänzend zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 1 Brambostler Moor (Erhaltungsziele des NSG)  § 2 Abs. 3 Satz 1 Kiehnmoor (Erhaltungsziele des NSG)  Aus der Formulierung könnte abgeleitet werden, dass die Erhaltungsziele für das gesamte NSG gelten. Insgesamt dürfen Erhaltungsziele nur für die Schutzgüter der Natura-2000-Gebietskulisse und nicht für das gesamte NSG formuliert werden. Daher empfehlen wir folgende Formulierung:  „Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind...“ oder „Flächen des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet sind...“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nicht die allgemeinen, sondern die Natura 2000-Erhaltungsziele gemeint sind und somit nicht grundsätzlich die Formulierung von Erhaltungszielen in Naturschutzgebietsverordnungen infrage gestellt wird. Da das NSG „Kiehnmoor“ vollflächig FFH-Gebiet ist, bezieht sich diese Aussage vermutlich nur auf das NSG „Brambostler Moor“. Im Gebiet gibt es nur einen ca. 3 ha großen Bereich, der nur FFH- aber nicht Vogelschutzgebiet ist. § 2 Absatz 4 bezieht sich jedoch ausdrücklich auf die „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet“.</p>

§ 5 Abs. 3 Ziffer 1 Brambostler Moor (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

§ 4 Abs. 5 Ziffer 1 Kiehnmoor (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach unserer Auffassung stellt der gemeinsame Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden des MU und ML vom 19.02.2018 die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen für den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.

Ferner heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur in begründeten Einzelfällen für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.2018, nach dem der günstige Erhaltungszustand bereits durch die Maßnahmen des Unterschutzstellungserlasses gesichert sind, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Maßnahmenplanung. Aus diesen Gründen sind die Punkte § 5 Abs.3 Nr. 1a) bis h) (Brambostler Moor) und § 4 Abs.5 Nr. 1 a) bis l) nach unserer Auffassung zu streichen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

Der gesetzliche Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst das Netz Natura 2000, beschränkt sich aber nicht allein darauf. Das vorhandene NSG Kiehnmoor erfüllt hier eine eigenständige Funktion, die sich nicht allein aus der Sicherung der Natura 2000-Gebiete ergibt. Die bestehenden Regelungen zur Forstwirtschaft leiten sich folglich selbstständig aus dem Schutzzweck ab.

Zweck der Änderungsverordnung ist es, die Natura 2000-spezifischen Erhaltungsziele und Regelungen aufzunehmen. Gleichzeitig ist es erforderlich, den Verordnungstext dort zu ergänzen, wo das BNatSchG seit der Novelle 2010 nähere Konkretisierung fordert („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ in § 23 Absatz 2 BNatSchG).

Der benannte Runderlass sowie der Leitfaden umfassen Vorgaben zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald und zu drei Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Grau-, Schwarz- und Mittelspecht). Diese Vorgaben wurden in der Änderungsverordnung erlasskonform umgesetzt.

Es sind jedoch keine Vorgaben zu den übrigen Lebensraumtypen (Moore, Heiden, Grünländer, Gewässer, ...) und den nicht genannten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie enthalten. Hier sind folglich weitere Regelungen erforderlich, zumal die Offenland- bzw. Gewässer-Lebensraumtypen in mosaikartiger Verzahnung mit den Waldflächen vorkommen und somit bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen hier unmittelbare Auswirkungen haben können (z.B. Entwässerung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kalkung, Naturverjüngung aus angrenzenden Waldflächen).

Die Regelungen des § 5 Absatz 5 Nr. 1 a bis j sind wie folgt begründet:

„a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen“

Diese Regelung gilt schon seit Inkrafttreten der Verordnung 1992 und wurde sogar um weitere Baumarten ergänzt. Der Aufzählung der Baumarten wird aufgrund anderer Einwendungen „insbesondere“ vorangestellt, damit sämtliche Arten der potentiellen natürlichen Vegetation möglich sind, auch solche, die nicht aufgeführt werden. Die Regelung soll die Entwicklung einer möglichst naturnahen Baumartenzusammensetzung ermöglichen und hat einen naturnah aufgebauten Wald zum Ziel, der einen besonderen Wert als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hat.

„b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten“

Dies ist ebenso eine Regelung aus der Verordnung von 1992. Sie fördert die gebietseigenen genetischen Eigenschaften der Bäume und trägt damit zur

Erhaltung eines vielfältigen Genpools bei. Individuen aus der lokalen Population erweisen sich zudem durch ihre besondere Anpassung an den Standort oft als widerstandsfähiger. Die künstliche Verjüngung einschließlich der Einbringung von Setzlingen wird durch die Regelung nicht ausgeschlossen, soll aber nachrangig erfolgen, da sie zu einer Vereinheitlichung der genetischen Ausstattung über eine größere Region führt und das Risiko der Verbreitung von Krankheiten birgt.

„c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall“

Diese Regelung der Verordnung von 1992 wurde konkretisiert von „einigen Altbäume“ zu „zwei Altbäumen“ und stellt damit keine zusätzliche Einschränkung dar. Sie dient zur Strukturanreicherung der Wälder. Altbäume sind bedeutend für die Entwicklung von Habitatbäumen und somit als Lebensraum insbesondere für Höhlenbrüter und Fledermäuse.

„d) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe“  
diese Regelung stammt aus der bestehenden Verordnung von 1992. Auch diese Regelung ist zur Entwicklung gut strukturierter Wälder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiterhin erforderlich.

„e) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall“

Diese Regelung ist zur Erhöhung der Strukturvielfalt und als Lebensraum für totholzbewohnende Insekten und Pilze von besonderer Bedeutung. Sie setzt kein aktives Handeln voraus.

„f) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt“

Die Entwässerung ist zum Teil auch in der bestehenden Verordnung von 1992 enthalten gewesen (ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung) und hat für einen wassergeprägten sowie an ein saures Milieu angepassten Lebensraum wie das Kiehnmoor eine substantielle Bedeutung. Sowohl eine Entwässerung als auch Kalkung führen zu Mineralisierung und Abbau von Torf und zum Verlust des Lebensraums für charakteristische Arten. daher ist eine individuelle Prüfung bei einer Beantragung einer Maßnahme erforderlich. Für die Flächen des Lebensraumtypes Moorwald ist eine Kalkung nach den Vorgaben des Walderlasses vollständig ausgeschlossen. Von sensiblen Flächen und anderen

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 Brambostler Moor (Invasive Pflanzenarten)  
§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Kiehnmoor (Invasive Pflanzenarten)  
Da diese Maßnahmen auch in aufzustellenden Managementplänen festzulegen sind, kann dieser Passus gestrichen werden.

§ 5 Abs. 3, Nr. 2 a) Brambostler Moor (Kahlschlag)  
§ 4 Abs.5 Nr. 2 a) Kiehnmoor (Kahlschlag)  
Grundsätzlich soll sich die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern an den standörtlichen Bedingungen orientieren. Eine Nutzung ohne Kahlschläge erscheint dabei sinnvoll. Gerade bei der Eiche sind aber in der Verjüngung besondere lichtökologische Bedingungen zu berücksichtigen. Hierzu verweisen wir auf die Ziffer 2.2.1.4 im Leitfaden NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern. Die maximale Größe für einen Lochhieb bei der Eichenverjüngung beträgt laut Unterschutzstellungserlass ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche kann innerhalb eines sonst geschlossenen Bestandes im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-)klimatischen Voraussetzungen in Niedersachsen eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umzusetzen. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich. Daher sollte die Verjüngung von Eichenflächen in Lochhieben mit einer Mindestgröße von 0,5 ha erfolgen, um so den Anteil der

Moorbereichen sind bei Waldkalkungsmaßnahmen ohnehin Abstände von bis zu 150 m einzuhalten.

„g) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig“  
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wurde schon in der bestehenden Verordnung durch den Vorrang manueller und mechanischen Verfahren vor chemischen Verfahren geregelt. Neu eingeführt wird ein Zustimmungsvorbehalt für den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Diese stellt einen weitreichenden Eingriff in das Ökosystem dar und erfordert daher eine Prüfung, ob es zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks kommen kann. Punktuelle Maßnahmen bleiben außerhalb der Lebensraumtypen-Flächen freigestellt.

Da die Formulierung unter i) entbehrlich ist und bereits durch a) abgedeckt ist, wird sie an dieser Stelle gestrichen.

Mit invasiven Arten sind hier sowohl die Arten der Unionsliste gemeint, die einer Dokumentationspflicht unterliegen, als auch weitere Arten mit regionaler Bedeutung. In einem Managementplan, der nur alle zehn Jahre aktualisiert wird, kann auf neu auftretende Standorte nicht eingegangen werden. Um eine sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen ist eine Anzeige daher erforderlich.

Die Regelung des Verbotes von Kahlschlag ist eine Wald-Erlass Regelung für alle Wald-Lebensraumtypen, die übernommen wurde. Der Leitfaden Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern bestätigt den Einwand insofern, dass zur Erhaltung von Eichenbeständen ggf. größere Lochhiebe als 0,2 Hektar erforderlich sein können, verweist allerdings auf die Möglichkeit, dieses Vorhaben als Pflegemaßnahmen durchzuführen und die notwendige Größe des Lochhiebs mit dem Eigentümer und je nach Situation festzulegen, ohne dass es einer Befreiung bedarf.

<p>unterrepräsentierten jungen Eichenbestände zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für den Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder“ im FFH-Gebiet.</p> <p>§ 5 Abs. 3, Nr. 1 e) Brambostler Moor (Kalkung)  § 4 Abs. 5, Nr. 1 g) Kiehnmoor (Kalkung)  Gemäß Ziffer 2.2.3.6 des Leitfadens NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern dient die Bodenschutzkalkung dazu den natürlichen Bodenzustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen und grenzt sich somit deutlich von der Düngung ab. Daher ist sie nach unserer Auffassung in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig. Grundsätzlich sind nur die Standorte der Lebensraumtypen 91D0 und 91T0 von der Kalkung auszunehmen. Der Verordnungstext sollte an dieser Stelle präzisiert werden.</p> <p>§ 5 Abs. 2, Nr. 4; § 5 Abs. 3, Nr. 2 h) Brambostler Moor (Wegeunterhaltung)  § 4 Abs. 2 Nr. 5; § 4 Abs. 5, Nr. 2 h) Kiehnmoor (Wegeunterhaltung)  Der Begriff der ordnungsgemäßen Wegepflege sollte präzisiert werden und durch die Begriffe „Wegepflege“ und „Wegeunterhaltung“ ersetzt werden. Unter diesen beiden Begriffen werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgabe (max. 100 kg/m<sup>2</sup> milieuangepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.  Zur Wegeunterhaltung zählt auch das Freischneiden des Lichtraumprofils. Nur so ist gewährleistet, dass die Wege entsprechend abtrocknen können und den Anforderungen für eine Holzabfuhr standhalten.</p>	<p>Das Kiehnmoor ist überwiegend ein Moorgebiet, das von Natur aus ein saures Milieu aufweist und extrem empfindlich gegenüber einer Kalkung reagieren kann. Auf dem Lebensraumtyp Moorwald ist laut Erlass die Kalkung ausgeschlossen. Auf dem anderen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ wäre nach Erlass eine Kalkung nach vorheriger Anzeige möglich. Da die Lebensraumtypen, Kernflächen, geschützten Biotope und anderen Moorbereiche stark miteinander verzahnt sind und Übergänge bilden, muss hier bei einer gewünschten Kalkungsmaßnahme genau geprüft werden, ob es zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks kommen kann und welche Pufferabstände eingehalten werden müssen, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.</p> <p>In der bestehenden Verordnung ist die Unterhaltung der Wirtschaftswege nur mit heimischem Sand oder Kies freigestellt. Diese Regelung wurde in der Änderungsverordnung um gereinigte Lesesteine erweitert. Die Begriffe „Instandsetzung“, „Unterhaltung“ und „Ausbau“ von Wegen werden durch den Wald-Erlass eingeführt. Die Unterhaltung schließt dabei den Einbau von höchstens 100 kg milieuangepasstem Material je m<sup>2</sup> ein. Die Regelung wird ergänzt um „die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.“</p> <p>Die Unterhaltung umfasst auch das Freischneiden des Lichtraumprofils. Der Klarstellung halber wird dies im Verordnungstext ergänzt.</p>
<b>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Oerrel + Fuhrberg</b>	Eingang 26.04.2016 (Träger öffentlicher Belange 06)
Zur Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes	Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

„Kiehnmoor“ nehme ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Niedersächsischen Landesforsten Stellung.  
Diese Stellungnahme ist abgestimmt mit dem Niedersächsischen Forstamt Fuhrberg. Das Forstamt Fuhrberg ist, im Rahmen dieser Beteiligung, für die im Landkreis Celle gelegenen Teile des Schutzgebietes zuständig.

Ich bitte um Übernahme der folgenden Änderungsvorschläge in den Entwurf der Schutzgebietsverordnung:

#### §1 (2)

Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden.

Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen entsprechend Natura 2000-Leitfaden des MU u. ML in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist.

Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung:

„Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) aus der Basiserfassung des NLWKN. Bei Europäischen Vogelschutzgebieten sind die Daten für die Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Naturschutzbehörde zu erfragen.

Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).

Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die LRT-Karte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.“

Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse...) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist.

Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden.

Die Darstellung der Lebensraumtypen wird für die Bestimmtheit der Regelungen für notwendig erachtet. Konkrete Verbote müssen anhand der Verordnung räumlich zugeordnet werden können. Die Darstellung des Bestandes der Lebensraumtypflächen gilt auch als Referenz für die weitere Entwicklung des Gebietes. Die Dynamik der Waldentwicklung ist gemäß Vollzugshinweisen ausdrücklich Bestandteil der Lebensraumtypen-Definition (verschiedene Waldentwicklungsphasen als Qualitätsmerkmal). Das natürliche Absterben von Baumbeständen außerhalb von Kalamitäten führt ebenso wie Sturmschäden selten zu einem Verlust der Eigenschaft als Lebensraumtyp (unterhalb Erhaltungszustand „C“). Gerade im NSG Kiehnmoor sind mit Ausnahme des kleinen Eichenwald-Bestandes Lebensraumtypen betroffen, die an moor- und gewässernahe Standorte gebunden sind. Damit ist hier eine hohe Standortkontinuität gegeben. Die Holzernte hingegen ist als anthropogener Eingriff steuerbar und nicht Teil der natürlichen Walddynamik.

Auch der Leitfaden zu Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern enthält keine abschließende Aussage bezüglich der Notwendigkeit der Darstellung der Lebensraumtypenflächen. Vielmehr bezieht er sich an verschiedenen Stellen auf die Darstellung der Lebensraumtypenflächen als Bezugsgröße in der Verordnungskarte zum Schutzgebiet zum Beispiel zur Berechnung der Habitat- und Totholzbäume, des Altholzanteils und der lebensraumtypischen Baumarten.

Eine fortschreibungsfähige Karte würde sich zudem auf den Geltungsbereich der Verbote auswirken. Hier bestehen grundlegende Bedenken im Hinblick auf das notwendige Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Eigentümer bei Erlass oder Änderung einer Verordnung (§ 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG).

Der Empfehlung wird daher nicht nachgekommen.

Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.

§2 (3) Nr. 1 d)

Wir regen an, den Begriff „standortgerecht, autochthon“ durch den Begriff „lebensraumtypisch“ zu ersetzen.

Ob Baumarten autochthon sind, ist angesichts der Waldgeschichte rein spekulativ und ein entsprechender Nachweis lässt sich nur mit hohem Aufwand erbringen (normalerweise durch entsprechende genetische Untersuchungen).

§2 (3) Nr. 2 h)

Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung:

„Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch.“

Weiter sind die Erhaltung und Entwicklung von einem „natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur“ nicht realisierbare Schutzziele, da diese nicht innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können. Ich schlage daher folgende Formulierung vor:

„mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur.“

Ob das Relief tatsächlich natürlich ist, ist aufgrund anthropogener Einflussnahmen zweifelhaft. Die Wiederherstellung eines natürlichen Reliefs ist nicht mit vertretbarem Aufwand zu realisieren und muss daher umformuliert werden.

Selbiges gilt für die Bodenstruktur, welche aufgrund anthropogener Einflussnahme flächig gesehen nicht mehr intakt ist. Durch die forstliche Erschließung der Bestände kommt es im Bereich der Rückelinien zu Bodenverdichtungen und somit zu einer Veränderung der Bodenstruktur. Flächige intakte Bodenstrukturen sind im Wald also de facto nicht realisierbar.

Zu beachten ist, dass auch die von dem Verordnungsentwurf angestrebte Entwicklung o. a. Parameter seine Grundlage im FFH-Recht nicht finden kann. Im Rahmen der dem europäischen Natura- 2000-Schutz dienenden Vorschriften geht es darum, dass die gegenwärtige Situation bewahrt wird

Der Hinweis wird umgesetzt und die Begriffe entsprechend geändert. Der Begriff „autochthon“ wird jedoch beibehalten, da die Erhaltung der lokalen Population mit ihrem spezifischen Genpool ein wichtiges Erhaltungsziel ist.

Es ist vermutlich Abs. 2 statt 3 gemeint. Die Leitbildformulierung wird angepasst, um dem Charakter des nur kleinflächigen Bestandes stärker gerecht zu werden. Der Satz lautet neu wie folgt: „Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren.“

Dem wird gefolgt. Der Satz wird wie folgt geändert: „mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur.“

Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unten. Gemäß FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder dieser ist wiederherzustellen.



und es mithin nicht zu einer Verschlechterung kommen darf. Die Entwicklung der Gebiete ist jedoch nicht Gegenstand des Schutzregimes.

§2 (3) Nr. 3 d)

Bei der Formulierung „ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter...“ handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017).

§2 (4) Nr. 2 c)

Wir gehen davon aus, dass tatsächlich signifikante Vorkommen von Seeadler, Fischadler, Uhu, Sperlings- und Rauhußkauz im Gebiet vorkommen, obwohl diese nicht im SDB aufgeführt sind.

§3 (2) Nr. 15

Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten entgegenstehen. Daher empfehlen wird folgende Formulierung: „...abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“

§4 (2) Nr. 3

Wir bitten an dieser Stelle die Regelungen der Muster-VO hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht sowie der Gefahrenabwehr zu übernehmen: „und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht

Entscheidend für den günstigen Erhaltungszustand ist, dass „die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen“ und „die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden“. Damit enthält die Richtlinie einen vorsorgenden Ansatz, der ein Handeln bereits vor dem absehbaren Eintreten einer Verschlechterung erfordert. Maßnahmen sind deshalb ausdrücklich auch für die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands vorgesehen.

Hier handelt es sich ebenfalls um ein Leitbild. Es werden Elemente beschrieben, die zu einem günstigen Erhaltungszustand beitragen können.

Diese Vorkommen sind erst nach Ausweisung des Vogelschutzgebiets entstanden bzw. bekannt geworden und wurden nach Rücksprache mit dem NLWKN / Staatliche Vogelschutzwarte aufgenommen (vgl. Begründung zur Verordnung).

Wird zur Kenntnis genommen. Der Drohneneinsatz stellt ein Mittel zur Optimierung der Nutzung dar, insbesondere zur Bewirtschaftung großer Flächen. Er ist jedoch für die Nutzung nicht zwingend erforderlich. In diesem besonders störungsempfindlichen Gebiet überwiegen die zu erwartenden negativen Auswirkungen eines regelmäßigen Einsatzes und rechtfertigen das Verbot.

Wenn ein Einsatz von Drohnen im Einzelfall sinnvoll und mit dem Schutzzweck verträglich ist, kann dies entweder zum Zwecke der Forschung, der Pflege und Entwicklung des Gebietes genehmigt werden oder eine Befreiung beantragt werden.

Die Formulierung des § 4 Absatz 2 Nr. 3 wird angepasst: „erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,“

## ODER

und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten“

Die derzeitige Formulierung ist nicht ausreichend und muss zwingend geändert werden, da nicht alle erforderlichen Maßnahmen hiervon erfasst sind. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst ein deutlich weiteres Feld als die Gefahrenabwehr.

### §4 (2) Nr. 5

Generell darf die Einschränkung von Wegeinstandsetzungs-, sowie Wegeneu- oder Ausbaumaßnahmen laut USE nur für wertbestimmende LRT-Flächen gelten. Unabhängig davon entspricht das hier genannte Material in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Es wird empfohlen, die Materialdefinition durch den im Unterschutstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" zu ersetzen.

Zusätzlich fehlt ein Hinweis darauf, dass die Unterhaltung den Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro qm beinhaltet. Wir bitten, diesen Hinweis zumindest in die Begründung zur VO aufzunehmen

### §4 (5) Nr.1

Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutstellungserlasses inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden. Dazu sagt der Erl. des MU und ML vom 19.02.2018, AZ 22005\_12\_01\_09-09 eindeutig: „Solche Entwicklungsmaßnahmen sind, wenn sie erforderlich sind, in der Regel nicht ohne das Einverständnis des Flächeneigentümers umzusetzen.“

Weiter heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im

Die Regelung zur Wegeunterhaltung ist Bestandteil der bestehenden Verordnung und wurde sogar erweitert (Lesesteine). Zudem wurde zusätzlich die Möglichkeit der Zustimmung zu einer Wegeinstandsetzung eingeführt. In diesem Rahmen kann eventuellen zusätzlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Der gesetzliche Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst das Netz Natura 2000, beschränkt sich aber nicht allein darauf. Das vorhandene NSG Kiehnmoor erfüllt hier eine eigenständige Funktion, die sich nicht allein aus der Sicherung der Natura 2000-Gebiete ergibt. Die bestehenden Regelungen zur Forstwirtschaft leiten sich folglich selbstständig aus dem Schutzzweck ab.

Zweck der Änderungsverordnung ist es, die Natura 2000-spezifischen Erhaltungsziele und Regelungen aufzunehmen. Gleichzeitig ist es erforderlich, den Verordnungstext dort zu ergänzen, wo das BNatSchG seit der Novelle 2010 nähere Konkretisierung fordert („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ in § 23 Absatz 2 BNatSchG).

Der benannte Runderlass sowie der Leitfaden umfassen Vorgaben zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald und zu drei Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Grau-, Schwarz- und Mittelspecht). Diese Vorgaben wurden in der Änderungsverordnung erlasskonform umgesetzt.

Es sind jedoch keine Vorgaben zu den übrigen Lebensraumtypen (Moore,

Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist.

Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.18, nach dem der günstige Erhaltungszustand bereits durch die Maßnahmen des Unterschutzstellungserlasses gesichert ist, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Maßnahmenplanungen.

Aus diesen Gründen ist der hier formulierte Passus (Nr. 1) zu löschen oder einzelne Regelungen als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.

#### §4 (5) Nr. 2 g)

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Ziffer I. 8. USE und o.a. Leitfaden S. 49 zehn Werkzeuge vor Maßnahmendurchführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die derzeit festgeschriebene Frist von zwei Wochen sollten dahingehend in zehn Werkzeuge abgeändert werden.

#### §4 (5) Nr.3

In diesem Gebiet gibt es keine Landeswaldflächen, daher kann der Halbsatz gelöscht werden.

#### §4 (5) Nr.4 a)

Laut den Vollzugshinweisen des NLWKN sowie der Bewertungsmatrix zum LRT 91D0 ist die Fichte (*Picea abies*) ebenfalls lebensraumtypische Baumart. Aus diesem Grund ist die Fichte hier aufzunehmen oder eine stichhaltige Begründung für die Nichtaufnahme zu geben.

Weiter muss die Begründung an dieser Stelle geändert werden, da diese vorgibt, dass alle LRT-typischen Baumarten für die jeweiligen LRT übernommen worden sind.

Heiden, Grünländer, Gewässer, ...) und den nicht genannten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie enthalten. Hier sind folglich weitere Regelungen erforderlich, zumal die Offenland- bzw. Gewässer-Lebensraumtypen in mosaikartiger Verzahnung mit den Waldflächen vorkommen und somit bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen hier unmittelbare Auswirkungen haben können (z.B. Entwässerung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kalkung, Naturverjüngung aus angrenzenden Waldflächen).

Zur Begründung der Regelungen im Einzelnen siehe Stellungnahme des Forstamts Uelzen der Landwirtschaftskammer.

Die Formulierung wurde im Vergleich zum Erlass in der Verordnung vereinheitlicht, inhaltlich entspricht sie, sofern keine Feiertage vorkommen aber der benannten Vorgabe (10 Werkzeuge = 2 Wochen). Wenn Feiertage innerhalb des Zeitraumes liegen, ist die Wochenfrist in diesem Fall sogar günstiger für den Betroffenen, der eine möglichst kurze Anzeigefrist wünscht.

Zutreffend, der Halbsatz wird gelöscht.

Die Fichte ist zwar eine Baumart, die in der Lüneburger Heide in Moorrandbereichen unter bestimmten Umständen als autochthon gelten kann. Ab einem größeren Anteil (ca. 30 %) gilt die Art aber als so starke Beeinträchtigung, dass die Fläche nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann. Insbesondere die im Randbereich von Lebensraumtypen vorkommenden Fichtenbestände sorgen angrenzend für eine starke Naturverjüngung und weisen einen hohen Wasserbedarf auf. Um auf Dauer einen günstigen Erhaltungszustand der Moor-Lebensraumtypen gewährleisten zu können, kann die Baumart daher im Gebiet bis zur Hiebreife stehen bleiben, soll aber nicht noch zusätzlich gefördert werden. Die Aufführung der Art bei den lebensraumtypischen Baumarten in den Vollzugshinweisen zum Lebensraumtyp 91D0\* bezieht sich ausdrücklich auf die Fichten-Moorwälder im Harz, bei der die Fichte tatsächlich die Hauptbaumart ist.

Zur Klarstellung wird die Begründung diesbezüglich ergänzt, um zu

<p>§4 (5) Nr.4 c) Die Aufzählung muss durch die Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) ergänzt werden, da laut den Vollzugshinweisen des NLWKN die Waldkiefer wie auch die Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) in jungen Sukzessionsstadien vorherrscht.</p> <p>§4 (6) Wir bitten an dieser Stelle die Freistellung um die Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen zu erweitern.</p> <p>§4 (6) Nr. 1 Die hier genannte Forderung geht über die Regelung des Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. Rd.Erl. ML und MU vom 20.11.2017) hinaus. In diesem genannten Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie eine landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Wir bitten in diesem Zusammenhang um inhaltliche Berücksichtigung des genannten Erlasses.</p>	<p>verdeutlichen, dass die Auswahl gebietsspezifisch vorgenommen wurde. Die Waldkiefer kommt in jungen Sukzessionsstadien im Lebensraumtyp 9190 vor. Sie kann also als beigemischte Baumart verstanden werden und wird daher bei den lebensraumtypischen Baumarten ergänzt.</p> <p>Dem wird gefolgt. Die Waldkiefer wird ergänzt.</p> <p>Die Unterhaltung und Pflege war unter dem Begriff bereits subsumiert, wird aber hier der Klarstellung halber ergänzt, da diese Unterscheidung sich auch in anderen Regelungsbereichen der Verordnung findet. § 4 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung, <u>Unterhaltung und Pflege</u> der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen [...]“</p> <p>Die Regelung ist Bestandteil der bestehenden Verordnung. Sie wurde bereits auf den benannten Erlass hin überprüft und für konform befunden, da die Formulierung „in Deckung von Bäumen“ lediglich die „landschaftsangepasste Bauweise“ näher ausführt und mit der Formulierung auf eine Anzeigepflicht hinsichtlich des Standortes verzichtet werden kann. In Bezug auf den Schutzzweck ist die Regelung auch weiterhin erforderlich.</p>
<p><b>BUND Kreisverband Celle</b></p>	<p>Eingang 26.04.2018 (Naturschutzverbände 02)</p>
<p>Wir begrüßen die Unterschutzstellung dieses o.g. Gebietes, das uns nur anhand der Unterlagen bekannt ist. Es ist beeindruckend, welch hochwertiges Gebiet mit einer aktualisierten NaturschutzVO geschützt werden soll. Wir möchten deshalb in unserer Stellungnahme Anregungen geben, die Beeinträchtigungen wertgebender und geschützter Arten auszuschließen bzw. verringern, die durch militärische oder meteorologische Einflüsse belastet werden können. Damit die Belastungen durch den Klimawandel für den Wasserhaushalt in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen</p>

<p>der Umgebung weniger nachteilige Einflüsse auf das Kiehnmoor haben, sollte vorsorglich das Wassermanagement im Bereich Feldberegnung und Gewässerunterhaltung in die VO einbezogen werden.</p> <p>Im Heidekreis bei Munster ist aktuell die Altlast der chem. Kampfstoffe aus den Dethlinger Teichen im Grundwasser nachweisbar. In der Nähe des Kiehnmoores befinden sich verschiedene Anlagen wie der Schießplatz oder der Flugplatz Fassberg. Durch Wind- und Lärmeintrag sind nachteilige Effekte auf Flora und Fauna nicht auszuschließen.</p> <p>Welche Stoffe wie (uranhaltige) Munition durch den Schießplatz in das Kiehnmoor einwirken, welche Quecksilbermengen durch die Zünder freigesetzt werden, können wir nicht beurteilen, weil über diese Fragen der Mantel des militärischen Schweigens gedeckt wird. Die Boden- und Grundwasserbelastungen müssten regelmäßig geprüft werden. Falls Kontaminationen stattgefunden / stattfinden, sollte hier Entgiftungsmaßnahmen geplant werden.</p> <p>Insbesondere bitte wir in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu klären, wie die Entwässerung des Moores durch den Gehölzaufwuchs durch welche pflegerischen Maßnahmen unterbunden wird.</p>	<p>Fragestellungen sind jedoch nicht Gegenstand der NSG-Verordnung. Sie sind ggf. im Rahmen der Managementplanung (betr. insbesondere Gehölzaufwuchs und Wasserhaushalt) zu bearbeiten.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH</b></p>	<p>Eingang 30.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 07)</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unseren Interessen an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderung, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderen Orten (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabensträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sein denn der Vorhabensträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wie bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b></p>	<p>Eingang 02.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 08)</p>
<p>Anl. Stellungnahme übersende ich vorab auf diesem Wege. Die Problematik war im Rahmen der Vorab-Beteiligung noch nicht aufgefallen.</p> <p>Ich rege im Übrigen an, die Begrifflichkeit „unbemannte Fluggeräte“ auch im Falle der VO für das NSG „Kiehnmoor“ zu verwenden, wie bei der VO für das NSG „Brambosteler Moor“ bereits umgesetzt.</p> <p>Ich nehme zu den geplanten Verboten eines Unterschreitens einer Flughöhe von 300 m über Grund (siehe § 4 Absatz 2 Nr. 12 "Brambosteler Moor" und § 3 Absatz 2 Nr. 15 "Kiehnmoor") wie folgt Stellung:</p> <p>Die beabsichtigten Untersagungen sind praktisch mit einem Flugbeschränkungsgebiet gleichzusetzen.</p> <p>Gemäß § 17 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ist jedoch eindeutig normiert, dass es dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) obliegt, entsprechende Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen festzulegen. Folglich ist eine sachliche Zuständigkeit Ihrerseits hier m. E. nicht vorhanden. Eine sachliche Zuständigkeit / Ermächtigung Ihrerseits als Naturschutzbehörde auf der Grundlage von naturschutzrechtlichen Vorschriften wird insoweit als nicht angesehen.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Flughöhen europa- und bundesrechtlich einheitlich normiert sind (Anhang SERA. 5005 f VO (EU) Nr. 923/2012, SERA. 3105, § 37 LuftVO). Gemäß SERA. 5005 f Nr. 2. Der genannten RU-Verordnung besteht über unbesiedelten Gebieten lediglich eine Mindestflughöhe von 150 m über dem höchsten Hindernis. Folglich ist das von Ihnen geplante Verbot auch in dieser Hinsicht sehr in Frage zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Wird im Verordnungstext geändert.</p> <p>Die Einschätzung der NLStBV wird als zutreffend angesehen. Die Regelung entfällt aus formalen Gründen (Nichtzuständigkeit). Die Einrichtung eines Flugbeschränkungsgebiets durch das BMVI wäre im Hinblick auf den günstigen Erhaltungszustand des Vogelschutzgebiets zu empfehlen.</p>

<p>Darüber hinaus ist die Praktikabilität des Verbotstatbestandes aus meiner Sicht stark in Zweifel zu ziehen, da es nicht einleuchtend erscheint, wie denn der einzelne Luftfahrzeugführer überhaupt Kenntnis von dem Verbotstatbestand erlangen soll.</p>	
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen</b></p>	<p>Eingang 02.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 09)</p>
<p>Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehmen wir aus Sicht einer Aufrechterhaltung und Betroffenheit ordnungsgemäßer Landwirtschaft Stellung.</p> <p>Vorab weisen wir darauf hin, dass wir mittelfristig von einem Rückgang extensiver Weidehaltung und extensiver Rauhfuttererzeugung ausgehen, weil deren ökonomische und/oder soziale Attraktivität rückläufig sind. Vor diesem Hintergrund sollten die aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlichen Auflagen zugleich aus Sicht der Bewirtschafter möglichst praktikabel für die täglichen Arbeitsabläufe sein sowie zumutbar hinsichtlich des planerischen Aufwands und der organisatorischen Belastungen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Die VO-Abschnitte (insbesondere § 4(2) Nr. 5 oder § 4 (4) Nr. 7), in welchen die Formulierung „nach Anzeige“ verwendet wird, sind – wie im Gespräch mit Bewirtschaftern mehrfach deutlich wurde – missverständlich. Eine eindeutige Sprachregelung sollte verwendet werden, welche den de facto Zustimmungsvorbehalt eindeutig beschreibt.</p> <p>Begründung: Die Formulierung „nach Anzeige“ bedeutet im allgemein gebräuchlichen Sinn bzw. nach dem Verständnis der kontaktierten Bewirtschafter, dass die Planung der jeweiligen Maßnahme zeitgleich mit der Anzeige beginnen kann. Dementsprechend könnten z. B. Einkauf und Anlieferung von Material oder die Vergabe von Aufträgen zeitgleich mit der Anzeige vorgenommen werden. Der Formulierung wurde dagegen nicht entnommen, dass Auflagen oder sogar Verbot erfolgen könnten. Die Wortwahl ist in diesem Sinne irreführend (und ggf. höchst frustrierend).</p> <p>2. Der Zeitraum für die Zustimmung (hier § 4 (2) Nr. 5) sollte aus praktischen Gründen – wie eingangs erörtert – von vier auf zwei Wochen verkürzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Anzeige bedeutet, dass die Handlung freigestellt ist. Es muss jedoch anhand der Anzeige geprüft werden, ob die konkret geplante Maßnahme tatsächlich unter die Freistellung fällt und ob sonstige rechtliche Regelungen, etwa zum gesetzlichen Biotopschutz und Artenschutz betroffen sind. Die Anzeige wird hier gezielt als milderer Mittel gegenüber dem Erlaubnisvorbehalt eingesetzt, da diese Handlungen in den meisten Fällen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkret sind die Instandsetzung von Wirtschaftswegen, die über eine Unterhaltung hinaus geht und die Kalkung von Grünlandflächen unter einen Anzeigevorbehalt gestellt. Unter Instandsetzung sind grundlegende Maßnahmen wie z.B. das Abschieben und anschließende Erneuern der Deckschicht zu verstehen. Diese lassen sich durchaus mittelfristig planen.</p> <p>Der Zeitraum für den Anzeigevorbehalt wird für die Kalkung (§ 4 Absatz 4 Nr. 7) von vier auf zwei Wochen gekürzt. Bei der Unterhaltung von Wirtschaftswegen ist frühzeitiger erkennbar, ob</p>

**Begründung:**

Vier Wochen bedeuten aus praktischer Sicht etwa ein Sechstel der zu bewältigenden Vegetationsperiode eines Landwirts; vier Wochen können also angesichts der vielfältigen Aktivitäten in dieser arbeitswirtschaftlich äußerst verdichteten Zeit sehr leicht in Vergessenheit geraten - und damit den Bewirtschafter in eine ungewollte Ordnungswidrigkeit manövrieren! – Wie oben beschrieben kann tatsächlich jedoch erst nach dem Fristablauf die beantragte Aktion konkret vom Bewirtschafter beplant werden. Die gewünschte verkürzte Bearbeitungszeit dürfte im Vergleich dazu für den Landkreis akzeptabel sein.

3. Wir empfehlen - wie bisher - von § 4 (4) Nr. 7 abzusehen.

**Begründung:**

Der § 4 (4) Nr. 7 Zustimmungsvorbehalt der Kalkung stellt eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Verordnung dar. Eine Kalkung ist keine Düngung. Sie dient stattdessen dem Ausgleich der natürlichen Calciumverluste des Bodens durch Niederschläge einschließlich der anthropogen bedingten Ca-Verlusten infolge sauren Regens. Wir erwarten, dass in Folge des planerisch aufwändigen Zustimmungsvorbehalts, Kalkungen ggf. in spätere Jahre verschoben werden. Dadurch würde eine Versauerung der Flächen und Veränderung der Vegetation eingeleitet werden.

Im Übrigen wird der Vorbehalt als eine weitere Erschwernis der Bewirtschaftung erlebt und damit die Akzeptanz der NSG-VO seitens der Bewirtschafter verringert (vgl. Vorbemerkung zur Stellungnahme).

4. Hinsichtlich § 3 (2) Nr. 13 schlagen wir vor, dass das Errichten offener Weideunterstände, mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.

**Begründung:**

Angesichts der laufend zunehmenden Wetterextreme, insbesondere zunehmender Hitze, ist aus Gründen des Tierschutzes, besonders für Neugeborene, ein offener Unterstand – ggf. nur ein Dach mit Tragekonstruktionen – empfehlenswert. Die Möglichkeit sollte mit einem Zusatz im VO-Text klar erkennbar gemacht werden.

5. Der in § 4 (4) Nr. 6 vorgeschlagene Zustimmungsvorbehalt sollte entfallen.

Stattdessen sollte eine eigene zusätzliche Nummer bzw. Auflage in § 4 (4)

Maßnahmen zu einer Instandsetzung erforderlich sind. Nur diese sind anzeigepflichtig. Hier werden vier Wochen Beteiligungsfrist als zumutbar angesehen.

Eine Kalkung ist gerade auf (An-)Moorgrünland bisweilen notwendig, um u.a. eine übermäßige Ausbreitung der Flatterbinse zu vermeiden. Für die Kalkung ist ein Anzeigevorbehalt notwendig, der allerdings von vier auf zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme verkürzt wird. Er ist erforderlich, da angrenzend an die dargestellten Grünlandflächen Moor- und Heidelebensraumtypen vorkommen, für die Kalkung und Düngung wesentliche Gefährdungsfaktoren darstellen. Die erhebliche Beeinträchtigung dieser Bereiche kann somit auf diesem Wege vermieden werden.

Die Verordnung wird ergänzt unter § 4 Absatz 4 „Freigestellt ist die Landwirtschaft...einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken. Weiter wird ergänzt um Nr. 13: „Soweit die Neuerrichtung von Weideunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.“

Die Ergänzung des Zustimmungsvorbehalts für die genannten Handlungen soll den Umgang mit der Regelung in der Praxis erleichtern. Dieser ist jedoch nur für das Düngen und Mähen wirklich relevant. Daher kann die Regelung so



eingefügt werden, i.e.: „Walzen (...) in der Zeit zwischen dem 15.03. bis 15.06. ist nur zulässig mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Begründung:

Der pauschale Genehmigungsvorbehalt führt zu einem pauschalen Punkteabzug bei der Berechnung des Erschwernisausgleichs und damit zu einem allgemeinen Einkommensverlust. Ein eigener Sachverhalt zu Ausnahmeregelungen würde stattdessen dazu führen, dass ein Punkteabzug nur im Anwendungsfall erfolgen muss.

6. In § 4 (4) Nr. 8 sollte statt „N“ der Begriff „Stickstoff“ verwendet werden.

7. Der § 4 (4) Nr. 9 sollte deshalb in zwei Nummern aufgeteilt werden. Nämlich einerseits mit Auflagen für die Beweidung mit Rindern (d.h. Einschränkung auf nur 2 Tiere/ha während des Frühjahrs und Sommers) und andererseits Beweidungsverbot für Schafe bzw. Ziegen (nämlich für den Zeitraum 15.03. bis 15.07.).

Begründung:

Der Entwurf ist hier – wie im Gespräch mit Bewirtschaftern mehrfach deutlich wurde – missverständlich.

8. In § 4 (4) Nr. 10 bitte ergänzen in der Vergleichsfassung um „...“

angepasst werden, dass nur die Düngung und das Mähen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde außerhalb des benannten Zeitraums erfolgen dürfen. In Bezug auf das Walzen und Schleppen bleibt folglich die Regelung der bestehenden Verordnung erhalten. Die Formulierung lautet nun:

6. ohne Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 15.März bis 15.Juni eines jeden Jahres,

7. soweit das Düngen und Mähen vom 15. März bis 15. Juni nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

Um bei der Berechnung des Erschwernisausgleiches Klarheit zu schaffen wurde auch die Nr. 11 (neu 12) angepasst. Die mit Punktschraffur dargestellten Grünlandflächen dürfen neben der normalen Grünlandbewirtschaftung allerdings ohne die Beweidung mit Rindvieh (Nr. 9, neu 10) zusätzlich ganzjährig beweidet werden. Die innerhalb dieser Flächen liegenden Heidekrautgewächse und Borstgrasrasen vertragen dagegen nicht alle Bewirtschaftungsmethoden und dürfen daher nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt oder gemäht werden. Die alte Formulierung suggerierte, dass die Düngung außerhalb der Heidekrautbereiche uneingeschränkt möglich sei. Hier gilt aber auch die Einschränkung mit 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr wie in Nr. 6.

Die neue Formulierung lautet: Nr. 12 „soweit die in der maßgeblichen Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen abweichend von Nr. 10 ganzjährig ausschließlich mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die auf diesen Flächen vorhandenen Heidekrautgewächse und die vorhandenen Borstgrasrasen dürfen abweichend von den Nr. 6 bis 9 und 11 ganzjährig nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt, gekalkt oder gemäht werden.“

Wird angepasst.

Wird im Verordnungstext eindeutiger formuliert: „9.. unter Beweidung in einer Besatzdichte von max. 2 Stück Rindvieh je Hektar, oder in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März eines jeden Jahres unter Beweidung mit Schafen und Ziegen,“

Diese Formulierung ist in der allein maßgeblichen Änderungsverordnung so

ausgemähte Disteln, Brennnesseln und Binsen können ...“.

9. Das in § 4 (7) Satz 1 dargelegte Unterhaltungsverbot für die Gerdau im bewaldetem Bereich gemäß der VO-Karte stellte eine außerordentliche Verschlechterung gegenüber der aktuellen Verordnung dar und ist aufzugeben.

Begründung:

Das Unterhaltungsverbot würde voraussichtlich innerhalb weniger Jahre durch umstürzende Bäume zu Rückstau und Abflussverminderung führen. Die reduzierte Fließgeschwindigkeit würde durch vermehrte Sedimentation (i.e. Sand aus den oberhalb gelegenen Gräben und dem Gerdau-Oberlauf sowie Modder aus Laubfall) eine Aufhöhung der Sohle der Gerdau und den Verlust kiesiger Sohlabschnitte bewirken. Dies droht insbesondere, weil das natürliche Gefälle der Gerdau in diesem Abschnitt ohnehin sehr gering ist. Eine Sohlanhebung wiederum würde zum Rückstau in den angeschlossenen Gräben und in Folge verringerte Abflussgeschwindigkeiten zu deren Versandung führen. (Hinweis: Unsere Ortsbegehung zeigte, dass sich in den Gräben teilweise hiesige Sohlen befinden!)

Die Entwässerungsfunktion der Gräben würde ausgehebelt und damit würde die Nutzbarkeit der angeschlossenen Grünlandflächen wegen zu hoher Grundwasserstände verloren gehen

Fazit:

Das abschnittsweise Unterhaltungsverbot führt zum Verlust einer gesicherten Vorflut für die gesamte Region. Der durch das Unterhaltungsverbot zwangsläufig eintretende Rückstau würde das komplette Kienmoor sowie weitere stromaufwärts außerhalb des NSG gelegene Grünlandflächen (Landkreis Celle), die über Gewässer III. Ordnung in die Gerdau entwässern, wieder vernässen.

Eine ggf. gewünschte Vernässung darf dagegen nur mit Zustimmung aller betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter - auch außerhalb des NSG - erfolgen.

10. Der Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde für die Unterhaltung der sonstigen Gewässerabschnitte II. Ordnung sowie für die Gewässer III. Ordnung stellt ebenfalls eine potentiell erhebliche Verschlechterung dar und ist aus dem unter Nr. 10 genannten Gründen zu streichen.

enthalten. Die Vergleichsfassung ist nicht Bestandteil der aufzustellenden Verordnung und diene nur der Übersicht.

Der Absatz wird angepasst, so dass eine Unterhaltung auch des in der Karte dargestellten Abschnitts ggf. weiterhin möglich ist, wenn die Entwässerung der oberliegenden Kiehnmoorwiesen infrage steht. Die Bezeichnung in der Karte verweist nun auf einen Abschnitt mit eingeschränkter Gewässerunterhaltung gemäß § 4 Absatz 7 Satz1 Nr. 1.

Die Formulierung des § 4 Absatz 7 Nr. 1 wird folgendermaßen geändert:

„(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt

1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand; der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,“

Um die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen und Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen, sind neben den Regelungen auch Maßnahmen des Wasserhaushaltes denkbar. Es ist daher eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasser- und Bodenverband notwendig, die einmal jährlich erfolgen soll. Hier können sich

<p>Begründung: Die Unterhaltung und insbesondere dabei die Belange des Naturschutzes sind sehr detailliert gesetzlich bzw. in Verordnungen geregelt und in Leitfäden erläutert. Die vor der Unterhaltung zu erarbeitenden „Unterhaltungspläne“ müssen durch den Landkreis genehmigt werden. Eine darüber hinaus gehende Einschränkung durch behördliche Auflagen zu Gunsten besonderer naturschutzfachlicher Ziele ist wegen der resultierenden Vernässungsgefahr unzulässig. Die mit einer Vernässung ggf. angestrebten Ziele dürfen stattdessen nur mit Zustimmung der Anlieger und Oberlieger umgesetzt werden.</p> <p>11. § 7 (1) Nr. 1 ist - vergleichbar der Nr. 2 - zu konkretisieren und damit einzuschränken. Die Anordnungsermächtigung ist dabei so zu formulieren, dass eine mit den Anordnungen verbundene Verschlechterung der landwirtschaftlichen Belange nur unter Zustimmung von Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgen kann.</p> <p>Begründung: Gemäß der im Entwurf gewählten Formulierung besteht die Möglichkeit, jede beliebige für Erreichung der Entwicklungsziele geeignete Maßnahme ohne Zustimmung der Eigentümer und Bewirtschafter umzusetzen. Insbesondere ist zu befürchten, dass die in § 2 aufgelisteten Ziele „naturnaher Wasserhaushalt“ und „naturnahe Entwicklung der Gerdau und Nebengewässer“ (Gräben) durch gezielte Staumaßnahmen bzw. -änderungen oder Sohlanhebungen auf diesem Weg umgesetzt werden könnten. Dies könnte insbesondere in Verbindung mit § 2 Nr. 1 „Erstellung von Maßnahmenblättern“ und deren Umsetzung erfolgen. Ohne das Einverständnis der Betroffenen wären indessen deren Belange aus rechtlicher Sicht ungenügend berücksichtigt und damit die entsprechenden Pflegemaßnahmen unzulässig.</p>	<p>auch die privaten Eigentümer und Pächter anschließen. Es ist sicherzustellen, dass es durch Entwässerungsmaßnahmen nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung als der bestehenden kommt. Eine Nutzung der Kiehnmoorwiesen soll aber grundsätzlich gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Inhalte des § 7 beziehen sich auf die in § 65 BNatSchG normierte Duldungsverpflichtung sowie die Anordnung von Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde gemäß § 15 NAGBNatSchG. Die benannten Regelungen liegen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu den Rechten und Pflichten des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes und ergeben sich aus der Sozialbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 2 GG. Selbstverständlich wird eine einvernehmliche Maßnahmenfestsetzung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern angestrebt. Artikel 6 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 32 Absatz 3 BNatSchG enthält allerdings die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen durchzuführen, um den günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Wenn freiwillige Vereinbarungen allein nicht ausreichen kann zur Umsetzung dieser europarechtlichen Verpflichtung in bestimmten Fällen eine Duldungsanordnung erforderlich sein. Die zu duldenen Maßnahmen müssen dabei zumutbar sein und ausreichend Raum für die bisherige Nutzung des Grundstücks lassen. Beispielsweise kann eine Aufstauung nicht ganze Bereiche eines Grundstücks betreffen. Die Kosten trägt in Natura 2000-Gebieten das Land Niedersachsen.</p>
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg</b></p>	<p>Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 10)</p>
<p>die Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ im Hinblick auf die europarechtlichen Erfordernisse des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie des Vogelschutzgebietes V36 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ begrüße ich sehr. Der Verordnungsentwurf hat auch dem landesweiten Naturschutz vorgelegen. Seine Hinweise und Empfehlungen sind in diese Stellungnahme eingeflossen. Folgende Aspekte bitte ich bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>

1) Fachbehördliche Stellungnahme

Allgemein weise ich darauf hin, dass sämtliche wissenschaftliche Artnamen korrekterweise kursiv geschrieben werden.

Schutzzweck

§ 2 Abs. 3

Ich empfehle, zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der einzelnen Lebensraumtypen jeweils Beispiele konkret in diesem Gebiet vorkommender Arten zu nennen. Beispielsweise könnten bei LRT 7110 Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger genannt werden sowie bei LRT 4030 Schlingnatter und Kreuzotter.

Darüber hinaus empfehle ich, die Formulierung „lebensraumtypische Baumarten“ bei den Waldlebensraumtypen zu verwenden, um eine einheitliche Begriffsverwendung innerhalb der Verordnung sicherzustellen und da es Baumarten geben kann, welche zwar standortgerecht sind, jedoch nicht dem jeweiligen Lebensraumtyp entsprechen und deren Vorkommen daher dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen kann. Auch bei den Nebenbaumarten sowie der Krautschicht, empfehle ich die analoge Bezeichnung „lebensraumtypisch“ zu verwenden (siehe auch Vollzugshinweis des NLWKN).

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Anteile an Altholz, Habitatbäumen und Totholz bezogen auf die gesamte LRT-Fläche kontinuierlich hoch sein sollten. Die gewählte Formulierung suggeriert, dass der Gesamtanteil auch niedrig sein kann, was für einzelne Teilflächen zeitweise zutreffen kann, bezogen auf die Gesamtfläche jedoch nicht.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 b)

Ich empfehle, die Artengruppe der Libellen als charakteristische Tierarten in die Beschreibung des LRT 3260 mit aufzunehmen.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 d)

Ich empfehle die Formulierung wie folgt zu ändern und ergänzen: „Erhaltung und Entwicklung der trockenen bis mäßig feuchten Sandheiden [...]“.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 e)

Ich empfehle die Formulierung wie folgt zu ergänzen: „[...] Extensiv-Weiden, einschließlich ihrer standortbedingten Entwicklung zu Feucht- und

Dem wird nachgekommen. Die wissenschaftlichen Namen werden kursiv abgedruckt.

Dem wird nachgekommen. Die charakteristischen Arten werden bei der Beschreibung des Schutzzecks ergänzt unter § 2 Absatz 3 Nr. 1 b mit „wie insbesondere Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger“ und unter Nr. 2 d mit „wie insbesondere Schlingnatter und Kreuzotter“.

Der Empfehlung wird nachgekommen. Es werden folgende Formulierungen in § 2 Absatz 3 geändert:

„standortgerechte bzw. standorttypische Baumarten“ sowie standortgerechte oder standorttypische Krautschicht wird in „lebensraumtypische Bauarten“ bzw. „lebensraumtypische Krautschicht“ geändert.

Dem wird nachgekommen.

Wird wie folgt unter § 2 Absatz 3 Nr. 2 h geändert. „Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren.“

Dem wird nachgekommen. Unter § 2 Absatz 3 Nr. 2 b) werden die Libellen als charakteristische Tierarten beim Lebensraumtyp 3260 aufgenommen.

Die Formulierung wird ergänzt: „Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten Sandheiden als ...“.

Die Erhaltungsziele der Mageren Flachland-Mähwiesen wird ergänzt durch folgenden Satz: „Standortbedingt können sich die Flächen jedoch auch zu

Nassgrünland oder Borstgrasrasen [...]“, da der LRT 6510 auf diesen Standorten stark düngungsabhängig ist. Bei extensiver Nutzung ohne Düngung können die Flächen aus diesem LRT herausfallen, was aber im Hinblick auf die düngungsempfindlichen Kernflächen mit anderen LRT naturschutzfachlich vertretbar bzw. erwünscht ist.

#### § 2 Abs. 3 Nr. 2 h)

Ich weise darauf hin, dass der Buchenanteil an der Verjüngung nur einen geringen Teil ausmachen darf, da es sich bei überwiegender Buchenverjüngung (> 50 %) nicht mehr um einen Eichenlebensraumtyp handeln würde (siehe auch Vollzugshinweise des NLWKN).

#### Verbote

##### § 3 Abs. 2 Nr. 14

Ich weise darauf hin, dass das genannte Verbot grundsätzlich unter das in § 3 Abs. 1 bereits genannte Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG fällt und daher unnötig ist.

#### Freistellungen

##### § 4 Abs. 2 Nr. 5

Ich weise darauf hin, dass die gewählte Formulierung zu unbestimmt ist und empfehle die bisherige Breite zumindest in der Begründung zur Verordnung konkret zu beziffern.

##### § 4 Abs. 4

Das in der Darstellung der Grünlandflächen enthaltene Vorkommen des LRT 6230 sollte aus naturschutzfachlicher Sicht aus der Darstellung entfernt werden, da für diese Flächen keine derartige Nutzung mit Düngung freigestellt werden sollte. Düngung und Nährstoffeinträge von außen stellen für diesen LRT wesentliche Gefährdungen dar (siehe auch Vollzugshinweise des NLWKN).

##### § 4 Abs. 4 Nr. 7 und 8

Ich weise darauf hin, dass angrenzend an die dargestellten Grünlandflächen Moor- und Heidelebensraumtypen vorkommen, für welche Kalkung und Düngung wesentliche Gefährdungsfaktoren darstellen. Daher empfiehlt sich hier die Einhaltung eines Pufferstreifens, um Basen- und

Feucht- und Nassgrünland oder Borstgrasrasen entwickeln.“

In der Verordnung unter § 2 Absatz 3 Nr. 2 h steht bereits, dass die Rotbuche nur in geringen Anteilen vorhanden sein darf.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die zusätzliche Aufnahme ist zwar rein deklaratorisch, soll aber die Wertigkeit der geschützten Biotope und Lebensraumtypen hervorheben und bleibt daher als Regelungspunkt erhalten. Im Übrigen ist Absatz 2 nicht als Auflistung zusätzlicher Verbote neben dem Verbot des Absatzes 1 zu verstehen, sondern als beispielhafte Nennung („insbesondere“) einzelner Verbotstatbestände, welche sich aus Absatz 1 ergeben.

Der Begriff „bisherige Breite“ wird gestrichen. in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung keine Verbreiterung von Wegen umfasst. Statt dessen wird ergänzt, dass die Herstellung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen hat.

Eine Lösung dieser Problematik in der Verordnung wird aufgrund der Kleinflächigkeit der Vorkommen für nicht umsetzbar gehalten. Es handelt sich hierbei um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Daher sind auch aus diesem Status heraus Maßnahmen möglich und mit den Eigentümern direkt zu klären.

Für die Kalkung ist ein Anzeigevorbehalt vorgesehen. Die erhebliche Beeinträchtigung von Moorbereichen kann somit auf diesem Wege vermieden werden. Eine Kalkung ist zudem gerade auf (An-)Moorgrünland bisweilen notwendig, um u.a. eine übermäßige Ausbreitung der Flatterbinse zu

<p>Nährstoffeinträge möglichst gering zu halten (siehe auch Vollzugshinweise des NLWKN zu den entsprechenden LRT).</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 c), m) und n) Ich weise darauf hin, dass die getroffenen Regelungen hinter den Vorgaben des Walderlasses, welcher diese Einschränkung nicht enthält, sowie dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurückbleiben. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ jeweils zu streichen.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 b) Ich empfehle, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen (siehe auch Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ S. 44), es sei denn, im gesamten Schutzgebiet sind die Böden befahrungsempfindlich. Sollte dies der Fall sein, könnte in der Begründung darauf hingewiesen werden.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 k) 4. Spiegelstrich Ich empfehle hier erlasskonform den Begriff „entwickelt“ statt „zugelassen“ zu verwenden.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 4 c) Ich empfehle an diese Stelle auf die Nennung der Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) zu verzichten, jedoch die Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) aufzunehmen.</p> <p>§ 4 Abs. 8 Ich weise darauf hin, dass aufgrund des Vorkommens des Fischotters die Reusenfischerei auf die Verwendung von Reusen mit Otterschutzkreuz eingeschränkt werden sollte.</p> <p>2) Gewässerkundlicher Landesdienst TÖB</p> <p>Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bestehen keine Bedenken zum geplanten NSG „Kiehnmoor“.</p>	<p>vermeiden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Diese Regelung bezieht sich auch auf Wald außerhalb der Lebensraumtypen-Flächen. Bei der Formulierung wurde sich an der Musterverordnung orientiert. Diese verwendet auch das Wort „erkennbar“. Nur erkennbare Lebensstätten können auch wirklich geschützt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird insoweit nachgekommen, dass in der Begründung die befahrungsempfindlichen Böden genauer beschrieben werden. Die im NSG vorkommenden Wald-Lebensraumtypen befinden sich überwiegend auf Moorböden, die als befahrungsempfindlich gelten.</p> <p>Dem wird nachgekommen. Der Begriff „Entwickeln“ ist eine Formulierung des Wald Erlasses und damit zu übernehmen.</p> <p>Dem wird nachgekommen. Die Hainbuche wird gestrichen, die Waldkiefer wird ergänzt.</p> <p>Die Fischerei an den Fließgewässern ist nicht freigestellt. Daher ist dies nicht erforderlich.</p>
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p>	<p>Eingang 03.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 11)</p>
<p>Mit Bezug informierten Sie uns über eine anstehende Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Kiehnmoor“ und baten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>

um Stellungnahme.

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Kiehnmoor“ bestehen seitens der Bundeswehr Einwände.

Das zu bewertende Gebiet befindet sich ab ca. 2840 m östlich bis ca. 7550 m nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Faßberg. Der westliche Teil des Naturschutzgebietes liegt dabei ab ca. 1360 m vor der Piste 09/27.

Mit der Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes sind daher folgende militärische Belange betroffen:

- Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg nach § 12 (3) LuftVG
- Zuständigkeit nach §§ 14, 18 LuftVG des militärischen Flugplatzes Faßberg
- Hubschrauber- und Jettieffflugzone

Mit § 3 Absatz 2 Nummer 3 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt. Damit werden auch akustische Vogelvergrämungsmaßnahmen verboten. Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden, gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 11 der Verordnung. Ebenso ist es mit § 3 Absatz 2 Nummer 13 verboten bauliche Anlagen zu errichten. Weiterhin dürfen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 15 der Verordnung innerhalb des Naturschutzgebietes und im Bereich einer Schutzzone von 150 m um das Naturschutzgebiet herum Luftfahrzeuge unter einer Höhe von 300 m nicht starten, fliegen oder landen.

Die Bundeswehr ist von den Verboten nicht freigestellt und damit erheblich beeinträchtigt. Es bestehen daher erhebliche Bedenken.

Eine festgesetzte Mindestflughöhe von 300 m über Grund im Naturschutzgebiet und innerhalb der 150 m breiten Schutzzone um das Naturschutzgebiet herum ist für den Flugbetrieb des Flugplatz Faßberg nicht hinnehmbar. Im Blick auf eventuell zukünftige Einsatzmöglichkeiten -

Die Formulierung des § 3 Absatz 2 Nr. 3 ist seit Erlass der Verordnung 1992 enthalten. Sie zielt auf die Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets und ist damit für die Erreichung des Schutzzwecks unabdingbar. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Regelungen in der Praxis der letzten 16 Jahre zu Problemen geführt hätten. Zu Vergrämungsanlagen siehe Ausführungen unten.

Die Flughöhenbeschränkung auf 300 m wird zwar weiterhin inhaltlich für erforderlich gehalten, insbesondere in Bezug auf Jet- und Hubschraubertiefflüge. Wegen Nichtzuständigkeit wird die Regelung aber gestrichen. Die Bundeswehr hat ohnehin in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob

z.B. Stationierung, bzw. vorübergehende Stationierung eines Jet-Geschwaders / Transportgeschwaders / Hubschrauberstaffel - wären Mindestüberflughöhen stark einschränkend und würden Trainingsflugbetrieb oder eventuelle taktische Manöver unmöglich machen.

Weiterhin sollten zwecks Vermeidung von Vogelschlag grundsätzlich akustische Vergrämungsmaßnahmen durch Knallschussanlagen oder ähnliche lärmverursachenden Maßnahmen möglich sein. Diesbezügliche Einschränkungen sind nicht hinnehmbar, da andernfalls die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes gefährdet wird

Aufgrund des Baumwachstums können zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer für den sicheren und operationellen Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit forstwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden. Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 11 der Verordnung sind jedoch alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Damit ist aus hiesiger Sicht die vorgelegte Planung nur zustimmungsfähig, sofern Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der notwendigen Hindernisfreiheit für den Flugplatz Faßberg von den Regelungen der Verordnung ausgenommen bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist aus hiesiger Sicht bisher nicht erkennbar.

Die Bundeswehr sollte daher von den o.g. Verboten freigestellt werden.

Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens

Tiefflüge eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes darstellen. Dies gilt unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung. Durch die Sicherung findet nun auch für das europäische Vogelschutzgebiet die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG Anwendung. Hierdurch wird das Verfahren sogar erleichtert, da die Voraussetzungen für die Zulassung von Projekten im nicht gesicherten Vogelschutzgebiet deutlich restriktiver sind. Die Verordnung stellt nun gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Prüfungsgrundlage dar und schafft damit Rechtssicherheit. In Bezug auf den allgemeinen Luftverkehr wäre die Einrichtung eines Gebiets mit Flugbeschränkungen durch das BMVI sinnvoll.

Für akustische Maßnahmen mit dem Ziel der Vogelvergrämung im Vogelschutzgebiet oder mit erheblichen Wirkungen in das Gebiet hinein gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Tiefflüge (s.o.). Auch hier ist eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durch die Bundeswehr in eigener Zuständigkeit erforderlich. Soweit das Projekt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, kann eine Ausnahme im Wege der Befreiung gemäß § 5 der Verordnung erteilt werden. Eine Befreiung wäre auch nach der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung erforderlich.

Soweit es sich um forstwirtschaftliche Maßnahmen handelt, sind diese (mit Ausnahme der Bereiche ohne Nutzung) gemäß § 4 Absatz 5 mit bestimmten Einschränkungen freigestellt.

Sollte die Sicherheit des Flugbetriebes tatsächlich Maßnahmen erfordern, die über die Freistellungen hinausgehen, kann eine Befreiung im Einzelfall gemäß § 5 der Verordnung erteilt werden. Besteht eine gegenwärtige Gefahr, kann eine Maßnahme gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch unmittelbar erfolgen.



zu beteiligen.	
<b>Anglerverband Niedersachsen e.V.</b>	Eingang 03.05.2018 (Naturschutzverbände 03)
<p>Zum o.g. Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet Kiehnmoor nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen Vereine verfolgen in Ihrer Arbeit als größter anerkannter Naturschutzverband und größter Fischereiverband Niedersachsens neben der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst naturnahen Gewässern in großen Umfang auch weitere Ziele des Natur- und Artenschutzes. So werden wesentliche Ziele des NSG-Verordnungsentwurfs wie insb. die Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Nebengewässer zu größerer Naturnähe und Strukturvielfalt als Lebensraum einer vielfältigen Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze als Mittel zum umfassenden Auen- und Gewässerschutz außerordentlich begrüßt! Damit werden Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert.</p> <p>Wie in der bisher bestehenden NSG-Verordnung ist auch im vorliegenden NSG-VO-Entwurf das Angeln bzw. die angelfischereiliche Nutzung und Hege der Gerdau weiterhin nicht zulässig.</p> <p>Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 4(6) mit Ausnahme der Bestimmungen zu Ansitzeinrichtungen sowie der Anlage von Wildäckern und Hegebüschchen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung sowie der Jagd auf Waldschnepfe und Krickente grundsätzlich freigestellt und unterliegt keinen weitergehenden Einschränkungen, die über landes- und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen. Das heißt, dass im gesamten NSG weiterhin das uneingeschränkte Recht zur Ausübung der Jagd auf Haar- und Federwild an 365 Tagen und 24 Stunden am Tag und in der Nacht bestehen bleibt. Das beinhaltet auch Handlungen, die ähnlich oder ggf. stärker als das (Nacht-)Angeln auf die definierten Schutz- und Erhaltungsziele wirken können (Ansitz, Pirschen, Schussabgabe auch an Gewässern, Drück- und Treibjagden, Anschießen von Jagdwaffen im Revier, Jagdhundeführung ohne Leine und uneingeschränkte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich konkret gegen die nicht freigestellte Angelnutzung und Hege der Gerdau. In einer Naturschutzgebietsverordnung sind stets die konkreten Erfordernisse des Schutzzwecks zu prüfen und in geeignete Ge- und Verbote umzusetzen. Es wird zurecht angemerkt, dass der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG bei gleichen Anforderungen des Schutzzwecks an verschiedene Nutzergruppen eine Gleichbehandlung dieser Nutzergruppen erfordert.</p> <p>Der Schutzzweck stellt neben den allgemeinen Grundsätzen des § 2 Absatz 1 der Verordnung konkrete Anforderungen an den Schutz der aufgeführten signifikanten Lebensraumtypen und Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Die Regelungen in Bezug auf die Fischerei und die Jagd wurden in diesem Fall nicht aus dem allgemeinen Ziel der Vermeidung von Störungen im Gebiet hergeleitet. Vielmehr wurden diese auf die Anforderungen der konkret im Schutzzweck benannten Arten beschränkt. Daher wurde die Jagd auf die Brutvogelarten Krickente und Waldschnepfe eingeschränkt, nicht aber die Jagdausübung insgesamt.</p> <p>Aus den Befischungsergebnissen des LAVES lässt sich schließen, dass der betreffende Abschnitt der Gerdau eine nicht unwesentliche Funktion als Reproduktionsgewässer der Bachforelle spielt. Auch der Europäische Aal wird vom LAVES als Teil des lebensraumtypischen Arteninventars genannt und wurde mit einigen wenigen Individuen festgestellt. Damit lässt sich für die beiden Arten, die für die aktive Angelfischerei hier infrage kommen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks herleiten. Dies gilt umso mehr, da die Bachforelle eine wesentliche Rolle im Fortpflanzungszyklus der Flussperlmuschel als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie spielt, für deren Bestand im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ eine besondere Verantwortung besteht (insbesondere laufende Wiederansiedlung in der Gerdau). Den Angelfischern würden damit lediglich Hegepflichten verbleiben, wobei besonders der Fischbesatz in der Gerdau im Sinne des Schutzzwecks zur Erhaltung der autochthonen Bestände ebenfalls abzulehnen ist.</p> <p>Eine Ungleichbehandlung der Angelfischerei und der Jagd ist daher aufgrund der jeweils unterschiedlichen Anforderungen des Schutzzwecks nicht zu</p>

<p>Jagdhundeausbildung, Stöbern, Nachsuchen, Jagd in der Nachtzeit sowie in der Abend- und Morgendämmerung etc. pp). Der Verordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung insb. zur Nachtzeit und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner erkennbaren Weise nach.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02 -) verwiesen. Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung in dem geplanten NSG ausdrücklich von maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung geplant sind, grundsätzlich freigestellt ist, die Angelfischerei in der Gerdau ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität verboten wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt.</p> <p>Zur Wiederherstellung rechtskonformer Zustände fordern wir daher eine grundsätzliche Freistellung der Angelfischerei in der Gerdau, die hilfsweise auch mit Regelungen zur schutzzielkonformen Ausgestaltung versehen werden kann (z. B. räumlich-zeitlich differenzierte Regelungen während der Brut- und Setzzeit).</p>	<p>erkennen.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>
<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband Uelzen</b></p>	<p>Eingang 03.05.2018 (Naturschutzverbände 04)</p>
<p>Von Seiten der Schutzgemeinschaft möchten wir uns inhaltlich der Stellungnahme des Forstamtes Uelzen vom 20.04.2018 anschließen und bitten, dieses Schreiben als Bekräftigung der genannten Positionen zu den Akten zu nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Celle e. V.</b></p>	<p>Eingang 04.05.2018 (Sonstiger Einwender 02)</p>
<p>Hiermit möchte wir die Stellungnahme des Landvolks Niedersachsen, Kreisverband Celle e. V. abgeben:</p> <p>- Die Größe des Naturschutzgebietes wird in der Lesefassung mit 450 ha angegeben, in der Vergleichsfassung wird sie von 440 auf 466 ha geändert</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden angepasst. Korrekt sind 440 auf 450 ha. Das Gebiet wurde lediglich um eine ca. 3 ha große Fläche des FFH-Gebiets im Südwesten</p>

<p>und in der Begründung der VO ist das Gebiet mit 250 ha angegeben. Wir bitten um Richtigstellung der Gebietsgröße.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im §3 (2 Nr. 10) und in §4 (4 Nr. 4) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verboten. Um Problemunkräuter und auch Schädlingen, die überhand nehmen, beikommen zu können, bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes in §4 (4 Nr. 4): ausgenommen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde die Bekämpfung von sog. Problemunkräutern oder überhand nehmender Schädlinge.</li> <li>- Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterstützen wir in vollem Maße.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie unsere Hinweise aufzunehmen und uns über das weitere Vorgehen im Verfahren zu informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>des Gebiets im LK Celle erweitert. Die restliche Differenz ergibt sich aus der veränderten Messmethode und ggf. der Rundung der damaligen Flächengröße.</p> <p>Die Regelung besteht so schon seit Inkrafttreten der Verordnung 1992. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmittel, insbesondere durch Herbizide wird die Artenzusammensetzung des Grünlandes erheblich verändert. Der Artenreichtum an Kräutern stellt einen besonderen Wert dar und dient verschiedenen Insekten als Lebensgrundlage. Diese dienen insbesondere der Vogelwelt als Nahrung. Insektizide sind daher auch aus Vogelschutzgründen nicht zulässig. Auch zum Schutz der Gewässer vor Einträgen ist die Regelung weiterhin erforderlich. Falls es zu einer starken Ausbreitung von bestimmten Problemunkräutern kommt oder sich Schädlinge extrem auftreten, kann ggf. eine Befreiung beantragt werden.</p>
<p><b>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.</b></p>	<p>Eingang 04.05.2018 (Sonstiger. Einwender 03)</p>
<p>Vielen Dank für das Zusenden der Entwürfe für die geplante Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Kiehnmoor“.</p> <p>Auch wenn Sie bereits einzelne Kritikpunkte teilweise angepasst haben im Rahmen der Vorab-Beteiligung, so ergeben sich nach wie vor einige Kritikpunkte aus unserer Sicht:</p> <p>Zu § 1 (1): Offensichtlich wurde neben der Überarbeitung der Verordnung der Flächenumfang um etwa 26 ha erhöht. Wir bitten um Erläuterung, wie die Flächendifferenz zustande gekommen ist.</p> <p>Zu § 2 (1): Ziffer 11: Die Förderung eines naturnahen Wasserhaushalts als eigenständiger allgemeiner Schutzzweck ist zu weit gefasst. Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts kann sich nicht auf alle Flächen des Schutzgebietes beziehen. Insbesondere darf eine Vernässung in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen keine Priorität erfahren. Eine Beeinträchtigung der bewirtschafteten Flächen durch Anhebung des Wasserstandes hat zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Gebiet wurde lediglich um eine ca. 3 ha große Fläche des FFH-Gebiets im Südwesten des Gebiets im LK Celle erweitert. Die restliche Differenz ergibt sich aus der veränderten Messmethode und ggf. der Rundung der damaligen Flächengröße. Es handelt sich teilweise um Moorwald als Lebensraumtyp und um ein Stillgewässer sowie Brachflächen.</p> <p>Die Vernässung ist bereits seit 1992 Erhaltungs- und Entwicklungsziel der Verordnung.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung und Entwässerung der Flächen im bisherigen Maße ist mit bestimmten Einschränkungen freigestellt. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist dabei zu gewährleisten.</p> <p>Eine Vernässung ist dennoch Erhaltungsziel, da einige Lebensraumtypen auch im Offenland nur durch höhere Wasserstände dauerhaft in einem günstigen</p>

<p>unterbleiben. Auch ist bestehenden Entwässerungseinrichtungen Bestandsschutz einzuräumen.</p>	<p>Zustand zu erhalten sind. Sollten solche Maßnahmen erforderlich sein, ggf. auch lokal begrenzt, sind die Eigentümer zu benachrichtigen. Im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums können Maßnahmen auch angeordnet werden, wenn der Eigentümer diesen nicht zustimmt. Allerdings ist dies nur möglich, wenn eine Bewirtschaftung noch möglich ist. Ggf. können hier auch freiwillige Vereinbarungen getroffen werden.</p>
<p>Zu § 2 (4): Ziffer 1 b): Zum Schutz des Kranichs sollen ausreichend hohe Wasserstände vorhanden sein. Diesbezüglich verweisen wir auf obige Ausführungen und gehen von einem Bestandsschutz bestehender Entwässerungsanlagen aus.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Ziffer 2 a): Auch hier wird eine Vernässung von Flächen – speziell von Grünlandflächen – gesprochen. Dies sollte allerdings im Rahmen von Vertragsnaturschutz im Einvernehmen mit den Eigentümern vollzogen werden.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Zu § 2 (5): Wir begrüßen ausdrücklich das Angebot des Vertragsnaturschutzes, welches durchaus für mehr Verständnis auf allen Seiten führen kann. Dieses sollte primär zur Erfüllung der Schutzziele genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu § 3 (2): Ziffer 8: Es muss weiterhin möglich bleiben neben Wildschäden auch die durch die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung witterungsbedingt entstehenden Flurschäden durch entsprechende Maßnahmen unbürokratisch auszubessern. Hierzu gehört ggf. ein angepasstes Einebnen der Fläche oder ein geringfügiges Einbringen von Erdmaterial, welches aus der Umgebung stammt.</p>	<p>Grundsätzlich sollen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bodenschonend bewirtschaftet werden. Sollten dennoch aufgrund außergewöhnlicher Witterung Fahrspuren entstehen, sind diese nicht unter das natürliche Bodenrelief zu fassen und dürfen geglättet werden, jedoch ohne das Einbringen von Erdmaterial auf den Grünlandflächen. Zu beachten ist der Zustimmungsvorbehalt des § 4 Absatz 4 Nr. 6 für das Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 15.3. bis 15.6.</p>
<p>Ziffer 10: Analog zu der Formulierung § 4 (5), Ziffer 2d für den Bereich der Forstwirtschaft sollte ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch im landwirtschaftlichen Bereich im Einvernehmen mit der UNB möglich sein.</p>	<p>Es handelt sich um eine Regelung der Verordnung von 1992, bei der der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln schon unzulässig war. Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern und Schädlingen ist ggf. eine Befreiung möglich.</p>
<p>Ziffer 15: Der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken wird immer weiter ausgebaut und in den nächsten Jahren zu einem alltäglichen Arbeitsgerät in der Land- und Forstwirtschaft werden. Ausgestattet mit speziellen Sensoren und Kameras werden zeit- und ortsbezogen detaillierte Informationen zum Zustand von Pflanzen und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Drohneneinsatz stellt ein Mittel zur Optimierung der Nutzung dar, insbesondere zur Bewirtschaftung großer Flächen. Er ist jedoch für die Nutzung nicht zwingend erforderlich. In diesem besonders störungsempfindlichen Gebiet überwiegen die zu erwartenden negativen Auswirkungen eines regelmäßigen Einsatzes und rechtfertigen das</p>

<p>Böden übermiltelt (Auflaufschäden, Vegetationslücken, Wildschaden, Schädlingsbefall etc.). Auch zu Zwecken von Wildschutz und Monitoring können und werden Drohnen eingesetzt. Der Einsatz sollte im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Betätigung, dort wo gewirtschaftet wird, uneingeschränkt zugelassen sein.</p> <p>Zu § 4 (2): Ziffer 5: Sofern unter „gereinigten Lesesteinen“ auch zu verstehen ist, dass Lesesteine durch mehrjähriges Lagern Erdanhang verlieren, sollte dies möglich sein. Ein Aufwendiges Reinigen sollte hingegen nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Eine ordnungsgemäße Wegeunterhaltung sollte keiner Anzeige bedürfen.</p> <p>Zu § 4 (4): Ziffer 1: Eine Erneuerung der Grasnarbe muss zumindest bei einer Fehlentwicklung der Artenzusammensetzung zulässig sein. Dies ist bei extensiver Nutzung deutlich wahrscheinlicher.</p> <p>Ziffer 2: Diese Formulierung sollte wie folgt abgeändert werden: „ohne Maßnahmen zur Modernisierung, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen oder zu einer deutlich verstärkten Entwässerung führen.“</p> <p>Ziffer 4: Analog zu der Formulierung § 4 (5), Ziffer 2d für den Bereich der Forstwirtschaft sollte ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch im landwirtschaftlichen Bereich im Einvernehmen mit der UNB möglich sein.</p> <p>Ziffer 7: Das Kalken der Flächen muss nach guter fachlicher Praxis ohne eine Anzeige möglich sein. Dies ist gerade im Hinblick auf die</p>	<p>Verbot. Wenn ein Einsatz von Drohnen im Einzelfall sinnvoll und mit dem Schutzzweck verträglich ist, kann dies entweder zum Zwecke der Forschung, der Pflege und Entwicklung des Gebietes genehmigt werden oder eine Befreiung beantragt werden.</p> <p>Eine Reinigung der Lesesteine ist insoweit erforderlich, als dass eine Einbringung von Nährstoffen und sonstigen Verunreinigungen wie Kunststoffen, Feldfrüchten etc. zu vermeiden ist. Die Wegeunterhaltung ist freigestellt. Nur die Instandsetzung, die über die Unterhaltung hinaus geht bedarf der Anzeige.</p> <p>Eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch oder komplette Neueinsaat ist mit einer starken Veränderung der Artenzusammensetzung verbunden. Der Artenreichtum an Kräutern stellt aber gerade für die Insektenwelt eine wichtige Lebensgrundlage dar und ist für die Erhaltung der mageren Flachland-Mähwiesen ausschlaggebend. Eine Nachsaat insbesondere auch von Wildschäden ist zulässig, allerdings dürfen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop nicht nachteilig verändert werden.</p> <p>Eine Vernässung ist Entwicklungsziel im Naturschutzgebiet, allerdings ohne die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen stark zu beeinträchtigen. Dies ist erforderlich zum Erhalt der Moorbereiche, die auf hohe Wasserstände angewiesen sind. Eine zusätzliche Entwässerung stellt daher eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar, die nicht zulässig ist.</p> <p>Die Regelung besteht so schon seit Inkrafttreten der Verordnung 1992. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmittel, insbesondere durch Herbizide wird die Artenzusammensetzung des Grünlandes erheblich verändert. Der Artenreichtum an Kräutern stellt einen besonderen Wert dar und dient verschiedenen Insekten als Lebensgrundlage. Diese dienen insbesondere der Vogelwelt als Nahrung. Insektizide sind daher auch aus Vogelschutzgründen nicht zulässig. Auch zum Schutz der Gewässer vor Einträgen ist die Regelung weiterhin erforderlich. Falls es zu einer starken Ausbreitung von bestimmten Problemunkräutern kommt oder Schädlinge extrem auftreten, kann ggf. eine Befreiung beantragt werden.</p> <p>Eine Kalkung ist gerade auf (An-)Moorgrünland bisweilen notwendig, um u.a. eine übermäßige Ausbreitung der Flatterbinse zu vermeiden. Für die Kalkung</p>
--	--

eingeschränkte Pflanzenschutzanwendung in Naturschutzgebieten, die extensive Nutzung und die geringe Möglichkeit der Düngung angebracht. Diese Faktoren begünstigen eine Ausbreitung von unerwünschten Beikräutern, die zum Teil durch einen niedrigen pH weiter gefördert werden.

Ziffer 8: Kritisch sehen wir die Auswahl der verbotenen organischen Düngemittel. Uns erschließt sich nach wie vor nicht, warum diese Auswahl getroffen wurde. Wichtig ist gerade in unserer Region eine Förderung des Bodenlebens und der Bodenfruchtbarkeit, wozu organische Düngung durch Humusaufbau maßgeblich beiträgt.

Ziffer 9: Die Beweidung sollte nicht nur auf Rindvieh und Schafe begrenzt sein. Auch eine Beweidung mit Pferden oder Ziegen etc. muss in einem entsprechenden Rahmen möglich sein.

Ziffer 10: Zu prüfen ist, ob auf die Abfuhr des Mähgutes im Ganzen verzichtet werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Brennesseln und Disteln auf der Fläche verbleiben dürfen, weiteres Schnittgut jedoch nicht. Durch die eingeschränkte Düngung ist dem Nährstoffhaushalt bereits Rechnung getragen. Außerdem bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, ob eine generelle Verpflichtung zur Abfuhr des Schnittgutes in einer Schutzgebietsverordnung durchsetzbar ist.

Zu § 4 (6): Ziffer 1: Der Standort der Hochsitze ist freizustellen, da er sich nach den individuellen örtlichen und jagdlichen Gegebenheiten richtet.

Ziffer 2: Durch Ziffer 2 wird das Jagdrecht unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen darf nicht von der Zustimmung der UNB abhängig sein. Eine Anzeige muss genügen.

ist ein Anzeigevorbehalt notwendig, der allerdings von vier auf zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme verkürzt wird. Er ist erforderlich, da angrenzend an die dargestellten Grünlandflächen Moor- und Heidelebensraumtypen vorkommen, für die Kalkung und Düngung wesentliche Gefährdungsfaktoren darstellen. Die erhebliche Beeinträchtigung dieser Bereiche kann somit auf diesem Wege vermieden werden.

Die organische Düngung ist auf Festmist beschränkt, da andere Mittel zu erhöhten bzw. auch stark schwankenden Nährstoffzufuhren und damit ggf. Stoffeinträgen in die Umgebung (Moorbiotope) und in die Gewässer führen. Auch der Eintrag von Keimen oder starke pH-Wert Änderungen sind nicht erwünscht. Durch Gülle mit ihrem hohen Ammoniumanteil ist die Gefahr der Ausgasung besonders hoch.

Die Beweidung mit Ziegen ist erlaubt, Pferde dagegen zeigen ein Frassverhalten, dass sehr selektiv ist und daher auch zu Überständen an Problemunkräutern führen kann. Außerdem kommt bisher keine Pferdehaltung im Gebiet vor.

Die Formulierung wird abgeändert in „ohne Liegenlassen des Mähgutes“. Es handelt sich nicht um eine gesonderte aktive Handlung, sondern ist nach der Mahd durchzuführen. Beim Schlegeln oder der Nachmahd zur Pflege des Grünlandes ist das Liegenlassen erlaubt. Durch Liegenlassen von Mähgut bildet sich eine dichte Streuschicht, die es den krautigen Arten erschwert zu keimen und sich gegen die Gräser durchzusetzen. Dies gefährdet den Artenreichtum und verändert bei dauerhaftem Liegenlassen die Artenzusammensetzung.

Die Bestimmung zur Errichtung von Hochsitzen ist Bestandteil der bestehenden Verordnung seit 1992. Sie führt lediglich die landschaftsangepasste Bauweise näher aus und reduziert Störungen. Die Regelung ist weiterhin erforderlich.

Der Zustimmungsvorbehalt dient der Prüfung, ob die Anlage neuer Wildäcker, Wildäsungsflächen oder Hegebüschchen mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Im Gebiet gibt es eine hohe Dichte an sensiblen und schutzwürdigen Flächen verschiedenster Ausprägung, auf denen deren Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung bewirken würde. Die Regelung dient auch der Absicherung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten.

<p>Zu § 4 (7): Wir bitten um Begründung, weshalb der bezeichnete Gerdauabschnitt von der Freistellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung ausgeschlossen wurde.</p> <p>Weiterhin muss die Bewirtschaftung der Fließgewässer und Gräben unbürokratisch durchführbar sein, um den Erhalt der umliegenden Grünlandflächen zu schützen. Diese weisen ebenso wertvolle Lebensraumtypen auf, die es zu schützen gilt, was nur durch eine weitere Bewirtschaftung dieser möglich bleibt. Es wäre daher zielführend auf einige spezielle Auflagen und auf das Einvernehmen der UNB zumindest für Unterhaltung außerhalb der Zuständigkeit der Wasser- und Bodenverbände zu verzichten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Regelung aus der bestehenden Verordnung. Der betreffende Abschnitt ist von Erlen-Auwäldern teils hervorragender Ausprägung gesäumt und verfügt über eine selten gewordene Vernetzung zwischen Aue und Gewässer. Der Abschnitt soll sich daher weiterhin naturnah entwickeln. Die Formulierung des § 4 Absatz 7 wird jedoch insoweit geändert, dass deutlich wird, dass dieser Abschnitt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch geräumt werden kann, wenn es für eine Bewirtschaftung der oberliegenden Kiehnmoorwiesen notwendig wird.</p>
<p>Zu § 7: Der Paragraph 7 ist komplett zu streichen. Er greift unzulässig in die Eigentumsrechte aus § 14 GG ein. Sämtliche Maßnahmen durch Dritte können nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchgeführt werden.</p>	<p>Die Inhalte des § 7 beziehen sich auf die in § 65 BNatSchG normierte Duldungsverpflichtung sowie die Anordnung von Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde gemäß § 15 NAGBNatSchG. Die benannten Regelungen entsprechen Inhalten und Schranken des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes und ergeben sich aus der Sozialbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 2 GG. Selbstverständlich wird eine einvernehmliche Maßnahmenfestsetzung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern angestrebt. Artikel 6 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 32 Absatz 3 BNatSchG enthält allerdings die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen durchzuführen, um den günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Wenn freiwillige Vereinbarungen allein nicht ausreichen kann zur Umsetzung dieser europarechtlichen Verpflichtung in bestimmten Fällen eine Duldungsanordnung erforderlich sein.</p> <p>Die zu duldbenden Maßnahmen müssen dabei zumutbar sein und ausreichend Raum für die bisherige Nutzung des Grundstücks lassen. Die Kosten trägt in Natura 2000-Gebieten das Land Niedersachsen.</p>
<p>Auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand von anzeigepflichtigen und genehmigungsabhängigen Maßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, alle vorgebrachten Punkte zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>LandesSportBund Niedersachsen e.V.</b></p>	<p>Eingang 15.05.2018 (Sonstiger Einwender 04)</p>
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, unsere Bedenken und Hinweise zu oben genanntem Vorhaben äußern zu können. Dem kommen wir hiermit nach:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zu § 3 (2) Nr. 15

Die geplante Regelung ist aufgrund des generellen Betretensverbotes des NSG nicht nachvollziehbar.

Ansonsten weisen wir auf die „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 20.02.2018 hin:

„... Bereits bestehende Berechtigungen (Anm. LSB: hier der benachbarte Fliegerhorst, der auch von einem Luftsportverein genutzt wird) genießen grds. Bestandsschutz. Ggf. kann die Nutzungsberechtigung nach Maßgabe des § 49 VwVfG (entschädigungspflichtig) widerrufen werden. ...

Der Überflug bemannter Luftfahrzeuge ist spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt; die Mindestflughöhe beträgt grds. 150 m (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012).

Ist es bei der Sicherung von Vogelschutzgebieten erforderlich, die Mindestflughöhe heraufzusetzen, können sog. Luftsperrgebiete oder Gebiete mit Flugbeschränkungen durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegt werden (§ 17 LuftVO). Wird also aus Gründen des Naturschutzes ein Überflugverbot auch in größerer Höhe für erforderlich gehalten wird, sollte der Kontakt mit der Luftfahrtbehörde aufgenommen werden, um zu klären, ob die Einrichtung eines Sperrgebietes möglich ist. Nach BVerwG (Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.01.2015 – 6 A 4.14) ist ab einer Überflughöhe von 600 m davon auszugehen, dass i.d.R. keine negative Reaktion auf Vogelpopulationen zu erwarten sind.

Hinweis: Die Bundeswehr ist aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Aber sie ist im Rahmen ihrer Befugnis, von den luftverkehrsrechtlich vorgegebenen Mindestflughöhen abzuweichen, nicht von den habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gem. § 34 BNatSchG befreit (so BVerwG, Urt. v. 10.04.2012 – 4 C 3.12).“

Nr. 15 bezieht sich auf das Verbot, unbemannte Fluggeräte wie Drohnen im Gebiet aber für Fluggeräte mit Verbrennungsmotor auch bis 150 m außerhalb zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen. Durch das allgemeine Betretungsverbot wird zwar die Öffentlichkeit daran gehindert, Fluggeräte oder –fahrzeuge einzusetzen, dieses Verbot soll aber auch für Eigentümer und Nutzungsberechtigte gelten.

Die Einschätzung der LandesSportBundes wird als zutreffend angesehen. Die Flughöhenbeschränkung auf 300 m wird zwar weiterhin inhaltlich für erforderlich gehalten, insbesondere in Bezug auf Jet- und Hubschraubertiefflüge. Wegen Nichtzuständigkeit wird die Regelung aber gestrichen.

Die Bundeswehr hat ohnehin in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob Tiefflüge eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes darstellen. Dies gilt unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung. Durch die Sicherung findet nun auch für das europäische Vogelschutzgebiet die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG Anwendung. Hierdurch wird das Verfahren sogar erleichtert, da die Voraussetzungen für die Zulassung von Projekten im nicht gesicherten Vogelschutzgebiet deutlich restriktiver sind. Die Verordnung stellt nun gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Prüfungsgrundlage dar



<p>Wir bitten um entsprechende Anpassung der Mindestflughöhe an geltendes Luftrecht.</p> <p>Zur geplanten Abstandsregelung von 150m um das geplante NSG als Verbotzone für unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor geben wir zu bedenken, ob eine solche in der Praxis umgesetzt werden kann. Wie erkennt der jeweilige Betreiber, ob er sich innerhalb dieses Bereiches befindet? Hier sollten praktikable Vorgaben entwickelt werden, die in der Realität greifen und nicht zu unnötigen Konflikten führen.</p>	<p>und schafft damit Rechtssicherheit. In Bezug auf den allgemeinen Luftverkehr wäre die Einrichtung eines Gebiets mit Flugbeschränkungen durch das BMVI sinnvoll.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landkreis Celle</b></p>	<p>Eingang 15.05.2018 (Träger öffentlicher Belange 12)</p>
<p>im Rahmen der internen Beteiligung wurden von mir hausintern folgende Stellen zur Stellungnahme aufgefordert: Amt 10/Jagdbehörde, Amt 60, Amt 66/N, Amt 66/S, Amt 66/W</p> <p>In Bezug auf den vorgelegten Verordnungsentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu § 4 Abs. 5: Ich schlage vor, hier wie in der Begründung zur VO, den Begriff „Wege“ statt „Wirtschaftswege“ zu benutzen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 7: sind die einschränkenden Regelungen der Gewässerunterhaltung für den Abschnitt des Gewässers II. Ordnung formuliert. Dieser ist in der maßgeblichen Karte nicht markiert. Stattdessen wird in der maßgeblichen Karte ein Bereich zu § 4 Abs. 7 angegeben, wo jegliche Gewässerunterhaltung unterbleiben soll. Text und Zeichnung sind insofern nicht deckungsgleich. Keine Bedenken bestehen, wenn der Rückstau durch mangelnde Gewässerunterhaltung lediglich Flächen im Landkreis Uelzen betrifft. Es ist jedoch unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn sich dieser auf Flächen des Landkreises Celle auswirkt. Ich empfehle, die Vorgaben für die Gewässerunterhaltung des Gewässers II. Ordnung (zu § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis 4) richtungsweisend aber nicht absolut zu formulieren. In der gegebenen Form könnten im Streitfall unzumutbare</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Dem wird gefolgt. Der Begriff „Wirtschaftswege“ wird durch „Wege“ ersetzt.</p> <p>Der Absatz wurde aufgrund der Stellungnahme des Kreisverbands der Wasser- und Bodenverbände Uelzen angepasst, so dass eine Unterhaltung auch des in der Karte dargestellten Abschnitts ggf. weiterhin möglich ist, wenn die Entwässerung der oberliegenden Kiehnmoorwiesen infrage steht. Die Bezeichnung in der Karte verweist nun auf einen Abschnitt mit eingeschränkter Gewässerunterhaltung gemäß § 4 Absatz 7 Satz1 Nr. 1. Die Formulierung des § 4 Absatz 7 Nr. 1 wird folgendermaßen geändert: „(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen: Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt 1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand; der in der maßgeblichen</p>

<p>Forderungen, z.B. der Handräumung, als unverhältnismäßig und am Ziel der Schutzgebietsverordnung vorbeigehend geurteilt werden.</p>	<p>Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,“ Wird zur Kenntnis genommen. Die Handräumung war auch schon eine Regelung in der bestehenden Verordnung. Sie ist aufgrund des wertvollen Baumbestandes auch auf andere Weise kaum möglich.</p>
<p>Zur Begründung, Wasserhaushalt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9): Bestehende rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen haben Bestandsschutz.</p>	<p>Wird in Begründung ergänzt.</p>
<p>Zur Begründung, Wegfall der Regelungen zur Jagd in § 3: [...] den Unteren Jagdbehörden [...]</p>	<p>Wird in der Begründung angepasst.</p>
<p>Zur Begründung, Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 2): [...] beim Landkreis Uelzen bzw. dem Landkreis Celle als [...]</p>	<p>Wird entsprechend in der Begründung angepasst.</p>
<p>Zur Begründung, Straßen- und Wegeunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5): [...] beim Landkreis Uelzen bzw. dem Landkreis Celle als [...]</p>	<p>Wird entsprechend in der Begründung ergänzt.</p>

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992**

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992**

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreise Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3/1992, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:  
**„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor““.**
2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:  
„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet.“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „Altes Amt Ebstorf“ werden durch die Wörter „Bevensen-Ebstorf“ ersetzt.
      - bbb) Nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ wird der Klammerzusatz „(NSG)“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

dd) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das NSG ist geprägt durch offenes bis halboffenes Feuchtgrünland auf Niedermoor, Moorheiden und Hochmoorlebensräume, trockene Sandheideflächen auf Flugsanden sowie Feucht-, Moor- und Eichenwälder entlang des Fließgewässers Gerdau. Die östliche Hälfte des Gebiets ist Teil eines privaten Schießplatzgeländes. Dessen großflächige Heidegebiete schließen sich in nördlicher und südlicher Richtung als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ an das Gebiet an. An seiner nordöstlichen Seite grenzt das Gebiet an das NSG „Brambosteler Moor“ an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Lage und Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im FFH-Gebiet, aber nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Biotopkomplexes aus offenen und halboffenen Lebensräumen trockenwarmer Standorte als Teil eines großräumigen Verbundes mit ähnlich strukturierten Gebieten der Lüneburger Heide, insbesondere der Truppenübungsplätze,

2. der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche wie folgt:
  - a) die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände (Erlen- und Birkenbruchwälder) als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende Ökosysteme,
  - b) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung
    - der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen, einschließlich wassergefüllter Torfstiche sowie
    - der Glocken- und Besenheidegesellschaftenmit Hilfe von aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes erforderlichen Pflegemaßnahmen,
3. der nicht naturnahen Waldbestände zu den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden, tot- und altholzreichen Waldgesellschaften des Birken-Eichenwaldes, des Erlen- und des Birkenbruchwaldes,
4. der Gerdau und ihrer Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
5. der Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern, auch als Nahrungshabitat für den See- und Fischadler,
6. des extensiv genutzten großflächigen Feuchtgrünlandes und der nährstoffarmen Schafweiden und Triften als Lebensräume von zum Teil gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten,
7. der im Gebiet wild vorkommenden naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien, Libellen und Vogelarten,
8. der Ungestörtheit des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störempfindlicher Vogelarten,
9. der sonstigen kleinflächigen offenen bis halboffenen Bereiche mit ihren Sukzessionsstadien,
10. der strukturreichen lichten Waldinnen- und -außenränder sowie der artenreichen Wegeseitenräume und Übergangsbiotope aus Gebüsch und Gehölzstrukturen,
11. eines naturnahen Wasserhaushalts unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünlandnutzung.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Kiehnmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Artenreiche Borstgrasrasen (Code 6230\*)

Erhaltung und Entwicklung des vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten. Der Lebensraumtyp steht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Moorlebensraumtypen, insbesondere mit Moorwald und Übergangs- und Schwinggrasemooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Lebende Hochmoore (Code 7110\*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger kommen in stabilen Populationen vor.

c) Moorwälder (Code 91D0\*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und Kiefern; die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch-lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0\*)

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechtenlebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von

besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und ~~standorttypischer~~ lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze sowie verschiedene Libellenarten.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter (~~Vipera berus~~), Arnika (~~Arnica montana~~), Torf-Fingerwurz (~~Dactylorhiza sphagnicola~~), Lungen-Enzian (~~Gentiana pneumonanthe~~) und Wald-Läusekraut (~~Pedicularis sylvatica~~) kommen in stabilen Populationen/Beständen vor.

d) Trockene Heiden (Code 4030)

Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten SandHheiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und

hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Schlingnatter und Kreuzotter- und Pflanzenarten wie Arnika (~~Arnica montana~~) kommen in stabilen Populationen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben. Standortbedingt können sich die Flächen jedoch auch zu Feucht- und Nassgrünland oder Borstgrasrasen entwickeln.

f) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine typische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer typischen-charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

h) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung des/der einzelnen Vorkommens als naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestand/Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit naturnahem/natürlichem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.



3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Die gewässertypischen Laichareale (kiesige Bereiche) und Larvalhabitate (Feinsedimentbänke) sind eng miteinander verzahnt. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*)

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaaniederung mit angrenzenden Nebenbächen durch die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und seiner-ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters möglich und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden, nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, anhand der folgenden Leitbilder:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung stehensteht.

b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl

geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z.B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“

bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.

cc) lit „b)“ wird durch „2.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie sodann folgender Satz angefügt:

„dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“.

- dd) lit „c)“ wird durch „3.“ ersetzt.
- ee) lit „d)“ wird durch „4.“ ersetzt und vor dem Wort „Pflanzen“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.
- ff) lit „e)“ wird durch „5.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- gg) Es werden die folgenden Ziffern 6. bis 15. angefügt:
  - „6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
  - 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  - 8. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
  - 9. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grütten oder Drainagen,
  - 10. Pestizide aller Art anzuwenden,
  - 11. Gehölze außerhalb des Waldes erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, soweit dies nicht in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,
  - 12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  - 13. bauliche Anlagen zu errichten,
  - 14. FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  - 15. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge-Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und unbemannte Luftfahrzeuge Fluggeräte mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.“; ~~weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Flughöhe von 300 m zu unterschreiten.“~~

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verordnung der Polizeidirektion Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß vom 22.06.2007 (Nds. MBl. S. 787) wird durch diese Verordnung nicht berührt.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 4

#### Zulässige Handlungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes unter Beachtung des § 3 Abs. 3
  - a) durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
  - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder, insbesondere zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße von Brambostel in das Kiehnmoor bis zum Ende mit dem Wendehammer,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von ~~Wirtschaftswegen~~ Wegen in der bisherigen Breite mit ~~heimischem~~ Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die abweichende Regelung des Absatzes 5 Nr. 2 lit. h in Bezug auf Flächen mit Wald-Lebensraumtypen ist zu beachten,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
7. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Neuerrichtung baulicher Anlagen sowie

8. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes, insbesondere das Überschießen des Geländes mit Munition, das Suchen und Bergen von Munition und das Befliegen des Geländes mit Drohnen sowie das Abbrennen von Heide im Abstand von mindestens drei Jahren und nur in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres.

(4) Freigestellt ist die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken

1. ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe, wobei die Beseitigung von Wildschäden erlaubt bleibt,
2. ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,
3. ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs,
4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
5. ohne Anlage von Silage- und Futtermieten,
6. ~~soweit das~~ohne Walzen und, ~~Schleppen, Düngen und Mähen im Zeitraum in der Zeit~~ vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
7. soweit das Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
8. soweit eine Kalkung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgt,
9. bei Düngung mit max. 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, jedoch ohne die Verwendung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten,
10. unter Beweidung in einer Besatzdichte von ~~maximal-~~2 zwei Stück Rindvieh je Hektar/ha, oder in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres unter Beweidung mit Schafen und Ziegen ~~außer in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres~~,
11. mittels Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen ~~unter Abfuhr~~ ohne Liegenlassen des Mähgutes; ausgemähte Disteln, Brennnesseln oder Binsen können liegen bleiben,

12. soweit die in der maßgeblichen Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen abweichend von Nr. 10 ganzjährig ausschließlich mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die auf diesen Flächen vorhandenen Heidekrautgewächse und die vorhandenen Borstgrasrasen dürfen abweichend von den Nr. 6 bis 9 und 11 ganzjährig nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt, gekalkt oder gemäht werden, abweichend von den Nrn. 8 bis 10 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen unter ganzjähriger Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie ohne Düngung von mit Heidekrautgewächsen oder Borstgrasrasen bewachsenen Flächen.

13. soweit die Neuerrichtung von Weideunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. auf allen Waldflächen mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 Satz ~~1-2~~ Nr. 2

- a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen,
- b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
- c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
- d) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe, in den Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau über je 0,2 Hektar Größe,
- e) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starkem Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
- f) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- g) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- h) soweit die Instandsetzung von Wegen gemäß Abs. 2 Nr. 5 erfolgt,

~~i) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Fichte, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,~~

~~ii) ohne Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,~~

~~ki) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,~~

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0\*), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit

a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

e) eine Düngung unterbleibt,

f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,

g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,



- h) abweichend von Abs. 2 Nr. 5 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0\*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder zugelassen-entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 5 Nr. 1 lit. f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im

~~Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde~~ erstellt worden ist.

4. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp

- a) „Moorwälder“ (Code 91D00\*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
- b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*): Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten,
- c) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Zitterpappel (*Populus tremula*) ~~sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*)~~ als Nebenbaumarten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung, Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden,
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
3. nicht freigestellt ist die Ausübung
  - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
  - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die sind fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben ~~mit Ausnahme des in der~~

~~mitveröffentlichten Karte dargestellten Gerdauabschnittes~~ in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt

1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand, ~~soweit eine ausreichende Entwässerung der oberliegenden Kiehmoorwiesen hierdurch gewährleistet ist,;~~ der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
2. durch eine abschnittsweise oder einseitig durchzuführende Mahd der Ufer sowie der Schilf- und Röhrichtflächen,
3. durch eine abschnittsweise durchzuführende Krautung der Gewässersohle,
4. durch eine schonende maschinelle Grundräumung in Bereichen, die nicht oder nur einseitig bestockt sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ist für deren Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(8) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne Kalkung, Düngung und Fütterung, wobei die in der mitveröffentlichten Karte nummerierten Teiche 7, 8 und 10 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht beangelt oder befischt werden dürfen.

(9) Bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5  
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7  
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
  - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
  - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

10. Es wird folgender § 8 angefügt:

#### „§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 bis 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

#### **Artikel 2**

##### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt machen.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der spätere~~sten~~ Verkündung in Kraft.

*Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreise Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992*

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Brambostel der Gemeinde Wriedel im Bereich der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, in der Gemarkung Wichtenbeck der Gemeinde Eimke im Bereich der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, sowie in der Gemarkung Schmarbeck der Gemeinde Faßberg im Landkreis Celle wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt. Das NSG führt die Bezeichnung „Kiehnmoor“. Das NSG hat eine Größe von rd. 450 ha. Das NSG ist geprägt durch offenes bis halboffenes Feuchtgrünland auf Niedermoor, Moorheiden und Hochmoorlebensräume, trockene Sandheideflächen auf Flugsanden sowie Feucht-, Moor- und Eichenwälder entlang des Fließgewässers Gerdau. Die östliche Hälfte des Gebiets ist Teil eines privaten Schießplatzgeländes. Dessen großflächige Heidegebiete schließen sich in nördlicher und südlicher Richtung als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ an das Gebiet an. An seiner nordöstlichen Seite grenzt das Gebiet an das NSG „Brambosteler Moor“ an.

(2) Die Lage und Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im FFH-Gebiet aber nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Biotopkomplexes aus offenen und halboffenen Lebensräumen trockenwarmer Standorte als Teil eines großräumigen Verbundes mit ähnlich strukturierten Gebieten der Lüneburger Heide, insbesondere der Truppenübungsplätze,
2. der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche wie folgt:
  - a) die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände (Erlen- und Birkenbruchwälder) als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende Ökosysteme,
  - b) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung
    - der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen, einschließlich wassergefüllter Torfstiche sowie
    - der Glocken- und Besenheidegesellschaftenmit Hilfe von aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes erforderlichen Pflegemaßnahmen,
3. der nicht naturnahen Waldbestände zu den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden, tot- und altholzreichen Waldgesellschaften des Birken-Eichenwaldes, des Erlen- und des Birkenbruchwaldes,
4. der Gerdau und ihrer Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
5. der Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern, auch als Nahrungshabitat für den See- und Fischadler,
6. des extensiv genutzten großflächigen Feuchtgrünlandes und der nährstoffarmen Schafweiden und Triften als Lebensräume von zum Teil gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten,
7. der im Gebiet wild vorkommenden naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien, Libellen und Vogelarten,
8. der Ungestörtheit des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störempfindlicher Vogelarten,

9. der sonstigen kleinflächigen offenen bis halboffenen Bereiche mit ihren Sukzessionsstadien,
10. der strukturreichen lichten Waldinnen- und -außenränder sowie der artenreichen Wegeseitenräume und Übergangsbiotope aus Gebüsch und Gehölzstrukturen,
11. eines naturnahen Wasserhaushalts unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünlandnutzung.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Kiehnmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Artenreiche Borstgrasrasen (Code 6230\*)

Erhaltung und Entwicklung des vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten. Der Lebensraumtyp steht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Moorlebensraumtypen, insbesondere mit Moorwald und Übergangs- und Schwingrasenmooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Lebende Hochmoore (Code 7110\*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger kommen in stabilen Populationen vor.

c) Moorwälder (Code 91D0\*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen,



nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und Kiefern; die Strauch- und Krautschicht sind ~~standorttypisch~~ lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0\*)

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus ~~standortgerechten~~ lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und ~~standorttypischer~~ lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit

unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze sowie verschiedene Libellenarten.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter (~~Vipera berus~~), Arnika (~~Arnica montana~~), Torf-Fingerwurz (~~Dactylorhiza sphagnicola~~), Lungen-Enzian (~~Gentiana pneumonanthe~~) und Wald-Läusekraut (~~Pedicularis sylvatica~~) kommen in stabilen Beständen Populationen vor.

d) Trockene Heiden (Code 4030)

Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten SandhHeiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Schlingnatter und Kreuzotter- und Pflanzenarten wie Arnika (~~Arnica montana~~) kommen in stabilen Populationen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen

Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben. Standortbedingt können sich die Flächen jedoch auch zu Feucht- und Nassgrünland oder Borstgrasrasen entwickeln.

f) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine typische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer typischen-charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

h) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung der-des einzelnen Vorkommenss als naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände-Bestand auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen-lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der-bodensauren-Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Die gewässertypischen Laichareale (kiesige Bereiche) und Larvalhabitate (Feinsedimentbänke) sind eng miteinander verzahnt. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*)

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaniederung mit angrenzenden Nebenbächen durch die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ~~seiner~~ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch

Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters möglich und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden, nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, anhand der folgenden Leitbilder:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung [stehensteht](#).

b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

### **§ 3 Verbote**

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. das NSG zu betreten; darunter fällt auch das Baden und das Befahren der Gewässer mit Booten und anderen Geräten,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.),
4. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere einzubringen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
9. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Gruppen oder Drainagen,
10. Pestizide aller Art anzuwenden,

11. Gehölze außerhalb des Waldes erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, soweit dies nicht in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. bauliche Anlagen zu errichten,
14. FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
15. im NSG unbemannte ~~Lufffahrzeuge-Fluggeräte~~ (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und unbemannte ~~Lufffahrzeuge-Fluggeräte~~ mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Lufffahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. ~~weiterhin ist es bemannten Lufffahrzeugen untersagt, eine Flughöhe von 300 m zu unterschreiten.~~

(3) Die Verordnung der Polizeidirektion Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß vom 22.06.2007 (Nds. MBl. S. 787) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes unter Beachtung des § 3 Abs. 3
  - a) durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
  - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder, ~~insbesondere~~ zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße von Brambostel in das Kiehnmoor bis zum Ende mit dem Wendehammer,



5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von ~~Wirtschaftswegen-Wegen~~ in der bisherigen Breite mit heimischem Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die abweichende Regelung des Absatzes 5 Nr. 2 lit. h in Bezug auf Flächen mit Wald-Lebensraumtypen ist zu beachten,

6. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,

7. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Neuerrichtung baulicher Anlagen sowie

8. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes, insbesondere das Überschießen des Geländes mit Munition, das Suchen und Bergen von Munition und das Befliegen des Geländes mit Drohnen sowie das Abbrennen von Heide im Abstand von mindestens drei Jahren und nur in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres.

(4) Freigestellt ist die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken

1. ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe, wobei die Beseitigung von Wildschäden erlaubt bleibt,

2. ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,

3. ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs,

4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

5. ohne Anlage von Silage- und Futtermieten,

6. soweit ohne das Walzen und, Schleppen, Düngen und Mähen im Zeitraum in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,

7. soweit das Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

~~78.~~ soweit eine Kalkung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier-zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgt,

~~89.~~ bei Düngung mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, jedoch ohne die Verwendung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten,

~~910.~~ unter Beweidung in einer Besatzdichte von maximal zwei Stück Rindvieh je Hektar/ha oder im Zeitraum in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März eines jeden Jahres des Folgejahres unter Beweidung mit Schafen und Ziegen, außer in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres

~~1011.~~ mittels Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen unter Abfuhr ohne Liegenlassen des Mähgutes; ausgemähte Disteln, Brennnesseln oder Binsen können liegen bleiben,

~~112.~~ soweit die in der maßgeblichen Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen abweichend von Nr. 10 ganzjährig ausschließlich mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die auf diesen Flächen vorhandenen Heidekrautgewächse und die vorhandenen Borstgrasrasen dürfen abweichend von den Nr. 6 bis 9 und 11 ganzjährig nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt, gekalkt oder gemäht werden, abweichend von den Nrn. 8 bis 10 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen unter ganzjähriger Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie ohne Düngung von mit Heidekrautgewächsen oder Borstgrasrasen bewachsenen Flächen.

~~13.~~ soweit die Neuerrichtung von Weideunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. auf allen Waldflächen mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2~~4~~ Nr. 2

a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen,

b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,

c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,

d) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe, in den Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau über je 0,2 Hektar Größe,

e) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starkem Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,

~~fg)~~ soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

~~gh)~~ soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

~~hk)~~ soweit die die Instandsetzung von Wegen gemäß Abs. 2 Nr. 5 erfolgt,

~~l) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Fichte, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potenziell invasiver Baumarten,~~

~~im)~~ ohne Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,

~~in)~~ soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0\*), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit

a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

e) eine Düngung unterbleibt,

f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung

erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,

g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

h) abweichend von Abs. 2 Nr. 5 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,

i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

j) in den Moorwäldern (Code 91D0\*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder zugelassen-entwickelt werden,

l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;

3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 5 Nr. 1 lit. f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde ~~oder im Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde~~ erstellt worden ist.

4. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp

a) „Moorwälder“ (Code 91D00\*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),

b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*): Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten,

c) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), sowie Zitterpappel (*Populus tremula*) ~~sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*)~~ als Nebenbaumarten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung, Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten ~~sowie~~ nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden,

2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

3. nicht freigestellt ist die Ausübung

a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,

b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, dies sind fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben ~~mit Ausnahme des in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Gerdauabschnittes~~ in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt

1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand, ~~soweit eine ausreichende Entwässerung der oberliegenden Kiehnmoorwiesen hierdurch gewährleistet ist,; der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt~~ darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
2. durch eine abschnittsweise oder einseitig durchzuführende Mahd der Ufer sowie der Schilf- und Röhrichtflächen,
3. durch eine abschnittsweise durchzuführende Krautung der Gewässersohle,
4. durch eine schonende maschinelle Grundräumung in Bereichen, die nicht oder nur einseitig bestockt sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ist für deren Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(8) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne Kalkung, Düngung und Fütterung, wobei die in der mitveröffentlichten Karte nummerierten Teiche 7, 8 und 10 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht beangelt oder befischt werden dürfen.

(9) Bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 5 Befreiung**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
  - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
  - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 bis 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

ENTWURF



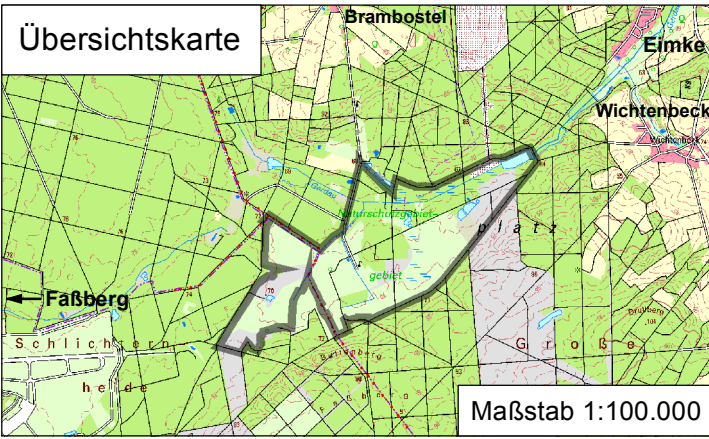


# Landkreis Uelzen

## Der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kiehnmoor" – maßgebliche Karte –

### Übersichtskarte











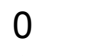
Maßstab 1:100.000

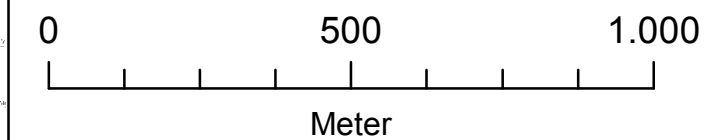
Landkreis  
Heidekreis

Landkreis Celle

Landkreis Uelzen

### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets (zu § 1 Abs. 2, Innenseite der Linie)
-  Bereiche, die im FFH-Gebiet liegen, nicht aber im EU-Vogelschutzgebiet (zu § 1 Abs. 3)
-  Flächen ohne Nutzung (nur Pflege) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
-  Grünlandflächen mit allgemeinen Auflagen gemäß § 4 Abs. 4
-  Grünlandnutzung mit abweichender Regelung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 12
-  Flächen mit Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2
-  Wildungsfläche oder Wildacker (zu § 4 Abs. 6)
-  Gewässerabschnitt mit eingeschränkter Unterhaltung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 1
-  Nachrichtlich: Grenze des Schießplatzes (zu § 4 Abs. 3, Lage östlich der Linie)



Maßstab: 1:12.500 Format A3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DGK5 1999, DTK50



**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992**

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992**

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreise Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3/1992, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

**„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor““.**

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „Altes Amt Ebstorf“ werden durch die Wörter „Bevensen-Ebstorf“ ersetzt.

- bbb) Nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ wird der Klammerzusatz „(NSG)“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

dd) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das NSG ist geprägt durch offenes bis halboffenes Feuchtgrünland auf Niedermoor, Moorheiden und Hochmoorlebensräume, trockene Sandheideflächen auf Flugsanden sowie Feucht-, Moor- und Eichenwälder entlang des Fließgewässers Gerdau. Die östliche Hälfte des Gebiets ist Teil eines privaten Schießplatzgeländes. Dessen großflächige Heidegebiete schließen sich in nördlicher und südlicher Richtung als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ an das Gebiet an. An seiner nordöstlichen Seite grenzt das Gebiet an das NSG „Brambosteler Moor“ an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Lage und Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im FFH-Gebiet, aber nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Biotopkomplexes aus offenen und halboffenen Lebensräumen trockenwarmer Standorte als Teil eines großräumigen Verbundes mit ähnlich strukturierten Gebieten der Lüneburger Heide, insbesondere der Truppenübungsplätze,

2. der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche wie folgt:
  - a) die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände (Erlen- und Birkenbruchwälder) als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende Ökosysteme,
  - b) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung
    - der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen, einschließlich wassergefüllter Torfstiche sowie
    - der Glocken- und Besenheidegesellschaftenmit Hilfe von aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes erforderlichen Pflegemaßnahmen,
3. der nicht naturnahen Waldbestände zu den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden, tot- und altholzreichen Waldgesellschaften des Birken-Eichenwaldes, des Erlen- und des Birkenbruchwaldes,
4. der Gerdau und ihrer Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
5. der Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern, auch als Nahrungshabitat für den See- und Fischadler,
6. des extensiv genutzten großflächigen Feuchtgrünlandes und der nährstoffarmen Schafweiden und Triften als Lebensräume von zum Teil gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten,
7. der im Gebiet wild vorkommenden naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien, Libellen und Vogelarten,
8. der Ungestörtheit des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störempfindlicher Vogelarten,
9. der sonstigen kleinflächigen offenen bis halboffenen Bereiche mit ihren Sukzessionsstadien,
10. der strukturreichen lichten Waldinnen- und -außenränder sowie der artenreichen Wegeseitenräume und Übergangsbiotope aus Gebüsch und Gehölzstrukturen,
11. eines naturnahen Wasserhaushalts unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünlandnutzung.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Kiehnmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Artenreiche Borstgrasrasen (Code 6230\*)

Erhaltung und Entwicklung des vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten. Der Lebensraumtyp steht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Moorlebensraumtypen, insbesondere mit Moorwald und Übergangs- und Schwinggrasemooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Lebende Hochmoore (Code 7110\*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger kommen in stabilen Populationen vor.

c) Moorwälder (Code 91D0\*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und Kiefern; die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0\*)

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für

die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze sowie verschiedene Libellenarten.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Populationen vor.

d) Trockene Heiden (Code 4030)

Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten Sandheiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Schlingnatter und Kreuzotter- und Pflanzenarten wie Arnika kommen in stabilen Populationen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben. Standortbedingt können sich die Flächen jedoch auch zu Feucht- und Nassgrünland oder Borstgrasrasen entwickeln.

f) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine typische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

h) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung des einzelnen Vorkommens als naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestand auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile,

reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Die gewässertypischen Laichareale (kiesige Bereiche) und Larvalhabitate (Feinsedimentbänke) sind eng miteinander verzahnt. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*)

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Tothholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerrläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaniederung mit angrenzenden Nebenbächen durch die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters möglich und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche



Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden, nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, anhand der folgenden Leitbilder:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen.

b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“.

bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.

cc) lit „b)“ wird durch „2.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie sodann folgender Satz angefügt:

„dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“.

dd) lit „c)“ wird durch „3.“ ersetzt.

ee) lit „d)“ wird durch „4.“ ersetzt und vor dem Wort „Pflanzen“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

ff) lit „e)“ wird durch „5.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

gg) Es werden die folgenden Ziffern 6. bis 15. angefügt:

„6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,

9. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,

10. Pestizide aller Art anzuwenden,

11. Gehölze außerhalb des Waldes erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, soweit dies nicht in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,

12. Erstaufforstungen vorzunehmen,

13. bauliche Anlagen zu errichten,

14. FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und unbemannte Fluggeräte mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.“;

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verordnung der Polizeidirektion Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß vom 22.06.2007 (Nds. MBl. S. 787) wird durch diese Verordnung nicht berührt.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

## Zulässige Handlungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes unter Beachtung des § 3 Abs. 3
  - a) durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
  - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße von Brambostel in das Kiehnmoor bis zum Ende mit dem Wendehammer,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die abweichende Regelung des Absatzes 5 Nr. 2 lit. h in Bezug auf Flächen mit Wald-Lebensraumtypen ist zu beachten,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
7. die ordnungsgemäße imkereinliche Nutzung ohne die Neuerrichtung baulicher Anlagen sowie
8. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes, insbesondere das Überschießen des Geländes mit Munition, das Suchen und Bergen von Munition und das Befliegen des Geländes mit Drohnen sowie das Abbrennen von Heide im Abstand von mindestens drei Jahren und nur in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres.

(4) Freigestellt ist die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken

1. ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe, wobei die Beseitigung von Wildschäden erlaubt bleibt,
2. ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,
3. ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs,
4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
5. ohne Anlage von Silage- und Futtermieten,
6. ohne Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
7. soweit das Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
8. soweit eine Kalkung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgt,
9. bei Düngung mit max. 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, jedoch ohne die Verwendung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten,
10. unter Beweidung in einer Besatzdichte von maximal zwei Stück Rindvieh je Hektar, oder in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres unter Beweidung mit Schafen und Ziegen,
11. mittels Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen ohne Liegenlassen des Mähgutes; ausgemähte Disteln, Brennesseln oder Binsen können liegen bleiben,
12. soweit die in der maßgeblichen Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen abweichend von Nr. 10 ganzjährig ausschließlich mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die auf diesen Flächen vorhandenen Heidekrautgewächse und die vorhandenen Borstgrasrasen dürfen abweichend von den Nr. 6 bis 9 und 11 ganzjährig nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt, gekalkt oder gemäht werden,
13. soweit die Neuerrichtung von Weideunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. auf allen Waldflächen mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
  - a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen,
  - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
  - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
  - d) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe, in den Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau über je 0,2 Hektar Größe,
  - e) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starkem Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
  - f) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - g) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - h) soweit die Instandsetzung von Wegen gemäß Abs. 2 Nr. 5 erfolgt,
  - i) ohne Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,
  - j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0\*), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
- g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- h) abweichend von Abs. 2 Nr. 5 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0\*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 5 Nr. 1 lit. f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
4. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
- a) „Moorwälder“ (Code 91D0\*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
  - b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*): Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten,
  - c) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*),



Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Zitterpappel (*Populus tremula*) als Nebenbaumarten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung, Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden,
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
3. nicht freigestellt ist die Ausübung
  - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
  - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt

1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand; der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
2. durch eine abschnittsweise oder einseitig durchzuführende Mahd der Ufer sowie der Schilf- und Röhrichtflächen,
3. durch eine abschnittsweise durchzuführende Krautung der Gewässersohle,
4. durch eine schonende maschinelle Grundräumung in Bereichen, die nicht oder nur einseitig bestockt sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ist für deren Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(8) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne Kalkung, Düngung und Fütterung, wobei die in der mitveröffentlichten Karte nummerierten Teiche 7, 8 und 10 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht beangelt oder befischt werden dürfen.

(9) Bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5  
Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
  - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
  - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

10. Es wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 bis 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht,

ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der späteren Verkündung in Kraft.

Entwurf

## Begründung

### zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992

#### Allgemeine Vorbemerkungen

##### Zur Erforderlichkeit einer Änderung der Verordnung

Anlass für die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)<sup>1</sup>, im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten<sup>2</sup>. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>3</sup>) und in einem günstigen Erhaltungszustand<sup>4</sup> zu erhalten. Dieser Vorgang wird als *Sicherung* bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung vom 1. Februar 1992 erfüllt die Anforderungen an die Sicherung sowohl inhaltlich als auch in ihrer räumlichen Abgrenzung noch nicht vollständig und muss daher angepasst werden.

##### Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) oder die Zerstörung von

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

<sup>4</sup> Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung (z. B. bau- oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung *nach dieser Verordnung* ausdrücklich *nicht verboten* ist.

### Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes<sup>5</sup> vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann.

### Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die *zuständige Naturschutzbehörde* verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist im jeweiligen Kreisgebiet der Landkreis Uelzen bzw. der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

### **Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)**

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebiets wird im Wesentlichen auf § 1 Abs. 1 der Verordnung verwiesen.

Das Gebiet umfasst 450 Hektar. Es wird im Rahmen der Änderungsverordnung um ca. drei Hektar FFH-Gebiet im Landkreis Celle vergrößert, die bisher außerhalb des NSG lagen (überwiegend Moorwald und ein Teich). Die verbleibende Differenz zu der Flächenangabe der ursprünglichen Verordnung ist wahrscheinlich auf Rundung und ggf. die damalige analoge Messmethode zurückzuführen.

Bestandteil der Verordnung ist neben dem Verordnungstext die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:12.500. Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebiets sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Im Einzelnen sind die Regelungen der Legende der maßgeblichen Karte zu entnehmen.

### Verhältnis zu anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft

---

<sup>5</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ ist Bestandteil des mit 5380 ha bedeutend größeren FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331)<sup>6</sup>. Das im Nordwesten angrenzende Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ sowie die angrenzenden Bereiche „Schmarbecker Heide“ (westlich im Landkreis Celle) und „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ (östlich) sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets.

Zugleich ist das Gebiet Bestandteil des 1880 ha großen Vogelschutzgebiets „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (3027-401)<sup>7</sup>, zu dem auch die nördlich und südlich angrenzenden Flächen der dort gelegenen Schießbahn gehören.

## **Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)**

### Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck des § 23 Abs. 1 BNatSchG wird benannt und in den darauf folgenden Sätzen für das Gebiet näher ausgeführt und konkretisiert. Der allgemeine Schutzzweck des Abs. 1 wird im Wesentlichen beibehalten, jedoch in einigen Bereichen ergänzt und aktualisiert.

### *Ergänzung des Schutzzwecks zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie*

Ein zentraler Gegenstand der Änderungsverordnung ist die Ergänzung des Schutzzwecks um gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets 071 und des Vogelschutzgebiets V38 (§ 2 Abs. 3). Es handelt sich dabei um die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet ein signifikantes Vorkommen aufweisen<sup>8</sup>. Ein signifikantes Vorkommen liegt vor, wenn die (Vogel-)Art bzw. der Lebensraumtyp im Standarddatenbogen<sup>9</sup> für das Gebiet bei dem Kriterium Repräsentativität mit „A“, „B“ oder „C“ eingestuft ist.

Es wurde eine fachliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgenommen. Dabei wurde abgestimmt, welche Lebensraumtypen und Arten nach dem aktuellen Wissensstand für das Naturschutzgebiet Kiehnmoor eine Bedeutung aufweisen. Lebensraumtypen oder Arten, die zwar für das FFH-Gebiet, nicht aber für den Teilbereich Kiehnmoor eine Bedeutung haben, wurden dementsprechend nicht in die Verordnung übernommen. Signifikante Vorkommen einiger Vogelarten (Seeadler, Fischadler, Uhu, Sperlings- und Rauhußkauz) haben sich erst nach Ausweisung des Vogelschutzgebiets als signifikantes Vorkommen etabliert und sind nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN zusätzlich aufzunehmen. Datengrundlage sind die Basiserfassung für das FFH-Gebiet (Geländeerfassung 2002/2003), die Kartierung zur Aktualisierung der Basiserfassung (2017), die Brutvogelerfassungen aus den Jahren 2005 und 2017 sowie das langfristig angelegte Adlermonitoring des Landes Niedersachsen.

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind als langfristige Ziele für alle Arten, Lebensraumtypen und Vogelarten zu formulieren, die

<sup>6</sup> NLWKN Downloads zu Natura 2000:

<sup>7</sup> NLWKN Downloads zu Natura 2000:

<sup>8</sup> Weitere Tier- oder Pflanzenarten sind als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen Bestandteil des Schutzzwecks.

<sup>9</sup> Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000.

gemäß Standarddatenbogen signifikante Vorkommen haben. Sie nehmen Bezug auf die Standortverhältnisse, Habitatstrukturen, charakteristische Arten, und werden als eine Art Leitbild für einen zu erhaltenden Zustand beschrieben. Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen<sup>10</sup>. Die Erhaltungsziele sind die Grundlage für die Verbote und Freistellungen sowie für die Prüfung und Auswirkungen von Plänen und Projekten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Außerdem sind sie Grundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen.

### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen.

Über das Gebiet verteilt kommen 134 Hektar FFH-Lebensraumtypen vor. 60 Hektar der LRT-Fläche sind Wald mit drei verschiedenen Lebensraumtypen, wovon die Moorwälder (Code 91D0\*) mit ca. 14 Hektar und die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0\*) mit ca. 35 Hektar prioritärer Lebensraumtyp sind. Die Moor-Lebensraumtypen umfassen ca. 20 Hektar, davon ca. 5 Hektar des prioritären Lebensraumtyps „Lebende Hochmoore“. Die Grünland- und Heide-Lebensraumtypen nehmen eine Fläche von ca. 60 ha ein. Gut ein Hektar davon entspricht dem prioritären Lebensraumtyp „Artenreiche Borstgrasrasen“ (Code 6230\*). Prioritäre Lebensraumtypen wie „Lebende Hochmoore“ oder „Moorwälder“ und prioritäre Arten sind dabei mit einem Sternchen hervorgehoben. Für sie gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Der Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche“ (Code 9190), kommt mit 0,7 Hektar nur kleinflächig am Rande des Stauteichs im Nordosten des Gebiets vor. Die Eichen erfüllen jedoch eine wichtige Funktion als Ansitzwarte der Adler. Eine eigenständige Entwicklung als Lebensraumtyp ist hier kaum praktikabel umsetzbar, die Erhaltung ist jedoch erforderlich.

### Kernflächen ohne Nutzung

Innerhalb des Gebietes befinden sich seit der Unterschutzstellung im Jahr 1992 ca. 66 Hektar Fläche, die als Kernflächen ohne Nutzung ausgewiesen sind und keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Bei den Flächen handelt es sich um Moor- und Heideflächen, Moorwald sowie drei Auwaldbereiche entlang der Gerdau (Lebensraumtypen 4010, 4030, 7120, 7140, 91D0\*, 91E0\*). Bei einer ca. 13 Hektar großen (Moor-) Grünlandfläche im Westen des Gebiets (Landkreis Celle) wurde festgestellt, dass die eigendynamische Entwicklung vermutlich aufgrund zu niedriger Wasserstände nicht zufriedenstellend verläuft. Daher wurde entschieden, dass eine Grünlandnutzung im Sinne des Schutzzwecks sinnvoller ist. Der Status wird hier folglich aufgehoben, so dass ca. 53 Hektar Kernflächen verbleiben.

### Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

---

<sup>10</sup> NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen:  
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/Vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/Vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/)



Alle Vogelarten, die maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebiets V38 sind, werden mit Erhaltungszielen aufgeführt. Die *wertbestimmenden Vogelarten*, die für die Gebietsmeldung ausschlaggebend waren, werden jeweils mit spezifischen Erhaltungszielen aufgeführt. Die weiteren Vogelarten mit signifikantem Vorkommen werden zu Gilden zusammengefasst, für die jeweils gemeinsame Erhaltungsziele formuliert werden.<sup>11</sup>

### **Verbote (§ 3)**

#### Allgemeines Veränderungsverbot

Im Naturschutzgebiet gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich *nicht* auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

#### Allgemeine Begründung der Verbote (§ 3 Abs. 1 und 2)

Das allgemeine Veränderungsverbot des § 3 Abs. 1 sowie die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 gelten bereits seit Erlass der Verordnung 1992.

Dies umfasst folgende Regelungen

- Das Betreten und Befahren des Gebiets
- Hunde unangeleint laufen zu lassen
- Die Ruhe der Natur zu stören
- Pflanzen oder Tiere einzubringen
- wildlebenden Tieren nachzustellen

---

<sup>11</sup> Die *wertbestimmenden Vogelarten* und die *weiteren Vogelarten mit signifikantem Vorkommen* ergeben zusammen die *maßgeblichen Gebietsbestandteile* des Vogelschutzgebiets V38. Der Begriff *wertbestimmend* wird hier nur im Kontext der Vogelschutzrichtlinie gebraucht. Bei den Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wird einheitlich von Arten/Lebensraumtypen mit *signifikantem Vorkommen* im FFH-Gebiet gesprochen. Diese bilden gemeinsam die *maßgeblichen Gebietsbestandteile* des FFH-Gebiets 071.

Diese Regelungen werden beibehalten und um einige klarstellende Formulierungen ergänzt. Die Ergänzung der Verbote Nr. 6 bis 15 erfolgt im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie um der geänderten Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen.<sup>12</sup> Der überwiegende Teil der neu aufgeführten Handlungen war bisher unter dem allgemeinen Veränderungsverbot subsumiert.

Die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 15 dienen der Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets. Diese ist eine prägende Eigenschaft des Naturschutzgebietes, für das bereits seit 1992 ein Betretensverbot gilt. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bestandserhaltung hochgradig störungsempfindlicher Arten wie Kranich, Birkhuhn und Seeadler. Auch insgesamt stellt die ganzjährige Störungsarmut des Gebietes eine deutliche Aufwertung als Habitat zahlreicher Arten des Schutzzwecks dar, einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen. Der Schutzzweck erfordert die Aufrechterhaltung des Betretensverbots auch auf den Wegen (siehe § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG)<sup>13</sup>. Für bestimmte Gruppen bzw. Tätigkeiten gelten Ausnahmen von diesem Verbot (vgl. Freistellungen, § 4 Abs. 2 bis 8).

Die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 14 dienen dem Schutz der abiotischen und biotischen Voraussetzungen eines günstigen Erhaltungszustands der signifikanten Arten und Lebensraumtypen. Nr. 6 zielt dabei insbesondere auf die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ ab. Unter „naturnahe, ungenutzte Uferbereiche“ sind dabei landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche im Überflutungs-/Stauwasserbereich der Fließ- und Stillgewässer zu verstehen (u. a. Moorflächen, Auwälder). Nr. 9 stellt auf die Hoch- und Niedermoor-Lebensraumtypen 7110, 7120 und 7140 ab.

#### *Gentechnisch veränderte Organismen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7)*

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen aus der Tier- und Pflanzenwelt kann zu Umweltrisiken führen wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten und damit zu einer Florenverfälschung. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt.

#### *Boden- und Landschaftsrelief (§ 3 Abs. 2 Nr. 8)*

Mit dem Verbot, das naturnahe Boden- und Landschaftsrelief zu verändern, wird untersagt, natürliche oder naturnahe Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen zu planieren oder aufzufüllen. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief.

#### *Wasserhaushalt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9)*

---

<sup>12</sup> Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 leitet sich das allgemeine Veränderungsverbot aus § 23 Abs. 2 BNatSchG ab. Es enthält die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“, die im 1992 gültigen § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz nicht enthalten war.

<sup>13</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt. Bestehende rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen haben Bestandsschutz.

#### *Pestizidverbot (§ 3 Abs. 2 Nr. 10)*

Der Einsatz von Pestiziden ist laut Pflanzenschutzgesetz<sup>14</sup> und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>15</sup> bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-RL und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Dabei werden grundsätzlich schon bestimmte Pflanzenschutzmittel wie das Totalherbizid Glyphosat und die Insektizide Clothianidin und Imidacloprid (beide wirken bei Insekten als Nervengift) in Schutzgebieten verboten. Die Anwendung würde gegen den Schutzzweck (Erhalt der biologischen Vielfalt und insbesondere der vorkommenden wertbestimmenden Arten verstoßen, da es erhebliche z.T. noch nicht voll zu übersehende Auswirkungen auf wildlebende Tierarten gibt<sup>16</sup>. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden nicht zulässig. In Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Regelungen in § 5 Abs. 3, zur Bewirtschaftung von Wildäckern siehe *Jagdliche Nutzung* (§ 4 Abs. 6).

#### *Bauliche Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 13)*

Auch bauliche Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der Verordnung ausnahmsweise realisiert werden.

#### *Lebensraumtypen und geschützte Biotope (§ 3 Abs. 2 Nr. 14)*

Das Verbot der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotopen gilt unmittelbar aus dem BNatSchG und NAGBNatSchG und wird hier deklaratorisch aufgeführt.

#### *Regelungen zur Luftfahrt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12)*

Bemannte und unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung

---

<sup>14</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

<sup>15</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020).

<sup>16</sup> NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 4, L 41 Stamer, 21.08.2017, Freistellung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebietsverordnungen, Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz zur Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

des Betriebs von unbemannten Fluggeräten<sup>17</sup> von 2017 wird in § 21b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich verboten. Aufgrund des Vorkommens stark störanfälliger Vogelarten gilt das Flugverbot auch auf einem Pufferstreifen von 150 m um das NSG herum. Aus Gründen des Vogelschutzes wäre eine Beschränkung der Mindestflughöhe von 300 m für bemannte Luftfahrzeuge notwendig. Dies kann allerdings nicht in der Verordnung geregelt werden, sondern muss vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Flugbeschränkungsgebiet festgelegt werden.<sup>18</sup> Die gesetzlich vorgeschriebene Überflughöhe entspricht 150 m, die in der Bundes-Lufttraum-Verordnung (LuftVO)<sup>19</sup> geregelt ist. Sie gilt nicht für z.B. Segelflugzeuge und Ballone, da diese betriebsbedingt nicht immer diese Höhe einhalten können. Beeinträchtigungen insbesondere bei Helikopterflügen sind bei dieser Höhe nicht ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass das Vogelschutzgebiet V38 in verschiedenen Luftfahrtkarten als sogenanntes ABA-Gebiet<sup>20</sup> gekennzeichnet ist. Diese Kennzeichnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz erarbeitet. Es handelt sich dabei um Gebiete mit hohem Aufkommen von Rast- und Zugvögeln und Gebiete mit besonders störsensiblen (Großvogel-)Arten. Für diese wird die Einhaltung einer Mindestflughöhe von 600 m empfohlen, sowohl aus Gründen des Vogelschutzes als auch zum Schutz vor Vogelschlag.

#### Wegfall der Regelung zur Jagd in § 3

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 zur Jagd wird an dieser Stelle gestrichen. Die Verordnung wird im Einvernehmen mit den Unteren Jagdbehörden erlassen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd wird deshalb als Freistellung in § 4 Abs. 4 behandelt.

#### Betretensverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall (§ 3 Abs. 3)

Der Verweis auf die Verordnung über das Betretensverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall in § 3 Abs. 3 (vorher Abs. 4) wird auf den aktuellen Verordnungsstand angepasst.

#### **Freistellungen (§ 4)**

##### *Betreten und Befahren des Gebiets (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)*

Vom Betretensverbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Gebiet, also u. a. Pächter oder Jagdausübungsberechtigte. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen. Ebenso dürfen Behördenmitarbeiter zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten. Dabei ist das Betretensverbot für den Schießplatz zu beachten (§ 3 Abs. 3). Abseits der Wege herrscht zudem aufgrund von Munitionsaltlasten in vielen Bereichen Lebensgefahr.

<sup>17</sup> Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683).

<sup>18</sup> Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

<sup>19</sup> Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.

<sup>20</sup> Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: <https://www.bfn.de/themen/tourismus-sport/sport/natur-sport-vor-ort/aba-gebiete.html>

*Maßnahmen durch oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)*

Die Freistellung ermöglicht es den beiden Landkreisen Uelzen und Celle als zuständige Untere Naturschutzbehörden Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen, ein Unterhaltungs- oder Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn das Einvernehmen hergestellt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u. a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung).

*Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)*

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt.

*Straßen- und Wegeunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5)*

Die Regelungen zur Straßen- und Wegeunterhaltung werden inhaltlich beibehalten. Als zusätzliches unbedenkliches Wegebaumaterial werden gereinigte Lesesteine mit aufgenommen, die auch in gebrochener Form aufgebracht werden können. Eine Reinigung der Lesesteine ist insoweit erforderlich, als dass eine Einbringung von Nährstoffen und sonstigen Verunreinigungen wie Kunststoffen, Feldfrüchten etc. zu vermeiden ist. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen, waren bisher nur über eine Befreiung zulässig. Diese Instandsetzungsmaßnahmen sind nun nach rechtzeitiger Anzeige beim Landkreis Uelzen bzw. beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörden zulässig. Eine Instandsetzung ist eine Maßnahme, die beispielsweise mehr als 100 kg Material/m<sup>2</sup> benötigt. Sollte eine solche Maßnahme im Einzelfall ganz oder teilweise dem Schutzzweck widersprechen, kann der Landkreis im Rahmen des Anzeigeverfahrens Auflagen erteilen oder nötigenfalls die Maßnahme untersagen.

*Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6)*

Der Betrieb bestehender rechtmäßiger Anlagen ist freigestellt. Sie dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufnahme einer länger ungenutzten Anlage oder Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Befreiung gemäß § 5.

*Beseitigung invasiver Arten (§ 5 Abs. 2 Nr. 8)*

Die Beseitigung und das Management invasiver gebietsfremder Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014<sup>21</sup> als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)<sup>22</sup> und von weiteren invasiven gebietsfremden Arten sind mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

<sup>22</sup> Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014.

Beginn der Maßnahme freigestellt. Unter den weiteren Arten sind insbesondere diejenigen Arten gemeint, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um die Arten Marderhund, Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 8). Eine Anzeige ist erforderlich, um artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen zu können, eine nicht fachgerechte Ausführung zu verhindern sowie aus Gründen der Dokumentation.

#### Nutzung des Schießplatzes (§ 4 Abs. 3)

Die bestimmungsgemäße Nutzung des Schießplatzes der Firma Rheinmetall ist bereits in der gültigen Verordnung freigestellt. Diese Regelung wird um einige Beispiele und konkrete Aktivitäten ergänzt. Weitere erwähnenswerte Bestandteile der Nutzung sind die Anlage und Erneuerung von Brandschutzstreifen und die Unterhaltung der beiden schwerlastfähigen Wege einschließlich Brücken über die Gerdau, die für die Löschzüge erforderlich sind.

#### Landwirtschaftliche Nutzung (§ 4 Abs. 4)

Die Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung werden überwiegend beibehalten und nur stellenweise ergänzt. Sie erfüllen (mit den vorgenommenen Anpassungen) auch die Anforderungen an eine Bewirtschaftung des Lebensraumtyps *Magere Flachland-Mähwiesen* (Code 6510) und erfordern daher keine gesonderte Darstellung in der maßgeblichen Verordnungskarte. Die Grünlandflächen werden abweichend von der ursprünglichen Verordnung in der maßgeblichen Karte vollständig dargestellt. Weidezäune und Viehtränken dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und instandgesetzt und neueingerichtet werden.

Folgendes wird im Einzelnen ergänzt:

- die Unterhaltung, Instandsetzung von Weidezäunen und Viehtränken ist freigestellt. Die Zäune können auch in wolfsicherer Bauweise ausgeführt werden.
- Zur Klarstellung wird die Erneuerung der Grasnarbe in Nr. 1 mit aufgeführt, da die Begriffe heute differenzierter verwendet werden und die Grünlanderneuerung nicht mehr unbedingt unter den Begriff *Umbruch* fällt.
- Das Walzen und Schleppen des Grünlandes bleibt wie in der Verordnung von 1992 bestehen.
- Das Düngen und Mähen in Nr. 7 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni war vorher nicht freigestellt und wird nun um einen Zustimmungsvorbehalt ergänzt, da in der Vergangenheit häufig Anträge auf Befreiung gestellt wurden, wenn die Wetterbedingungen einen abweichenden Zeitraum erforderlich machten. Ein vereinfachtes Verfahren unter Beibehaltung des Schutzniveaus erscheint hier sinnvoll.
- Nr. 8: Eine Kalkung ist gerade auf (An-)Moorgrünland bisweilen notwendig, um u.a. eine übermäßige Ausbreitung der Flatterbinse zu vermeiden. Für die Kalkung ist ein

Anzeigevorbehalt zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme notwendig, da angrenzend an die dargestellten Grünlandflächen Moor- und Heidelebensraumtypen vorkommen, für die Kalkung und Düngung wesentliche Gefährdungsfaktoren darstellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Bereiche kann somit durch eine Prüfung vermieden werden.

- In Nr. 9 werden Gärreste zusätzlich zu den anderen aufgeführten organischen Düngern als verbotene Düngemittel aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine jüngere Entwicklung, die 1992 noch nicht berücksichtigt werden konnte.
- Nr. 10 bleibt als Regelung erhalten und wird um die Beweidung mit Ziegen ergänzt.
- Nr. 11 Durch Liegenlassen von Mähgut bildet sich eine dichte Streuschicht, die es den krautigen Arten erschwert zu keimen und sich gegen die Gräser durchzusetzen. Dies gefährdet den Artenreichtum und verändert bei dauerhaftem Liegenlassen die Artenzusammensetzung. Das Mähgut darf daher nicht liegengelassen werden.
- Nr. 12 wird klarer formuliert, so dass klargestellt wird, dass neben der Grünlandnutzung durch Mahd mit den entsprechenden Vorgaben zur Düngung auf den punktiert dargestellten Flächen auch eine ganzjährige Beweidung mit Schafen und Ziegen erfolgen darf. Nur die vorhandenen Heidekrautgewächse und Borstgrasrasen dürfen ganzjährig nicht geschleppt, gewalzt, gedüngt, gekalkt und gemäht werden.
- Nr. 13 ist neu und regelt die Neuerrichtung von Weideunterständen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

#### Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 4 Abs. 5)

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Abs. 3 der NSG-VO aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

#### Alle Waldflächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)

In Bezug auf die Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung enthält der gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald<sup>23</sup> bindende Vorgaben. Diese betreffen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie ausgewählte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (vgl. Ausführungen zu § 4 Abs. 5 Nr. 2). Für die maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets V38 werden keine Regelungen getroffen. Im übrigen Wald sind daher aufgrund der Vogelschutzrichtlinie Vorgaben erforderlich, die sich nicht aus dem Unterschutzstellungserlass ergeben (vgl. Runderlass<sup>24</sup> Ziffer 1.9).

Die Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) werden bis auf einzelne Ergänzungen und Klarstellungen beibehalten. Ergänzt werden die Regelungen e) bis k).

---

<sup>23</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298).

<sup>24</sup> Siehe Fußnote 23.

#### *Potentiell natürliche Vegetation (Nr. 1 a)*

Die Verwendung von Arten der potentiellen natürlichen Vegetation ist eine bestehende Regelung, um den Bestand an standort- und lebensraumtypischen Baumarten zu erhöhen. Die Arten wurden ergänzt durch Esche, Flatterulme und Hainbuche, die auch für den Randbereich der Fließgewässer zum natürlichen Artenpotential gehören. Außerdem wurde die Angabe „insbesondere“ ergänzt, so dass auch andere Arten als die angegebenen verwendet werden können. Sie stammen teilweise aus den Vollzugshinweisen für die Lebensraumtypen<sup>25</sup>.

#### *Altbäume (Nr. 1 c)*

Die Anzahl der zu belassenden Altbäume wurde genauer definiert. Statt „einiger Altbäume“ müssen jetzt mindestens zwei Stück Altbäume pro Hektar belassen werden. Bei den Horst- und Höhlenbäume müssen alle als Habitatbäume erkennbaren Bäume erhalten bleiben. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifern, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Spechte, Waldbaumläufer), verschiedener xylobionten Käferarten und für Pilze sind.

#### *Kahlschlag (Nr. 1 d)*

Es gilt weiterhin ein Kahlschlagverbot über 0,5 Hektar Größe (Blößen), in den Erlenbruchwäldern an der Gerdau von 0,2 Hektar Größe.

#### *Totholz (Nr. 1 e)*

Neu geregelt wurde das Belassen von mindestens einem Stück liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt. Bei Moorwäldern werden diese Stärken nicht erreicht, so dass dort auch ca. 20 cm Durchmesser als starkes Totholz gelten.

#### *Kalkung und Entwässerung (Nr. 1 f)*

Eine Ausbringung von Kalk als Erhaltungskalkung erfolgt in der Regel mit Flugzeug oder Hubschrauber und kann besonders bei windigen Verhältnissen nur schwierig die Abstandsgrenzen zu sensiblen Bereichen einhalten, so dass eine gewisse Beeinflussung der Lebensraumtypen nicht auszuschließen ist. Im LRT Moorwald ist eine Kalkung unzulässig, in den angrenzenden Moorbereichen kann eine Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Ebenso ist eine Entwässerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, da hohe Wasserstände zum Fortbestand und zur Entwicklung der Moor-Lebensraumtypen unerlässlich sind.

#### *Pflanzenschutzmittel (Nr. 1 g)*

---

<sup>25</sup> Siehe Fußnote 10.



Die bisherige Regelung gab den mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen vor chemischen Verfahren den Vorrang. Die Regelung wird nun präzisiert und stringenter formuliert. Unter dem flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das großflächige Ausbringen von Herbiziden und Fungiziden gemeint sowie das flächige Ausbringen sonstiger Pflanzenschutzmittel. Er ist jetzt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt, da er zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen kann. Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden (siehe auch Begründung für § 4 Abs. 2 Nr. 18).

#### *Horstbäume (Nr. 1 i, j)*

Um erkennbare besetzte Horste von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch ist die Bewirtschaftung des Waldes in einem Umkreis von 100 m vollständig und in einem größeren Umkreis von 300 m in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Dies ist der Zeitraum, in der die Vögel ihren Horst besiedeln, brüten und die Jungen aufziehen und während dessen es möglichst zu keinen Störungen kommen sollte.

#### Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)

Zur Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung in den FFH-Lebensraumtypen enthält der gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald bindende Vorgaben.<sup>26</sup> Hinweise zur Anwendung der Regelungen werden in einem entsprechenden Leitfaden gegeben.<sup>27</sup>

Die Regelungen für Flächen mit signifikantem Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen sind somit weitgehend vom Land Niedersachsen vorgegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypen-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und Lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden<sup>28</sup> Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. In diesem konkreten Fall ist auch nicht mit einer ausgeprägten Dynamik im Hinblick auf die Verortung der Lebensraumtypflächen zu rechnen, da die vorherrschenden Lebensraumtypen *Auwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0\*) und *Moorwälder* (91D0\*) sehr spezifische Standortbedingungen haben (99% der LRT-Fläche) und die offenen Moor-Lebensraumtypen gemäß Schutzzweck freizuhalten sind.

---

<sup>26</sup> Siehe Fußnote 23.

<sup>27</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis.

<sup>28</sup> Siehe Fußnote 27.

Auf eine Darstellung befahrungsempfindlicher Böden wird verzichtet, da die Befahrungsempfindlichkeit hier auf allen Lebensraumtypenflächen gegeben ist.

Die Formulierung *zusätzlich zu Abs. 1* ist nicht kumulativ zu verstehen, d. h. auf Lebensraumtypen-Flächen sind drei statt zwei lebende Altholzbäume vorzuhalten und zwei Stück starkes Totholz statt einem Stück.

#### *Kahlschlag (Nr. 2 a)*

In allen Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel – oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- als auch bodenschonend sowie strukturfördernd.

#### *Feinerschließungslinien (Nr. 2 b)*

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrensempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten als erheblich befahrensempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope wie Auwälder oder Bruchwälder sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrensempfindlichen Lebensraumtypen werden aufgrund der nassen bis feuchten Standorte insbesondere die Moorwälder (91D0\*) und Auenwälder (91E0\*) gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (siehe Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43). Die dargestellten Wald-Lebensraumtypen befinden sich gemäß der Bodenübersichtskarte und forstlicher Standortkarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie auf Moorböden nahezu vollständig auf diesen stark gefährdeten/ empfindlichen Standorten.

Eine kartographische Darstellung in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:12.500 würde hier jedoch eine Genauigkeit suggerieren, die die bodenkundlichen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 als Datenquelle nicht aufweisen.

#### *Befahren (Nr. 2 c)*

Das Befahren z. B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten können sonst beeinträchtigt werden. Nur zur Verjüngung darf der Waldboden auch außerhalb der Feinerschließungslinien befahren werden.

#### *Holzentnahme (Nr. 2 d)*

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

#### *Düngung (Nr. 2 e)*

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht und verboten ist.

#### *Bodenbearbeitung (Nr. 2 f)*

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende, streifenweise Bodenverwundung zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

#### *Pflanzenschutzmittel (Nr. 2 g)*

Während auf Lebensraumtypflächen der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden komplett untersagt ist, kann der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln wie Insektiziden mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen (10 Werktagen) vor Beginn der Maßnahme durchgeführt werden. Insbesondere in Ausnahmesituationen z. B. beim Auftreten von Kalamitäten ist eine flächige Ausbringung mit Anzeige zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen.

#### *Wegebau (Nr. 2 h, i)*

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem standorttypischen Material pro Quadratmeter freigestellt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z. B. heimischer Sand, Kies und gereinigte Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m<sup>3</sup> Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fallen auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

#### *Moorwälder (Nr. 2 j)*

Mit diesen Hinweisen ist gemeint, dass abweichend von den grundsätzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung bei sekundären Moorwäldern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässig sind, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde abgestimmt oder von diesen angeordnet wurde, beziehungsweise auf der Grundlage eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgt.

#### *Holzeinschlag und Pflege (Nr. 2 k)*

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den bodensauren Eichenwäldern mit langen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind. Bei Moorwäldern liegt aufgrund der niedrigeren Umtriebszeit die Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 20 cm bzw. 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Aus Altholz können sich Habitatbäume entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist es aber, einen Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind. Die Verpflichtung zur dauerhaften Markierung von Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwärttern ist keine selbstständige Handlungsverpflichtung, d. h. sie ist erst *beim Holzeinschlag oder bei der Pflege* erforderlich. Sie kann z. B. durch Risszeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen.

#### *Verjüngung (Nr. 2 l)*

Ein Flächenanteil von 80 % lebensraumtypischen Baumarten ist zu erhalten oder zu entwickeln, die Baumarten werden in § 4 Abs. 5 Nr. 4 näher definiert.

Bei der künstlichen Verjüngung sind nur lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, auf 80 % der Verjüngungsfläche müssen es lebensraumtypische Hauptbaumarten sein.

#### *Erschwernisausgleich (§ 2 Abs. 6)*

Die Gewährung von Erschwernisausgleich richtet sich derzeit nach der *Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten* (Erschwernisausgleichsverordnung Wald – EA-VO-Wald) vom 31.5.2016. Der Antrag ist bei der Landwirtschaftskammer zu stellen.

#### *Lebensraumtypische Baumarten (Nr. 4)*

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die sich an den Angaben der Vollzugshinweise des NLWKN 2010<sup>29</sup> orientieren. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar. Die Fichte wird nicht als lebensraumtypische Art geführt. Sie kommt zwar in der Lüneburger Heide auch in Moorwäldern vor, ist allerdings nur im Harz als lebensraumtypische Hauptbaumart zu werten. Insbesondere eine Ausbreitung der Fichte über einen Anteil von 30 % führt beim Lebensraumtyp Moorwald zur Aberkennung als Lebensraumtyp.

Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

#### Jagdliche Nutzung (§ 4 Abs. 6)

Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten<sup>30</sup> sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG<sup>31</sup>. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)<sup>32</sup> und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ME vom 7.8.2012 geändert durch 22.11.2017 regelmäßig auf Vorgaben zum Material und an die Landschaft angepasste Bauweise und auf eine Anzeigenpflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken.

Die Anlage von Ansitzeinrichtungen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher hier im Gebiet freigestellt.

Flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen können ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden. Eine Fütterung ist laut Verordnung unzulässig. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt. Während die Unterhaltung von Wildäsungsflächen freigestellt ist, bedarf die Neuanlage von Wildäckern oder Kirrungen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen oder LRT oder Arten ausgeschlossen werden sollen. Die Bewirtschaftung von Wildäckern wird nicht im Rahmen der Verordnung eingeschränkt. Es ist abzuwägen, ob die Notwendigkeit zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger und Kalk besteht und ob dies dem Schutzzweck und anderen gesetzlichen Regelungen entgegensteht.

---

<sup>29</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>30</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten.

<sup>31</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001, Nds. GVBl. 2001, 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

<sup>32</sup> "Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Es gilt die geltende Rechtsprechung, insbesondere sei auf das Pflanzenschutzgesetz und die Anwendungsverordnung dazu hingewiesen.

Im Interesse der in diesem NSG vorkommenden schutzwürdigen Arten (z. B. Fischotter) sind nur Lebendfallen vorzusehen, die vollständig abgedunkelt werden müssen.

Das Verbot der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente ist erforderlich, da diese beiden Arten als Brutvögel maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebiets V38 sind. Sie unterliegen als einzige maßgebliche Arten dem Jagdrecht. Um ihren Bestand in diesem Gebiet zu erhalten und in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln wird in der NSG-VO die Jagd auf diese Arten ausgeschlossen. Bei der Krickente ist die Zahl der Brutreviere insgesamt sehr gering. Laut Brutvogelerfassung 2017 wurden lediglich zwei Reviere im Vogelschutzgebiet festgestellt. Eine Bejagung könnte damit ein Erlöschen der Brutpopulation zur Folge haben, zumal die Brutbestände der Krickente erfahrungsgemäß nur selten aus durchziehenden Beständen „aufgefüllt“ werden. Die Art wird zudem in den Roten Listen für Deutschland und Niedersachsen als „gefährdet“ geführt. Bei der Waldschnepfe zeichnet sich zwar ein positiver Bestandstrend im Vogelschutzgebiet ab, es kann jedoch noch nicht von einer langfristig stabilen Brutpopulation ausgegangen werden (1999: 1 Revier, 2005: 6 Reviere, 2017: 11 Reviere). Auch hier ist nicht auszuschließen, dass eine Bejagung im Herbst Individuen aus der Brutpopulation betreffen und diese damit erheblich beeinträchtigen würde. Die Art wird auf der Vorwarnliste der Roten Listen geführt.

Zum Schutz des Fischotters ist die Jagd mit Totschlagfallen verboten und es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung durch Verletzung oder Tötung des Fischotters ausgeschlossen ist.

#### Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 7)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>33</sup>, das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)<sup>34</sup> und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hiernach gilt auch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG uneingeschränkt, worin es verboten ist Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Falls es zu einer verstärkten Vernässung der Kiehnmoorwiesen kommt, die landwirtschaftlich genutzt werden, kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch der bisher nicht geräumte Abschnitt der Gerdau punktuell per Hand geräumt werden, um den Abfluss zu verbessern und so der unbeabsichtigten Vernässung entgegen zu wirken.

Um einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260) und der FFH-Tierarten des Schutzzwecks (Fischotter, Fischarten) zu gewährleisten, werden die Regelungen zur Gewässerunterhaltung ergänzt. Dies betrifft insbesondere die einseitige und abschnittsweise Mahd bzw. Krautung der Ufer und der Gewässersohle an den Gewässern II. Ordnung. Für die Gewässer III. Ordnung wird

---

<sup>33</sup> Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

<sup>34</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998. (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10).

ein Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalt aufgenommen. Die Zustimmung soll im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Unterhaltungspläne zwischen dem Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau und dem Landkreis Uelzen als untere Naturschutzbehörde stattfinden. Jährliche Abstimmungen können auch zwischen den Privaten Eigentümern und den Naturschutzbehörden erfolgen. Die Zustimmung ist erforderlich, um die Maßnahmenplanung im Gebiet und die Gewässerunterhaltung aufeinander abzustimmen. Der Anspruch der Eigentümer und Nutzer der bewirtschafteten Flächen im Gebiet auf eine ordnungsgemäße Entwässerung bleibt bestehen und ist zu gewährleisten.

#### Fischereiliche Nutzung (§ 4 Abs. 8)

Die Regelung bleibt bis auf die Verwendung des Begriffs *Fischteiche* statt *Teiche* unverändert. Diese Änderung dient der Klarstellung, da in der Zwischenzeit weitere Teiche naturnah angelegt wurden, die nicht als Fischteiche dienen. Es findet seit der Ausweisung als NSG im Jahr 1992 keine Angelnutzung in der Gerdau in diesem Bereich statt. Der Oberlauf der Gerdau übernimmt eine wichtige Funktion als Reproduktionsgewässer der Bachforelle. Auch der europäische Aal ist Bestandteil des lebensraumtypischen Arteninventars. Eine Beangelung dieser Arten würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes bedeuten. Dies gilt umso mehr, da die Bachforelle eine wesentliche Rolle im Fortpflanzungszyklus der Flussperlmuschel als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie spielt, für deren Bestand im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ eine besondere Verantwortung besteht (insbesondere laufende Wiederansiedlung in der Gerdau). Den Angelfischern würden damit lediglich Hegepflichten verbleiben, wobei besonders der Fischbesatz in der Gerdau im Sinne des Schutzzwecks zur Erhaltung der autochthonen Bestände ebenfalls abzulehnen ist.

#### **Befreiungen (§ 5)**

Von den Verboten des § 3 der NSG-Verordnung bzw. von den Einschränkungen der Freistellungen des § 4 kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

#### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7)**

Um die Erreichung und Aufrechterhaltung des Schutzzwecks und einen günstigen Erhaltungszustand zu ermöglichen, sind in bestimmten Bereichen Maßnahmen erforderlich. Diese werden wann immer möglich freiwillig und mit Zustimmung der Eigentümer durchgeführt. Nur in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, kann die Naturschutzbehörde gemäß § 15 NAGBNatSchG anordnen. Die Maßnahmen, ohne die der Schutzzweck nicht

sichergestellt werden kann, sind vom Eigentümer gemäß § 65 BNatSchG zur dulden. Die benannten Regelungen berücksichtigen die Inhalte und Schranken des Eigentums gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes und ergeben sich aus der Sozialbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 Abs. 2 GG. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks muss im Kern weiterhin möglich sein. Die zu duldenden Maßnahmen müssen dabei zumutbar sein und ausreichend Raum für die bisherige Nutzung des Grundstücks lassen. Die Kosten trägt in Natura 2000-Gebieten das Land Niedersachsen.

Entwurf



**Verordnung ~~der Bezirksregierung Lüneburg~~ über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“  
~~in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf  
und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992~~**

~~Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S.235) wird verordnet:~~Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:

## **§ 1 Naturschutzgebiet**

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Brambostel der Gemeinde Wriedel im Bereich der Samtgemeinde ~~Altes Amt Bevensen~~-Ebstorf, in der Gemarkung Wichtenbeck der Gemeinde Eimke im Bereich der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, sowie in der Gemarkung Schmarbeck der Gemeinde Faßberg im Landkreis Celle wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt. Das NaturschutzgebietNSG führt die Bezeichnung „Kiehnmoor“. Das NaturschutzgebietNSG hat eine Größe von rd. 440466450 ha. Das NSG ist geprägt durch offenes bis halboffenes Feuchtgrünland auf Niedermoor, Moorheiden und Hochmoorlebensräume, trockene Sandheideflächen auf Flugsanden sowie Feucht-, Moor- und Eichenwälder entlang des Fließgewässers Gerdau. Die östliche Hälfte des Gebiets ist Teil eines privaten Schießplatzgeländes. Dessen großflächige Heidegebiete schließen sich in nördlicher und südlicher Richtung als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ an das Gebiet an. An seiner nordöstlichen Seite grenzt das Gebiet an das „NSG Brambosteler“ Moor an.

(2) Die Lage und Grenze des Naturschutzgebietes NSG ergibt sich aus der als Einlegeblatt maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten zugewandten Seite derder schwarzen Punktreihegrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 71 „Ilmenau mit Nebenbächen (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im FFH-Gebiet aber nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.

## **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck ist

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter

wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Biotopkomplexes aus offenen und halboffenen Lebensräumen trockenwarmer Standorte als Teil eines großräumigen Verbundes mit ähnlich strukturierten Gebieten der Lüneburger Heide, insbesondere der Truppenübungsplätze,

2. 1. die Sicherung der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche wie folgt:

a) die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände (Erlen- und Birkenbruchwälder) als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende Ökosysteme,

b) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung

- der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen, einschließlich wassergefüllter Torfstiche,
- der Glocken- und Besenheidegesellschaften,

~~- der Grünlandbrache,~~

mit Hilfe von aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes erforderlichen Pflegemaßnahmen.

2. Im übrigen NSG

~~a) die Entwicklung~~ 3. der nicht naturnahen Waldbestände zu den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden, tot- und altholzreichen Waldgesellschaften des Birken-Eichenwaldes, des Erlen- und des Birkenbruchwaldes,

~~4. des ausgebauten Abschnittes~~ der Gerdau und ihrer Nebengräben Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,

5. der Fischeiche zu naturnahen Stillgewässern, auch als Nahrungshabitat für den See- und Fischadler,

~~b) die Erhaltung und Förderung~~

6. des extensiv genutzten großflächigen Feuchtgrünlandes und der nährstoffarmen Schafweiden und Triften als Lebensräume von z.T. gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten,

3. die Erhaltung

7. der im Gebiet wild vorkommenden naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien, Libellen und Vogelarten,

~~4. die Bewahrung der relativen Ruhe~~ 8. der Ungestörtheit des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders stöempfindlicher Vogelarten.

9. der sonstigen kleinflächigen offenen bis halboffenen Bereiche mit ihren Sukzessionsstadien,

10. der strukturreichen lichten Waldinnen- und -außenränder sowie der artenreichen Wegeseitenräume und Übergangsbiotope aus Gebüsch und Gehölzstrukturen,

11. eines naturnahen Wasserhaushalts.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschützstellung des „Kiehnmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Artenreiche Borstgrasrasen (Code 6230\*)

Erhaltung und Entwicklung des vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten. Der Lebensraumtyp steht in engem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit Moorlebensraumtypen, insbesondere mit Moorwald und Übergangs- und Schwinggrasemooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Lebende Hochmoore (Code 7110\*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger kommen in stabilen Populationen vor.

c) Moorwälder (Code 91D0\*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und Kiefern; die Strauch- und Krautschicht sind standorttypischlebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist

torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0\*)

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus [standortgerechtenlebensraumtypischen](#), autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und [standorttypischerlebensraumtypischer](#), meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze [sowie verschiedene Libellenarten](#).

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter (~~Vipera berus~~), Arnika (~~Arnica montana~~), Torf-Fingerwurz (~~Dactylorhiza sphagnicola~~), Lungen-Enzian (~~Gentiana pneumonanthe~~) und Wald-Läusekraut (~~Pedicularis sylvatica~~) kommen in stabilen Beständen/Populationen vor.

d) Trockene Heiden (Code 4030)

Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten Sand-Heiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Schlingnatter und Kreuzotter- und Pflanzenarten wie Arnika (~~Arnica montana~~) kommen in stabilen Populationen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben. Standortbedingt können sich die Flächen jedoch auch zu Feucht- und Nassgrünland oder Borstgrasrasen entwickeln.

f) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine typische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer typischen/charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

h) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung des/ einzelnen Vorkommens als naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände/Bestand auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig

feuchten Standorten mit natürlichem naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (Margaritifera margaritifera)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht,

b) Bachneunauge (Lampetra planeri)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Die gewässertypischen Laichareale (kiesige Bereiche) und Larvalhabitate (Feinsedimentbänke) sind eng miteinander verzahnt. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (Cottus gobio):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (Lutra lutra)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaaniederung mit angrenzenden Nebenbächen durch die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und seiner Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen

naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters möglich und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden, nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die -maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, anhand der folgenden Leitbilder:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen:

b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüschchen, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z.B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG kann nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland) vom 25.02.2014 bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden.



### § 3 Verbote

(1) ~~Nach Gemäß § 2423 Abs. 2 NNatGSatz 1 BNatSchG~~ sind im NaturschutzgebietNSG alle Handlungen verboten, die das NaturschutzgebietNSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) ~~Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem~~Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

~~a)1.~~ das NaturschutzgebietNSG zu betreten; darunter fällt auch das Baden und das Befahren der Gewässer mit Booten und anderen Geräten,

~~b)2.~~ Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,

~~e)3.~~ die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. ä.),

~~d)4.~~ ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere einzubringen,

~~e)5.~~ wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,

6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,

9. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSGes oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,

10. Pestizide aller Art anzuwenden,

11. Gehölze außerhalb des Waldes erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, soweit dies nicht in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,

12. Erstaufforstungen vorzunehmen,

13. bauliche Anlagen zu errichten,

15. FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

15. im NSG unbemannte LuftfahrzeugeFluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und unbemannte LuftfahrzeugeFluggeräte mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Flughöhe von 300 m zu unterschreiten.

~~(3) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Neuanlage von Wildäckern, das Aufbringen von Fütterungsmitteln sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.~~

~~(4) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall GmbH Düsseldorf, Werk Unterlüß, vom 6. Januar 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3 vom 1. Februar 1987 S. 24-26 wird durch diese Verordnung nicht berührt.~~  
~~(3) Die Verordnung der Polizeidirektion Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbot für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß vom 22.6.2007 (Nds. MBl. S. 787) wird durch diese Verordnung nicht berührt.~~

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

~~Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote dieser Verordnung:~~

~~(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.~~

~~(2) Allgemein freigestellt sind:~~

~~p) 1. das Betreten und Befahren des Gebietes unter Beachtung des § 3 Abs. 3~~

~~a) durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte unter Beachtung des § 3 Abs. 4 dieser Verordnung,~~

~~q) das Betreten und Befahren des Gebietes~~

~~b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte durch sowie andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter Beachtung des § 3 Abs. 4 dieser Verordnung,~~

~~r) 2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.~~

~~3. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder, insbesondere zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,~~

~~h) 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße von Brambostel in das Kiehnmoor bis zum Ende mit dem Wendehammer, sowie~~

~~i) 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wirtschaftswegen Wegen in der bisherigen Breite mit heimischem Sand, oder Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die abweichende Regelung des Absatzes 5 Nr. 2 lit. h in Bezug auf Flächen mit Wald-Lebensraumtypen ist zu beachten,~~

~~j) 6. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,~~

~~k) 7. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Neuerrichtung baulicher Anlagen,~~

8. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

~~e)-(3)~~ Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes, insbesondere das Überschießen des Geländes mit Munition, das Suchen und Bergen von Munition und das Befliegen des Geländes mit Drohnen sowie m) das Abbrennen von Heide auf der im NSG befindlichen Schießbahn im Abstand von mindestens drei Jahren und nur in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis 1. April des darauffolgenden Jahres,

(4) Freigestellt ist die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken

a) die Bewirtschaftung der vorhandenen Grünlandflächen

1. ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe, wobei die Beseitigung von Wildschäden erlaubt bleibt,

2. ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,

3. ohne Veränderung des Bodenreliefs,

4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

5. ohne Anlage von Silage- und Futtermieten,

6. soweit das ohne -Walzen-, und Schleppen, Düngen und Mähen im Zeitraum in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

7. soweit das Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

78. soweit eine Kalkung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgt,

89. bei Düngung von maximal- 60 kg N/Stickstoff je Hektar und Jahr, jedoch ohne die Verwendung von Gülle, Jauche und Geflügelmist oder Gärresten,

910. unter Beweidung in einer Besatzdichte von maximal- 2 Stück Rindvieh/ je Hektar ha, oder in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres unter Beweidung mit Schafen und Ziegen, außer in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres,

1011. mittels Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen unter Abfuhr ohne Liegenlassen des Mähgutes; ausgemähte Disteln und Brennnesseln können liegen bleiben,

~~b)142.~~ soweit die in der maßgeblichen Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen abweichend von Nr. 10 ganzjährig ausschließlich mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die auf diesen Flächen vorhandenen Heidekrautgewächse und die vorhandenen Borstgrasrasen dürfen abweichend von den Nr. 6 bis 9 und 11 ganzjährig nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt, gekalkt oder gemäht werden, abweichend von den Nrn. 8 bis 10 die Beweidung der auf den in der mitveröffentlichten Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen unter ganzjähriger Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie ohne Düngung von mit Heidekrautgewächsen oder Borstgrasrasen bewachsenen Flächen.

13. soweit die Neuerrichtung von Weideunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

~~c) das Mähen der in der mitveröffentlichten Karte mit hellem Punktraster dargestellten Fläche erst ab 20. Juni eines jeden Jahres mit anschließender Nachweide mit Schafen,~~

~~d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Dauergrünlandfläche wie bisher,~~

~~e) die Forstwirtschaft der genutzten Waldflächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung gemäß dem forstlichen Betriebswerk der Rheinmetall GmbH und des Forstamtes Uelzen der Landwirtschaftskammer Hannover,~~

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. auf allen Waldflächen mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 24 Nr. 2

a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation ([insbesondere](#) Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, [Esche](#), [Flutterulme](#), [Hainbuche](#)) entsprechend den Standortverhältnissen,

b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,

c) unter Belassung [einiger Altbäume/ha, von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere \[aller erkennbaren\]\(#\)](#) Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,

d) ~~jedoch~~ ohne [die](#) Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 [Hektar](#) Größe, in den Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau über je 0,2 [ha](#) [Hektar](#) Größe,

~~–unter Vorrang von streifen- /plätzweisen Verfahren zum Freilegen des Mineralbodens für die Waldverjüngung mit maximal 30 cm Arbeitstiefe vor vollflächigen Verfahren oder solchen mit größerer Arbeitstiefe,~~

~~–unter Vorrang manueller und mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren beim Forstschutz und bei der Pflege des Gehölzaufwuchses, jedoch ohne~~

e) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starkem Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,

f) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

g) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

h) die Instandsetzung von Wegen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt

[i\) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Fichte, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,](#)

[ij\) ohne Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,](#)

[jk\) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,](#)

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0\*), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190) soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
- g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- h) abweichend von Abs. 2 Nr. 5 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt;
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0\*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von geeignetem Totholz dessen Entstehung ermöglicht werden,
  - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder [zugelassenentwickelt](#) werden,

l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;

3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 5 Nr. 1 lit. f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde ~~oder im Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde~~ erstellt worden ist.

4. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp

a) „Moorwälder“ (Code 91D00\*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),

b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*): Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten,

c) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Zitterpappel (*Populus tremula*) ~~sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*)~~ als Nebenbaumarten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung, Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten ~~sowie nach folgenden Vorgaben:~~

1) die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ~~ist zulässig~~, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden,

n) das Ausbringen von Fütterungsmitteln auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wildwiesen und Wildäckern,

2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur ohne Zufütterung und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3. nicht freigestellt ist die Ausübung

a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,  
b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, ~~sind die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind~~, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist;

die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

f)-(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben ~~mit Ausnahme des in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Gerdauabschnittes~~ in der Zeit vom 1. August – 1. März 1. September bis 28. Februar des darauf folgenden Jahres ~~wie folgt unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:~~

Bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt

1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand; der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden, die punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand mit Ausnahme des in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Gerdauabschnittes soweit eine ausreichende Entwässerung der oberliegenden Kiehnmoorwiesen hierdurch gewährleistet ist, soweit die oberliegenden Kiehnmoorwiesen hierdurch nicht vernäßt werden,

2. die abschnittsweise oder einseitige Mahd der Ufer sowie der Schilf- und Röhrichtflächen,

3. die abschnittsweise Krautung der Gewässersohle,

4. die eine schonende maschinelle Grundräumung in Bereichen, die nicht oder nur einseitig bestockt sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Lüneburg nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ist für deren Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(8) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne Kalkung, Düngung und Fütterung, wobei die in der mitveröffentlichten Karte nummerierten Teiche 7, 8 und 10 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht beangelt oder befischt werden dürfen.

(9) Bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 5 Befreiung**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

~~(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.~~

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflicht und Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
  - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
  - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8 § 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 bis 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

~~(1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,~~



~~begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr.4 bzw. Nr.1 NNatG. Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des §64 Nr.1 NNatG bis zu 10.000DM;~~

~~-(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr.1 oder Nr.4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.~~

~~(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.~~

### ~~§ 7 Inkrafttreten~~

~~Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft. Bezirksregierung Lüneburg, den 20. Januar 1992~~

~~Im Auftrage~~

~~Pischel~~

Entwurf